B
<36700012440010
<36700012440010
Bayer. Staatsbibliothek

J. Publ. G.
715^w Schiggler

Rr

J. publ. gen. 1149

Commentar

über

die Collision der teutschen

Staatsbürgerpflicht

mit

der landesherrlichen Gewalt teutscher

Reichsstände und Landesherrn.

In Bezug

auf die neuesten teutschen

Staatsbegebenheiten.

Theoretisch und praktisch behandelt.

von Dr. Franz Joseph Carl Scheppler.

Firmandae ſunt et concordiae bonae, et discordiae malae expellandae.

De Republ. Ordinand. Epiſt. I. ad Caeſarem Salluſt. adſer.

Frankfurt am Main

bei Philip Heinrich Guilhauman.

1800.

„Muthvolle Rechtschaffenheit, Bruderliebe,
„feste Anhänglichkeit an Landesverfassung und un-
„veräusserliche Rechte, das sind die festen Stüz-
„zen des Staats.“

Carl von Dalberg Grundsätze der Aesthetik, deren Anwendung und künftige Entwickelung. S. 101.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Dem

teutschen Vaterlande

gewidmet.

An den Leser.

Diese Frage, welche ich dem Plane gegenwärtiger Schrift zur Beantwortung vorsetze, hat in verschiedenen erschienenen Zeitschriften, und wegen verschiedener faktischer Vorschritte einiger teutschen Reichs-Fürsten — eben nicht ganz wörtlich berührt, aber doch eingestreut, zu seltsamen Betrachtungen Anlaß gegeben.

Diese Frage schien mir so interessant gegenwärtig, so von Vaterlands und Gemeinwohl abhangend, und von so einem reellen Einfluß auf die ganze Geschichte des Tages jetzt (und daraus bestimmt sich auch ihr Nutzen: Ob sie eine blosse Schulfrage, oder eine wahrhaft praktische Frage sey?) — daß ich mich entschloß, da dieselbe meines Wissens bis jetzt noch von keinem

nem teutschen Publicisten umständlich bearbeitet ist — mir die reichskonstitutionsmäßige Freyheit zu nehmen, sie nach dem Geist der teutschen Staatsverfassung — der reellen teutschen Staatsverhältniße, der Geschichte, der Stimme der gesunden Vernunft und der Wahrheit zu prüfen. Dieses ist der Zweck meiner gegenwärtigen publicistischen Abhandlung. Die Frage ist:

„ Was ist ein teutscher Reichs-
„ stand und Landesherr zu thun be-
„ rechtiget, wenn seine staatsbür-
„ gerlichen Pflichten mit seinen lan-
„ desherrlichen Rechten in Collision
„ kommen?„

Ich finde es nothwendig, mit einem unwandelbaren Blicke auf die Geschichte einige allgemeine publicistische Wahrheiten des Zusammenhangs wegen voraus zu schicken, welche mich auf den Faden der Entscheidung führen werden; und da in gewisser Rücksicht die Entscheidung der Frage selbst darauf beruhet, und ich sie als Grund meiner Behauptung unterstelle, so wird man mir diese kleine Ausschweifung um

so mehr gerne verzeihen, da meine Schrift keine Flugschrift, sondern ein Commentar seyn soll.

" Der Mann, sagt irgendwo der jün-
" gere Moser, der sein Vaterland in
" seiner wahren Grundverfassung kennen,
" der andere davon unterrichten, der sy-
" stematisch denken, aufrichten und zuver-
" läßig rathen, der nicht ein Sklave des
" Partheygeistes seyn will, kann unmög-
" lich ein politisches Ephemeron seyn, um
" seine Gedanken, Rathschläge und Hand-
" lungen nach dem Tag und Woche der
" currenten politischen Denkungsart, der
" herrschenden Parthie zu richten. Nicht
" das Gegenwärtige allein, sondern eine
" stete Rücksicht auf vergangene ähnliche
" Fälle, und deren bedächtliche Abwiegung
" kann und darf ihn und seinen Beyfall,
" oder Tadel bestimmen. Diese wird ihn zu-
" gleich weise machen, um von dem Grund
" und der Dauer, oder dem Ungrund und
" der Vergänglichkeit derjenigen Sätze,
" welche man der Welt als das System ei-
" nes Hofes glaubend machen will, siche-
" re Schlüße zu fassen. "

Wahr-

Wahrheiten können nie zu oft gepredi- get werden; so wie die Stimme der Wahrheit nur dann am lautesten tönt, oder tönen sollte, wenn der Grundsatz des Widerspruchs und des allgemeinen Irrthums allgemein wird.

Auch schon bekannte Wahrheiten nehmen dann ihre Stelle ein, und haben ihr entscheiden- des Gewicht. Mein Zweck aber ist Wahr- heit zu schreiben. Blos nach meiner besten Ein- sicht und der strengsten Unpartheylichkeit, mit teutscher und einer in öffentlichen Druckschriften erlaubten Freymüthigkeit habe ich diese Frage be- handelt. Es ist so süß den Constitutions-Traum zu träumen, da man fürs Wohl von Millionen seiner Mitbürger träumt. Ich bin der Vereh- rer meines Vaterlandes, seiner Verfassung und seines reichsconstitutionsmäßigen Oberhauptes, und wünschte es jedem Teutschen eben so warm ans Herz legen zu können.

Plan.

Seite.

Frage: „Was ist ein teutscher Reichs„stand und Landesherr zu thun „berechtiget, wenn seine staats„bürgerlichen Pflichten, mit sei„nen landesherrlichen Rechten in „Collision kommen?" . VI

I. Vordersätze. . . . I

1.) Allgemeine Sätze aus der Natur, und dem Rechte der Staaten. §. 1. —

2.) Uebergang auf den teutschen Staat. §. 2. . . . 12

3.) Blicke in die Geschichte der teutschen Staatsverfassung. §. 3. 15

4.) Wesen eines Reichsstandes — Rechte und Pflichten. §. 4. 26

5.)

Seite.

5.) Rechte und Pflichten des teutschen Landesherrn. §. 5. . 31

6.) Rechtliches Verhältniß zwischen Staatsbürger, Reichsstand und Landesherrn. §. 6. . 34

Grundsatz: „Daß die Pflicht „des Staatsbürgers die Handlung des Reichsstandes und „Landesherrn bestimme." 38

II. Beweise. . . . 39

1.) Aus dem Naturrechte, und dem allgemeinen natürlichen Staatsrechte. §. 7. . . —

2.) Aus dem Charakter eines Reichsstandes und Landesherrn. §. 8. 47

3.) Aus dem europäischen Völker- und Staatsrechte. §. 9. . 49

4.) Aus dem Geiste unserer Constitution, und den teutschen Reichsgesetzen im allgemeinen. §. 10. 52

5.) Aus der teutschen Reichs- und Staatsgeschichte, und dem Reichsherkommen. (Ein Beytrag zu einer

Seite.

ner kurzen Geschichte des teutschen Patriotismus.) §. 11. . 56

6.) Aus der Analogie von teutschen Landständen, und Unterthanen, welche nicht Landstände dabey sind. §. 12. . . . 108

7.) Aus der allgemeinen und teutschen Staatspolitik. §. 13. . 110

8.) Aus der einhelligen Stimme aller teutschen Staatsrechtsgelehrten. §. 14. . . . 120

III. Collisionsfälle. §. 15. . 122

A. Collisionsfälle, welche bey dem Kriegs- und Friedensrechte teutscher Reichsstände und Landesherrn eintreten können. . . . —

1.) Ueber das Kriegs- und Friedensrecht derselben überhaupt. Staatsrechtliche Grundsätze. . —

2.) Ueber Reichskriege und etwas über die sogenannten östreichischen Hauskriege. . . 123

3.) Kurze Geschichte des Reichsfriedenswesens. . . 127

4.)

Seite.
4.) Ueber die landesherrlichen Separatfrieden und Neutralitäten u. s. w. ihre Geschichte, Präjudicien, Widerlegung der Abhandlung des Herrn Prof. von Berg in seinem teutschen Staatsmagazin, die Vertheidigung ihrer Rechtmäßigkeit betreffend; Reichsgesetze und Beyspiele aus der teutschen Staatsgeschichte, welche den von Bergischen Behauptungen offenbar widersprechen, und über den preussischen Separatfriedensschluß insbesondre. . 130

5.) Kritik aller zeither über diese Gegenstände erschienenen Litteratur. 176

6.) Ueber die Verhältnisse einzelner Reichskreise zu dem Reichs-Generalkommando, als Widerlegung einer von Bergischen Abhandlung hierüber in seinem teutschen Staatsmagazine. 187

7.) Etwas über die preussischen Ansprüche, und gewaltsamen Besitzergreifungen in Franken; ob hierüber ein Vergleich errichtet, und ein Reichsstand ohne Genehmigung von Kaiser und Reich seine bona officia anbieten,

Seite.

ten, und sich als Vermittler aufdringen dörfe? . . 209

B. Collisionsfälle anderer Art in kurzer Beleuchtung territorialstaatsrechtlicher Gegenstände, durch eine Menge reichsgerichtlicher Präjudicien unterstützt, als Auszüge aus den interessantesten und neuesten teutschen Staats- und Länderprocessen, wo sich Collision der Reichs-Staatsbürgerpflicht mit der landesherrlichen Gewalt äußerte, und jederzeit für die Erfüllung der reichsstaatsbürgerlichen Pflichten gesprochen ward. . 215

IV. Schädliche Folgen, welche aus der Negativa der Behauptung entstehen würden. §. 16. . 250

1.) In Betracht kaiserlicher Majestät —

2.) In Rücksicht mächtiger Reichsstände. . . . 253

3.) In Rücksicht kleinerer Reichsstände. . . , 255

Plan.

	Seite.
V. Entscheidung der Frage. §. 17.	260
A. Ordentliche Wege die Collision zu heben. . . .	261
1.) Vorstellungen an den Kaiser.	—
2.) — — — — — Reichstag.	264
3.) — — — — das Churkolleg.	265
4.) — — — — Reichskreise.	267
5.) Bey den höchsten Reichsgerichten.	269
6.) — — Austrägen. .	276
B. Ausserordentliche Wege.	277
1.) Vorstellungen an Reichstheile.	—
2.) Intercessionen und gütliche Verwendungen auswärtiger Mächte.	278
VI. Schluß. §. 18. . .	283

I.

I. Vordersätze.

§. 1.

1.) Allgemeine Sätze aus der Natur und dem Rechte der Staaten.

Der Staat, — ein grosses Zentner schweres — Völkerglück interessirendes Wort; (*) ist eine menschliche uralte Erfindung, so nannte sie der Apostel Paulus (**) schon — und Menschen machten sie zu ihrem Wohl. Der Zweck der Staaten ist Sicherheit von innen, und aussen, und gemeinschaftliche Wohlfahrt; und obschon dieses nach kritischer Beleuchtung, und in Hinsicht des historischen Ganges der Staatenentstehung, der ursprüngliche Zweck der meisten nicht mag gewesen seyn, so ward er es doch in der Folge, sobald die den Staat bilden-

(*) Schlözer Staatsgelehrtheit §. 3.

(**) Paulus Ep. II. Cap. II. V. 13.

denden Menschen das Vortheilhafte ihrer Verbindung einsahen, und zum erstenmal sich nun die Frage aufwarfen: Warum traten wir in diese Kette zusammen? Sobald sie bemerkten, wie Schlötzer (*) sagt: „daß Menschenglück „ohne Verein, und dauernder Verein ohne „Staat nicht möglich sey." Der Staat ist auf die Menschheit, seine Bürger auf den Naturmenschen eingepfroft. Da, wo die Menschen zwar neben einander, aber noch im rohesten Naturstande leben, ist noch kein Staat. Er setzt ausdrückliche Erklärung aller einzelnen voraus, daß sie einen Staat bilden wollen. Zwischen dem ausser allen gesellschaftlichen Verhältnissen lebenden isolirten Wilden auf der Insel Luçon, und einem Staatsbürger ist eine weite Gränze. (**) Keine seiner Handlungen kettet ihn an den Willen seiner Mitwesen — er ist im vollen Genusse seiner natürlichen Freyheit. Ganz anders hingegen verhält es sich mit dem Staatsbürger. Dieser legt auf die nothwendige Forderung des Staats einen Theil seiner natürlichen Freiheit im Tempel der Staatsunion zum Opfer nieder. Dann, wo Pflicht eintritt,

(*) Schlötzer a. a. O. S. 5.

(**) Sonnerat Voyage à la nouvelle guinée p. 33. Paris. 1776.

tritt, da hört Freyheit auf, zwar nicht als Vermögen und Macht, sondern als Recht und Befugniß betrachtet. Diese Summen seiner vorigen natürlichen Rechte, worauf er Verzicht leistet — bestimmen nun die Staatsverträge; denn es ist unmöglich, daß dieses neue Institut, daß der Staat rechtlich, gültig und dauerhaft gegründet sey, wenn er sich nicht auf Verträge stützet. Diese sind das Bedingniß der staatsgesellschaftlichen Existenz, durch diese wird das heilige, unzertrennliche Band der staatsbürgerlichen Gesellschaft geknüpft, und ohne dieselbe läßt sich keine rechtliche Staatsverbindung denken. Daher ergiebt sich nun der Begriff eines Staatsbürgers. Er ist das mit dem Aggregat der Bürgerschaft zum gemeinschaftlichen Zwecke der innern und äussern Sicherheit und des Nationalwohls vereinigte Individuum.

Rechte und Verbindlichkeit entstehen nun im Staate, und mehren sich mit dem Stufengang seiner Cultur; je nachdem seine Institute sich vervollkommenen, seine Bedürfnisse sich vervielfachen, seine Bürger sich veredeln.

Um aber dieses Menschenwohl sicherer zu gründen, um diese Vereinigung fester zu knüpfen, um diese Rechte und Verbindlichkeiten zu

handhaben, um diese künstliche Maschine zu beleben und in ihrem Gleiße zu erhalten, fodert es eine Central-Kraft, worinn sich alle Willen vereinigen. Es fodert ein System, nach dessen Grundsätzen sich das Ganze richtet und mobil erhält — ein Pivot, um welchen sich alle Machinationen seiner Institute drehen. Der Staat also um sich den Stürmen der Anarchie entgegen zu werfen setzt sich Wächter der Gesetze, Depositairs seines Nationalwillens, und unterwirft sich ihnen; indem er ihnen die Wage und das Schwerd der Gerechtigkeit in die Hand giebt. Das ist: man läßt sich nun einen Zwang gefallen, um dem Zwang so vieler Tausende zu entgehen. — Dieser Zwang ist für den Staatszweck da — und dieser ist edel und gut. Es liegt also nichts Abschreckendes, nichts Wiederwärtiges in diesem Worte — Zwang; (*) er ist die nach sichern Grundsätzen geleitete Gewalt. Derjenige Mitgenosse des Staats nun, der diese Gewalt, und die daraus fliessenden Aufträge und Eigenschaften I. Judex. II. Vindex. III. Tutor. IV. Dux. V. Irresistibilis. VI. Inappellabilis. VII. Unus. VIII. Inseparabilis von seinen Mit-

(*) Sieh auch Heidenreichs Grundsätze des Naturrechts.

Mitbürgern erhält(*) heißt Herrscher, Obrigkeit, Oberste-Gewalt, Regent — Souverain; die, welche ihm diese Aufträge, und diese Eigenschaften gegeben haben, sind seine Unterthanen. Die Gränzen seiner Macht bestimmt der Staatsgrundvertrag, oder das Staatsgrundgesetz, wodurch sie mit ihm im pacto subjectionis stehen. Die feyerliche Anerkennung dieses Vertrags geschieht durch Huldigung oder durch sein Surrogat an einigen Ort — den Leheneid ausdrücklich oder stillschweigend — mittelbar, oder unmittelbar. Durch dieses nun hat der Unterthan in bestimmten Fällen sich seines Willens verziehen, hat verabredet, daß andere, statt seiner wollen sollen, und daß er diesen fremden Willen für den seinigen erkennen, und falls er sein Wort bräche, zu dieser Anerkennung gezwungen werden dürfe. Darin liegt der Geist des pacti subjectionis. (**)

Der Staat im Entstehen besteht also aus Menschen, die ihren Zustand zu verbessern — sich zu veredeln wünschten, und an ihrer Vereinigung ein Wohlbehagen fanden. (***) Der vollendete

Staat

(*) Schlözer Staatsgelehrtheit S. 75. u. Grotius §. 17.

(**) Schlözer N. Gelehrtheit. S. 76.

(***) Montesquieu Esprit des lois Liv, I. Ch. II.

Staat aus Herrscher und Unterthanen. Beyde zusammen machen die Nation aus — beyde sind Staatsbürger — beyde wieder Unterthanen des Gesetzes. (*)

Friedrich des II. von Preußen Erklärung erschien, wie die Morgenröthe eines schönen Tages, welche auf einmal dem Zwiste der Publicisten seit Jahrhunderten ein Ende machte — Friederich erschien und erklärte in seinem Antimachiavell vom Throne herab den Souverain pour le premier Serviteur de l'Etat. (**)

Der Herrscher ist aus der Mitte seiner Mitbürger genommen — Der Edelste unter allen, und bleibt auch nachher wahrer Bürger. Der Staat besteht also aus befehlenden und gehorchenden Gliedern, welche durch Verträge mit einander verbunden sind. (***)

Die Rechte und Pflichten des Staatsbürgers überhaupt sind: Sicherheit für seine Person, Schutz bey seinem Eigenthum — Heilig-

(*) „Selbst Seine kaiserliche Majestät sind den Ge-„setzen unterwürfig" sagt das kaiserliche Hofdekret v. 19. May 1795. an die allgemeine teutsche Reichsversammlung.

(**) Schlözers Briefwechsel. Heft 21. S. 207.

(***) Frhr. Martini Allg. Recht der Staaten. §. 11. S. 7.

lighaltung seiner Vorrechte — und Freyheit seiner Handlungen in so fern sie innerhalb der Grenze der Gesetze liegen. Dafür hat er zum Staate die erste große Pflicht der Vaterlandsliebe. Das Wesen dieser Pflicht enthält die schöne Stelle Ciceros. (*)

„Sed cum omnia ratione animaque lustra-
„veris, omnium societatum nulla est gratior,
„nulla charior, quam ea, quæ cum republica
„est unicuique nostrum. Chari sunt parentes,
„chari liberi, propinqui, familiares: sed om-
„nes omnium charitates patria una complexa
„est: pro qua quis bonus dubitet mortem
„oppetere, si ei sit profiturus?“ Die zweyte Pflicht ist die Pflicht des Beytrags zur Erhaltung des Staatszweckes — zur Bestreitung der Staats-Nothdurft durch physische Kraft — durch persönliche, körperliche Dienste in Kriegszeiten oder sonst, oder durch Verwandelung derselben in Naturalabgaben oder Geldbeyträge; oder durch moralische Kraft — wie der Regent und seine Repräsentanten die Staatsbeamten. Der Regent wirkt am meisten blos moralisch bey. Zieht er selbst ins Feld, oder öffnet er seine Chatoullen, bey Landesnöthen, so würkt er physisch bey; das physische Beywirken

(*) Cicero de off. Lib. I. C. 17.

ken ist aber eigentlich blos die Sache der Unterthanen. Die dritte Hauptpflicht ist die Unterwerfung unter die Gesetze des Staats. Die letzte ist die Aufopferung und Anwendung aller Kräfte zum allgemeinen Besten, so daß dasselbe im Collisionsfalle dem Privatnutzen immer vorgezogen werden muß (*)

Die besondern Rechte und Pflichten des Herrschers, oder dessen, dem in letzter Instanz zu regieren aufgetragen ist, der die Gewalt hat alle Handlungen der Unterthanen zum Zwecke der gemeinschaftlichen Sicherheit und Wohlfahrt hinzulenken, sind: (**)

Er ist Gesetzgeber, (***) Er ist Hüter der Gesetze, indem er richtet, straft und zwingt. Er ist Oberaufseher der Staatsbeamten, die in seinem oder der Nation Namen, aber allzeit für die Nation Geschäfte führen. Er ist Repräsentant des Volks, wenn es auswärtige, oder nachbarliche Staatsverhältnisse betrift —

(*) Arrian. Epictet. II. c. 10.
Hobbes XIII. 3.
Freyherrn von Martini allg. Recht der Staaten. S. 22.

(**) Grot. J. B. & P. I. Cap. 3. §. 6.

(***) Cicero de L. L. III. 1.

trift — wenn sein Volk mit andern Völkern in Collision geräth, und er Vergleiche, Tractaten, Bündniße, Allianzen, Krieg und Frieden beschließt. Er ist Cammeralgewaltiger; (*) das ist, er disponirt mit dem Nationalvermögen entweder ganz, oder zum Theil, wo immer Schadensersetzungen eintreten. — Er fodert die schuldigen Leistungen der Staatsbürger ein, er taxirt Steuern, und verwendet die Abgaben des Staats, welche in der Regel mit den nöthigen Ausgaben im Verhältniße stehen müssen, [ausser der Summe, welche ihm die Nation für seinen Säckel bestimmte] zum Besten des Staats, indem er seine Bedürfnisse bestreitet, und Rechnung darüber ablegt, wo es hergebracht ist. (**)

Seine Pflichten sind die Pflichten des Staatsbürgers überhaupt, und die, welche ihm der Staat noch ausdrücklich zur besondern Pflicht machte — daß er Vater des Vaterlandes sey. Das ist, wie ein Reichsgrundgesetz der teutschen Nation sagt: er soll Justus, bonus, utilis et idoneus seyn. Er muß zweckmäßig regieren, und nicht die Gränze

(*) Man verzeihe mir diesen Ausdruck — ich habe aber keinen gefunden, der besser die potestas cameralis ausdrücke.

(**) Tacitus Ann. XIII. 50.

Gränze des Grund- oder Unterwerfungsvertrags überschreiten, und die besondern Bedingungen genau erfüllen, unter welchen er zur Herrscherwürde berufen ward, oder welche er während seiner Herrscherwürde besonders noch eingieng.

Die Pflichten der Unterthanen sind die Pflichten des Staatsbürgers, als er in den Staat trat überhaupt — die besondere Pflichten gegen den Herrscher, welche nachher hinzukommen, sind noch blinder Gehorsam und Unterwerfung unter seine Befehle und Strafen. Das ist erste Pflicht gegen den Herrscher — Widerstand ist Hochverrath. (*) Dann Beytrag zur Besoldung des Regenten und Dankbarkeit und Ehrfurcht für seine geheiligte Person.

Die Rechte der Unterthanen sind die Rechte des Staatsbürgers im allgemeinen, aber die besondern Rechte gegen den Regenten, sind, daß sie von ihm fodern können, eine weise, gerechte und alles zum Zwecke der gemeinschaftlichen Staatswohlfahrt hinlenkende Regierung, und daß er seiner Gewalt nicht mißbrauche. Alles ist Correlativ — Staat zu seinen Bürgern — und Bürger zum Staate — Herrscher zu Unterthanen und diese zum Herrscher.

Der

(*) Livius XXVI. C. 36.

Der Staat ruht also auf Verträgen. Diese binden alle Staatsbürger gleich stark. Der Regent, welcher an den Verträgen ein Frevler wird, kränkt die geheiligten Rechte der Menschheit — ist, statt Beförderer zu seyn, ein Störer des Menschenwohls. Das nemliche gilt für Unterthanen, welche den Verträgen und Gesetzen zuwiderhandeln. Da sanktionirt das Grundgesetz dann die Rache des Staates, welches der höchste Richter zwischen Regent und Unterthan ist. Kein Staatsbürger noch weniger, wenn er Unterthan ist — die regierende Gewalt im Staate selbst nicht, wenn sie sich auch von dem grösseren Wohl des anvertrauten Volkes am lebhaftesten überzeugt fühlte, ist berechtiget, einseitig von den Grundverträgen, auch nur im mindesten abzuweichen. Es hängt allein von der Nation, und ihrem Gesammtwillen dem Herrscher und den Untergebenen zugleich ab, die Verfassung nach Gutbefinden zu verbessern, und abzuändern. (*)

§. 2.

(*) Feder vom menschlichen Willen §. 58. und Garve philosophische Abhandlungen und Anmerkungen zu Ciceros Büchern von den Pflichten Breßlau 1787. Anmerkung. zu dem III. Buche, S. 185.

§. 2.

2.) Uebergang auf den teutschen Staat.

Unser teutscher Staat bestehet nun, wie alle Staaten aus Bürgern, vom Kaiser abwärts bis auf die unterste Klasse von Bürgern herab. Anfangs war nur der Grundeigenthümer der Ehre des Bürgers gewürdiget. Aber schon seit einem Jahrtausende schwand dieses Bild, mit der Idee des Sclaven; da nun die Bürgerschaft dem Leibeigenen, und Gutsgehörigen, wie allen jenen mitgetheilt ward, welche durch physische, oder moralische Kräfte zu Realisirung des Staatszweckes beytragen können; und das Recht der freyen Geburt — das Recht seines Standes, als freygebohrner teutscher Staatsbürger, nicht erst durch eine Entlassung aus der Knechtschaft zu erhalten nöthig ist. (*) Teutschlands eigene Verfassung, seine Eintheilung in kleine Territorien auf der einen, und ihr Zusammenfluß in ein grosses Ganze — in einen einzigen Staatskörper, auf der andern Seite — bringt für alle Bürger desselben gedoppelte Pflichten hervor — Pflichten für das einzelne Territorium, zu dem sie sich, es sey als Regent, oder als

(*) (Freyh. v. Horix.) Ehre des Bürgerstandes nach den Reichsrechten. Wien 1791. §. 2.

als Unterthan zählen, und Pflichten für das ganze Reich, wodurch das enge Band, welches die individuellen Staaten zusammenknüpft, erhalten wird. — Menschen, welche daher blos Mitglieder des gesammten teutschen Staats sind — werden Reichsbürger; sind sie aber zugleich Mitglieder eines einzelnen der Reichshoheit untergeordneten Landstaats, so werden sie in Rücksicht dieses Nexus Landesbürger genennt. Beyde zusammen machen den teutschen Staatsbürgerstand aus. (*)

Der Kaiser ist, als Kaiser, blos Reichsstaats-Bürger, und zwar der erste unter allen — der Organ — der Depositär des Nationalwillens — entweder aus eigener höchster Machtvollkommenheit, in seinen Reservatrechten handelnd, oder durch die Stimme der Nation, durch ihre Repräsentantschaft dazu aufgefodert — entweder auf seinen eigenen geäußerten und von dem Reichstag gutgeheissenen, oder auf den von ihm genehmigten, ratificirten Vorschlag des Reichstags erklärten Willen.

Blose Reichsbürger sind auch noch die Personalisten des Fürstencollegs, und der Grafenbank auf dem Reichtstage, die Apanagirten Prinzen, die

(*) Dabelows System der heutigen Civil-Rechtsgelahrtheit. Halle 1794. Th. I. §. 47.

die kaiserliche Commission auf dem Reichstage mit ihren Kanzleyen — das Reichs Gerichtliche, das Reichs und Reichsgerichtliche Kanzley = Personale — die Personalisten der Reichs = Ritterschaft, und alle keinem particulären Rs. Lande incorporirten wandelbaren Reichsbürger; so vorzüglich der Adel anderer Nationen, welcher sich theils das Reichsstaats = Bürgerrecht kaufte oder geschenkt erhielt; nemlich eine große Anzahl Französischer, Italienischer, Russischer, Pohlnischer, Ungarischer von Adel, welche um Titul als des Rs. = Fürsten, Grafen oder Freyherr sich bewarben. Reichslandes = Bürger ist jeder sich zum Aggregat der Landes = Bürgerschaft zählende Bewohner eines teutschen Reichslandes, vom Territorial Herrn abwärts. Allein jeder Reichslandes = Bürger ist zugleich auch Reichs = Staatsbürger, denn bey der grossen politischen Umstaltung des teutschen Staats, und bey der nach und nach auf Einwilligung des Kaisers, und der freyen Landesbewohner erfolgten Abtheilung des Reichs in kleine Territorien, behielt der Landesbürger sein Reichsbürgerrecht, als ein unkränkbares Recht, und als das Palladium seiner teutschen Freyheit gegen landesherrlichen Despotism sich bevor; unter welcher einzigen Bedingniß der Landesbürger sich diesen Particular = Nexus gefallen

ließ,

ließ, und seinem Territorial-Herrn unter beständiger Aufsicht des höchsten Oberhaupts des ganzen Reichs, das ist aller Reichslande zusammengenommen, den Territorial-Huldigungseyd abschwur. Also auch der teutsche Landesherr ist und bleibt Reichs-Staatsbürger, allein er ist auch Reichslandesbürger — und zwar das Haupt seines Landes — sein Repräsentant auf dem Reichstage, und hat in dieser gedachten Eigenschaft als Landesherr und Reichsstand grosse Rechte und Pflichten. Die Collision dieser seiner landesherrlichen Gewalt mit seinen RS.-staatsbürgerlichen Pflichten ist hier der Gegenstand meiner Untersuchung. Ein kurzer historischer Blick auf die Errichtung des teutschen Staats, bis er seine jetzige Reichsstaats und Reichslandstaats-Form erhielt — soll meinen nähern Untersuchungen vorleuchten. —

§. 3.

3.) Blicke in die Geschichte der teutschen Staatsverfassung.

Im fünften Jahrhunderte standen Nationen und wilde Horden am schwarzen Meere, und am Donstrome auf, und wälzten sich über Osten her. Sie waren anfänglich unter der Herrschaft ihrer Führer — aber noch fehlte ihnen, um einen

Staat zu gründen, ein nothwendiges Bedingniß seiner Existenz — Land! Hier fanden sie es nun; wo sie sich theils mit den alten Landeseinwohnern, die sie da fanden, vermischten, theils diese gänzlich vertilgten. Diese Völkerwanderung gab Europa, und einem Theil Afrikas seine Staatenform.

In Teuschland lebten sie anfänglich in kleine Staaten zertheilt. Ihre Herrscher hatten verschiedene Namen. Zuletzt verschlang eine Nation die andere, oder vielmehr die mächtigere löschte den Namen der angrenzenden besiegten aus, und vereinigte ihr Land mit dem ihrigen. Sein Herrscher ward nun auch ihr Herrscher — der vorige erwürgt, oder sein Vasall, und so entstanden Staatenvereinigungen, bis unter Carl dem Grossen der gröste Theil Teutschlands ein Theil der grossen fränkischen Carolingischen Monarchie ward, und sich in die Arme eines Kaisers warf. Durch die Theilung zu Verdün i. J. 843. ward Teutschland ein eigener, abgesonderter, unabhängiger, unter einem eigenen Monarchen vereinigter Staat, und zwar bis zur Erlöschung des Carolingischen Mannstammes Erb, nachher Wahlmonarchie, aber doch immer nur ein Staat, also nur eine höchste Gewalt, die sich über das Ganze ausdehnte, also nur eine Urtheilskraft,

wel-

welche über die Angelegenheiten des Staats entschied, nur ein, obgleich an den Beyrath der Rs. Stände gebundener Wille, der Beschlüsse faßte, und nur eine vollziehende Gewalt, die sie durchsetzte. (*)

Anfangs wählte das Aggregat der Bürgerschaft — der ganze Bürgerstand — alle Freygebohrne. So schreibt Wiggo von der in terra „Rhenensi geschehenen Kaiserwahl Conradi Sali„ci: Archiepiscopus Moguntinus, cujus Sen„tentia ante alios accipienda fuit, rogatus a „populo, quid sibi videretur, abundanti cor„de, hilari voce laudavit, et elegit majoris ae„tatis Chunonem suum in Dominum et regem.“ Nach und nach aber ist das Recht zu wählen alleinig den Primatibus regni den Archiofficiatis Imperii zu Theil geworden. (**)

Mit der Umwandelung Teutschlands aus einem Erb= in ein Wahlreich ward auch Teuschland zu gleicher Zeit eine eingeschränkte Monarchie, und es war der erste Staat, welcher dieses Meisterstück des menschlichen Geistes auf den Grad seiner Vollkommenheit brachte.

Grosse

(*) Das teutsche Staats=Kriegsrecht. 1 Th. 1796. §. 5.

(**) (Horix) Ehre des Bürgerstandes. §. 7.

Grosse, wohlthätige, nützliche Menschen, zu welchen die Nation das gröste Vertrauen trug, wurden nun Stände des Reichs (*) (ein ehrenvoller rühmlicher Stand) — Wächter der National-Rechte — Controlleurs der Könige — erste Staatsbeamten — erste Staatsbürger nach dem Könige; welche die Rechte des Volks schützten, und dem Könige seinen Willen kund machten. Sie waren meistens anfangs grosse Güterbesitzer, die, welche aber keine Güter hatten, welche das Volk aber doch liebte, und sich zu seiner Repräsentantschaft erkohr, beschenkte der König damit, um theils der Nation zu gefallen und ihr zu schmeicheln, indem auch er ihre Lieblinge zu protegiren scheinen wollte, theils auch sie für sich selbst zu gewinnen für die Zukunft; theils hatte er aber auch schon vorher seine Kronbeamten mit Güter beschenkt, belehnt, und das Volk trug Zutrauen zu diesen Männern, besonders dann, wann das Volk einmal in seinem Herrscher einen Vater sah, so schätzte es auch die, welche er schätzte, und übertrug ihnen seine Repräsentantschaft.

So blieb es lange — Ruhe, Eintracht und Wohlwollen herrschte sichtlich zwischen Herrscher, Re-

(*) Es gab freylich schon früher eine Art Stände, oder vielmehr vornehmer Staatsbeamten, aber von dieser Zeit an verdienen sie erst diesen Namen.

Repräsentanten und Volk und eine in den Annalen der Menschheit beyspiellose Vaterlandsliebe schwebte, wie ein Schutzgeist über Germanien, und legte den Grund seiner Kraft, bis Auswärtige, und Nachbarn den schönen Traum seines Glückes zu stören versuchten. Der Pabst war einer der ersten, welcher Teutschlands Ruhe untergrub. Als er nicht durchdringen konnte, als ein Otto der Große seinen Bannstrahlen Hohn sprach, so hetzte er fremde Mächte gegen das heilige Reich auf. Dadurch brauchte nun der Kaiser den Arm und die Unterstützung der Stände. Diese waren Menschen, und unter ihnen gab es oft ehrgeizige, und unersättliche Seelen. Ludwig der Fromme hatte aus Dankbarkeit bey seiner Wiedereinsetzung auf den Thron, wovon ihn seine ungerathene Söhne gestürzt hatten, ihnen schon versprochen: nihil sine vestro consilio acturum me profiteor (*) ihre nothwendige Einwilligung in wichtigen Reichsangelegenheiten war schon nothwendig geworden — und sie bedungen sich nun oft Belohnungen, Vorrechte, u. s. w. welche der Kaiser ihnen zu bewilligen im Drange der Umstände sich genötiget sah. Indessen war doch für diesmal das Vaterland gerettet. Die Päbste sa-

 hen

(*) Palehasius Ruitbertus in vita Walae lib. II. Cap. 10. p. 501.

hen nun wohl ein, daß der Koloß zu groß, und kraftvoll sey, um ihn durch mächtige Feinde zu erschüttern. — Sie erweckten daher Mistrauen zwischen Kaiser und Stände — und säeten den Geist der Faktion aus. — Nun gabs Trennungen — Misvergnügte, denn keine Regierung, kann jedem recht thun, und die Kraft unterlag oft blutigen Bürgerkriegen, doch stets ermannte sich die grosse Nation wieder — blos der Hydra fehlte ein Herkules, und der lebte nur im mythologischen Traume der Alten. So zeichnete selbst das Haupt einer göttlichen, seegensvollen, Friede predigenden Religion, welches zu allen Zeiten dem Arme der Teutschen seine gröste Unterstützung, seinen grösten Glanz, bis auf den heutigen Tag zu danken hat, künftigen Sekuln, dem Ehrgeitze und Neide aufblühender mächtiger Nachbarn schon vor tausend Jahren den Gang und die Völkerrechtsschändende Politik vor, welche sie einschlagen müssen, um das heilige Reich zu zertrümmern; so befleckten die damaligen Päbste die Würde ihres heiligen Standes mit Undank gegen eine Nation, und gegen ihre Kaiser, aus deren Händen sie ihre ganze weltliche Macht, Unterhalt, unwandelbare Freundschaft, und oftmals wiederholte Rettung empfingen.

In-

Indessen erhielt sich das Reich wunderbar durch alle Stürme, und bey aller Wuth der Leidenschaften vergassen seine Bürger ihrer staatsbürgerlichen Pflichten nie. Demungeachtet hatten diese Irrungen die Folgen, daß einige Glieder des Reichs unter den Ständen, welche sich auf ihren Vortheil verstanden, eine grössere Gewalt an sich rissen, als es für die Ruhe des Staates zuträglich schien. — Indessen war aber dieses auch wieder oft für das Reich von nicht geringem Vortheil. Die Hauptveranlassungen, daß das Ansehen der Stände immer höher stieg, waren: daß der teusche Thron aufhörte erblich zu seyn, daß die teutschen Kaiser sich in Italien festzusetzen suchten, und in viele Streitigkeiten mit dem päbstlichen Stuhle verwickelt wurden. Daher kam es aber auch, daß Teutschland nie in eine Despotie — nie in eine Stände — lose Monarchie ausarten konnte, und daß auch die teutschen Stände Rechte erwarben, wie sie in keinem andern Staate den Ständen zustehen, und daß sie Selbstregenten der einzelnen Länder, woraus dieses grosse Reich besteht, geworden sind. (*) „So wurden also, sagt

Frank:

(*) Häberlin fortgesetztes Repertorium von Scheidemantel S. 641.

Frank: „aus Volkslehrern Gerichts-„herrn, aus fränkischen und teutschen „Gerichtsherrn endlich Landesherrn“ (*) das heißt: es entstund nun eine neue Classe von Staatsbürgern, welchen in den ihnen angewiesenen Distrikten die höchste Gewalt im Reiche ihre Stellvertretung auftrug, und welche Distrikte man Reichslande nannte, so wie ihre untergeordneten Regenten Landesherrn. — Diese Geschichte der Landeshoheit, welche in so vieler Rücksicht, nicht nur einen historischen, sondern einen wirklich praktischen Nutzen hat, (**) dienet selbst zum Beweis daß, da die Landeshoheit nach ihrem heutigen Umfange, nicht auf einmal, nicht an einem Tage, sondern nach und nach entstanden ist, alle einzelne Rechte erst nach und nach erworben worden, bis sie zu dem Koloß der heutigen Landesregierungs Gewalt erwachsen sind — daß alle diese einzeln erworbene Rechte, — daß die Landeshoheit teutscher Rs. Stände niemalen eine unabhängige, — uneingeschränkte, sondern allzeit in ihrem Ursprung, so-

(*) (Frank) Etwas über die Wahlkapitulationen in den geistlichen Wahlstaaten. (Fkfurt 1788.) S. 1.

(**) Moser von der Landeshoheit überhaupt. 2 Cap. S. 30. §. 2.

sowohl, als in ihrem Wachsthum, bis zu ihrer ganzen Vollendung, eine abhängige, dem Kaiser und Reich untergeordnete, eingeschränkte Regierungsgewalt gewesen sey; und daß daher dieses grosse Vorrecht der Landeshoheit ihre Staatsbürger-Pflichten nie aufhob. Vor Entstehung der Landeshoheit der Reichsstände war der Kaiser der einzige Regent in ganz Teutschland und mithin auch in allen einzelnen Landen desselben. (*) Die Stände erwarben nun die Regierungsgewalt in den einzelnen Reichslanden, und dadurch gieng eine ganz neue Verfassung aus dem Nichts hervor. Aus dem merkwürdigen Zusammenflusse theils physischer, theils politischer Umstände, welche diese grosse Revolution erzeugten, staltete sich Teutschland nach und nach in ungefähr 300 besondere, jedoch einer gemeinsamen höhern Gewalt noch untergeordnete Staaten um. Der rechtliche Grund dieser sämmtlichen Staaten ruht theils auf der kaiserlichen Einwilligung in diese politische Umwandlung; denn es ist natürlich, daß eine solche neue Verfassung ohne Einwilligung der höchsten Gewalt im Staate nicht rechtlich geschehen konnte, weil die-

(*) Strube Nebest. Th. 4. §. 22.

dieselbe nothwendigerweise, mit grosser Abnahme der kaiserlichen Gewalt verbunden war (*) und dadurch unabänderliche Schranken erhielt. Diese war aber durch den Zusammenfluß der Zeitumstände so tief gesunken, daß sie dieser neuen Staatseinrichtung kaum merklichen Wiederstand thun konnte, und in gewissem Betracht, ihre Einwilligung dazu zugeben, gezwungen war. — Allein dieser rechtliche Grund ruht nicht allein auf der Einwilligung des Kaisers, sondern auch auf der Einwilligung der freyen Landesbewohner (**) des teutschen Reichs, deren Herrschaft dadurch abgeändert werden sollte, denn keinem freyen Volke kann eine Regierungsform aufgedrungen werden, als in die es selbst gewilliget hat. Diese Betrachtung über den rechtlichen Grund der teutschen Staaten ist so wichtig, daß man sie als die Grundlage vom ganzen Territorialstaatsrecht ansehen muß. (***) Es galt hier nicht blos die Abänderung der Rechte teutscher Unterthanen. Diese erkannten

(*) Pütter histor. Entwick. I. Th. S. 207. Strube a. a. O. §. 25 folg. Herchenhan Geschichte und Verfassung des k. Rs Hofraths. S. 217.

(**) Frank Grundbetrachtungen über Staat und Kirche. §. VIII. S. 62.

(***) Frank a. a. O.

ten vorher nur den Kaiser als ihren Alleinregenten — jetzt sollten sie Fürsten und Grafen zu ihren besondern Territorialregenten noch bekommen, und den Kaiser blos, als ihren Oberherrn behalten. Es sollte eine ganz andere Regierungsverfassung in teutschen Ländern — die Territorial-Regierungsverfassung eingeführt werden, welcher sich die ganze Landschaft unterwerfen sollte; Geistlichkeit, Ritterschaft, Städte und Dörfer. Also war auch nach dem Prinzipium des allgemeinen Natur- und Staatsrechtes ihre Einwilligung zur rechtlichen Umwandlung ein absolutes nothwendiges Requisit. Diese Landeshoheit-Geschichte selbst giebt den Beweis daß der teutsche Staatsbürger ältere Ahnen, als der teutsche Landesherr zähle, daß die Gewalt des teuschen Landesherrn ferner keine obristherrliche, nur Ausfluß der höchsten Gewalt, nicht diese selbst sey. Das Band, wodurch der Landesunterthan mit seinem Landesherrn zusammenhängt, ist aber jenes, das durch den ersten Vereinigungs- und Unterwerfungs-Vertrag, worauf der teutsche Staat ursprünglich gegründet worden, geknüpft ward. Durch die Einführung der erblichen Stellvertreter des Oberherrn ursprünglich, und selbst nachher durch die weitere Ausdehnung ihrer Gewalt

im

im Westphälischen Frieden, wo durch sie wahre der Reichshoheit untergeordnete Regenten wurden, ward die erste Form der Regierung, der erste Unterwerfungs-Vertrag selbst nicht aufgehoben, sondern nur modificirt. Alle sind Bürger des Reichs, und sobald die höchste Gewalt des Reichs bey allgemeinen Reichsangelegenheiten zu befehlen eintritt, so treten häufige Umstände ein, welche die des Landesherrn auf eine Zeitlang suspendiren und dann kann sie sich nur durch Gehorchen thätig bezeigen. Denn auch der Landesherr ist Bürger und Untergeordneter des Reichs, also gegen den Oberherrn, kraft des Unterwerfung-Vertrags, zum Gehorsam verpflichtet.

§. 4.

4.) Wesen eines Reichsstandes — Rechte und Pflichten.

Teutsche Reichsstände sind daher

a.) Staatsbürger in Rücksicht des Vereinigungs-Vertrages, und als Untergeordnete positiver Gesetze.

b.) Landesherrn, in wie ferne sie in gewissen Bezirken des Staats zwar nach eigenem Ermessen, aber doch nur als der höchsten Reichsgewalt untergeordnete Regen-

gen-

genten Regierungsrechte auszuüben das Recht haben.

c.) Reichsstände in Rücksicht ihrer Concurrenz zur Regierung des Staats durch Rath und Einwilligung.

d.) Des Reichs und des Kaisers Vasallen, weil sie dem Kaiser und dem Reiche einen Lehen-Eyd schwören, welcher sie zu ihrer Würde und ihren Vorrechten erst berechtiget.

Das Lehensband wurde eingeführt, um das Staatsband stärker und fester zu knüpfen, um seine Verhältnisse besser zu fixiren, um den Staat von der zu befürchtenden Auflösung seiner ungeheuren Größe und Umfangs wegen zu retten.

Der Lehenseyd, welchen die Reichsvasallen auf sich nehmen, enthält eben dieselben Pflichten, und Leistungen, welche nach dem Geiste des natürlichen Staatsrechts aus dem Zwecke des Staats für den Bürger und Unterthan nothwendig fliessen. (*) Der Lehenеyd ward bey der grossen Umwandlung Teutschlands in kleine Territorien, das Surrogat des Huldigungeides, und also sind die Lehenpflichten des Teutschen Reichsvasallen, die

(*) Das teutsche Staats-Kriegsrecht §. 62.

die Pflichten des Staatsbürgers gegen Oberherrn und Staat. Die Analyse dieses Leheneides enthält fast das ganze teutsche Staatsrecht, und ist zu wichtig, als daß ich ihn nicht ganz hier einrücken sollte.

Der Rs. Vasall verspricht in diesem Eyde: daß er solle und wolle

1.) dem Kaiser und dem heiligen Reiche getreu, hold, gehorsam und gewärtig,
2.) auch nimmermehr wissentlich in dem Rathe seyn, da ichter etwas wieder kaiserl. Majestät Person, Ehre, Würde und Stand gehandelt, oder fürgenommen würde;
3.) noch darein willigen, oder gehehlen in einige Wege;
4.) sondern der kaiserl. Majestät und des heil. Reichs Ehr, Nutz und Aufnehmen betrachten und befördern
5.) nach allem seinem Vermögen.
6.) Und ob er indeß verstände, daß etwas vorgenommen oder gehandelt würde, wieder kaiserl. Majestät Person oder das heil. Reich, demselben getreulich vor seyn,
7.) und kaiserl. Majestät ohne Verzug warnen;

8.) und sonsten alles thun, daß einem gehorsamen Fürsten, und getreuen Lehnmann, gegen kaiserl. Majestät und dem heil. Reiche zu thun gebührt von Rechts- oder Gewohnheitswegen getreulich, ohne Arglist und Gefährde.

Dieser von dem gewöhnlichen Lehenende der Vasallen, so sehr verschiedene, und dem teutschen Reiche alleinig eigene Leheneid seiner Reichs-Vasallen enthält das schönste Gemählde der Staatsbürgerpflicht, welches so enge mit der Constitution, und ihrer Existenz verwebt ist, daß von der Haltung, und Beobachtung dieses Eydes das alleinige Wohl und Wehe des Vaterlands abhängt. Dieser Eyd steht nach dem Geiste der Constitution mit den Rechten und Pflichten des teutschen Reichsstandes und Landesherrn in einer ewigen Harmonie — alle sind relativ auf diesen Eyd, alle sind ihm in beständiger Beziehung auf diesen Eyd bewilligt und vorgeschrieben. (*) Die Rechte und Pflichten eines teutschen Reichsstandes sind also von einem weitschichtigen kaum übersehbaren Umfang. Ich setze Rechte und Pflichten zusammen — da bey Designation der Pflichten

ten

(*) Salvo per omnia juramento, quoquisque Imperatori et Imperio abstrictus est. J. P. O. Art. VIII. §. 2.

ten eines Reichsstandes auch nothwendig seine Rechte berührt werden müssen.

Die Rechte eines teutschen Reichsstandes beschränken sich aber nicht auf das Sitz- und Stimmenrecht auf Reichstagen (Jus suffragii) allein, sondern umfassen noch weit mehrere andere wichtige Gerechtsame und Prärogativen, welche der Westphälische Friede (*) sowohl als die kaiserliche Wahlkapitulation (**) überhaupt bestätigen. — Die Pflichten eines Reichsstandes verbinden ihn gegen das allerhöchste Reichsoberhaupt zu gebührendem Gehorsam und Respekt — gegen das gesammte Reich zur Mitbeschütz- und Erhaltung desselben, gegen Reichsmitstände und auswärtige Staaten zu friedlichem und nachbarlichem Betragen; damit weder jene ungebührlich gekränkt, oder vergewaltigt — noch diese zu Feindseligkeiten gereitzt, und das Reich mit eingeflochten werde, und auf der andern Seite verbieten sie ihm also auch eine größere Freundschaft und Verbindung mit diesen letztern, — als sein Nexus zum Reich ihm erlaubt — oder welcher dem gesammten Reiche, als dem gemein-

(*) I. P. O. §. 19 et 20.

(**) K. W. K. §. 1. 2, 3, 9.

meinschaftlichen Vaterlande präjudiciren konnte. (*)

So designirt, so bestimmt diese Pflichten des teutschen Reichsstandes der große weil. bayerische Kanzler Freyherr v. Kreitmajer (**) dessen Erklärung ich hier wörtlich gefolgt bin.

§. 5.

5.) Rechte und Pflichten des teutschen Landsherren.

Alle Rechte, welche dem teutschen Reichsstande als Landesherrn zukommen, — bestimmen auch seine Pflichten als Landesherrn. Kein Reichsgesetz spezificirt aber genau den Umfang der landesherrlichen Gerechtsame, sondern sie bestätigen blos im Allgemeinen die Landeshoheit teutscher Reichsstände.

Bey einem festzusetzenden Regulativ giebt daher in der Regel das allgemeine natürliche Staatsrecht in soweit nur die Norm ab, als ausdrückliche Reichsgesetze, und Reichsherkommen, ihnen zum allgemeinen Staatsrechte gehörige Ho-

(*) Was seine Pflichten gegen seine Unterthanen betrift, schlägt in seinen Charakter als Landesherr ein, und wird da umständlicher berührt werden.

(**) Im allgemeinen und teutschen Staatsrechte.

Hoheitsrechte gänzlich entziehen, oder doch nur mit gewissen Einschränkungen gestatten, (*) oder wo rechtsbeständige Landesverträge einige Aenderung festsetzen. Denn der rechtliche Grund dieser Regierungsgewalt muß theils in der kaiserlichen Einwilligung theils in dem mit der kaiserlichen Einwilligung zusammen wirkenden Consens der freyen Einwohner in diese Umwandlung von Teutschlands Verfassung aufgesucht werden; wobey aber weder der Kaiser noch die freyen Einwohner das große Band der allgemeinen Staatsunion zu lösen gedachten, — sondern sich vorbehielten. In seinem Reichslande ward er Regent — der Reichshoheitsubordinirter Regent, erster Staatsbürger seines Reichslandes, welches ein ewiges Eigenthum des Reiches blieb, dessen Glieder ewige Bürger des teutschen Reichsstaats blieben, wie er selbst, nur daß er die schwere Pflicht auf sich nahm, seines subordinirten Reichslandes Haupt zu seyn, und in seiner Repräsentantschaft zu handeln, seine besondere Landesverfassung zu erhalten, zu schützen, seine besondere Vorrechte nicht zu kränken — kurz ein guter Regent zu seyn, und den

Nexus

(*) Z. B. beym Steuerrechte, bey dem Kriegs- und Friedensrechte. u. s. w.

Nexus mit dem Reiche als dem gesammten Vaterlande, von dem er, wie ein jedes einzelne Glied seiner Territorialherrschaft, Staatsbürger ist, treu und festiglich zu erhalten. Diese Betrachtung ist die Grundlage des ganzen Territorialstaatsrechtes, und daher beruht der Satz auf unumstößlichen Gründen „daß die Regie„rungsgewalt teutscher Landesherren zwar eine „eigene und freye, aber keine unabhängi„ge, keine uneingeschränkte, willkührli„che, sondern eine dem Kaiser und Reich zu„gleich, und dem Kaiser insonderheit — „als dem Reichsoberhaupte, Reichslehn„herrn und höchstem Richter im Reiche „untergeordnete und eingeschränkte, — „jedoch eine wahre und allgemeine Regie„rungsgewalt sey." (*) Teutschlands glückliche und rechtliche Verfassung kennt keine asiatischen Despoten; der Regierungsgewalt teut-

(*) Pütter Beytr. zum T. Staats- und Fürstenrecht 1 Th. XI. XIII. XIV. XVIII. Abhandlung, und desselben Erörterungen des teutschen Staats- und Kirchenrechts. 1 Heft. S. 15 und von Roth Staatsrecht der teutschen Rslande Kap. VI.

teutscher Landesherren ist durch das allgemeine Staatsrecht, durch die Verfassung des Reiches, und eines jedes einzelnen Landes Gränzen gesetzt. Das erste gräbt ihnen ins Herz ein, daß die gemeine Wohlfarth die erste Richtschnur ihrer Regentenhandlungsweise seyn müsse — die Reichskonstitution und die einzelnen Landesverfassungen schreiben ihnen noch mehrere ihre Regentengewalt, und ihre Regentenbefugniße betreffender Normen für ihrer Unterthanen, und des gemeinsamen Vaterlandes Wohl vor. und diese Vorschriften reguliren ihre Pflichten.

§. 6.

6.) Rechtliches Verhältniß zwischen Staatsbürger, Reichsstand und Landesherr.

Es ist daher also auch nicht wohl anzunehmen, daß die Landeshoheit, wie die Reichsstandschaft, in einem mit der Staatsbürgerpflicht ganz getrennten Verhältniße zu betrachten sey; sondern sie gehen vielmehr mit einander in gleichem Schritte. Freilich herrscht eine Verschiedenheit zwischen ihnen; aber der Grund, der Hauptzweck bleibt immer der nemliche: — „Beförderung

„des

„des Gemeinwohls des gesammten „Vaterlandes." Dieser Zweck webt mit grellem Lichte in jedem Reichsgesetze, ist eins mit der Constitution. Diesen großen Zweck besser zu erreichen ist dem einzelnen Territorialherrn dieses Partikularwohl ihrer einzelnen Lande zu befördern, übertragen worden, und dieses Zusammenwirken der einzelnen Partikularwohle macht das Wohl des gemeinschaftlichen Vaterlandes aus, so daß immer darauf rekurrirt wird, und es davon fast untrennbar ist. Und darinn liegt eben das vortrefliche unserer Verfassung. Alle teutschen Reichsstände stehen untereinander in dem gemeinsamen Bande eines Staatsbandes — als Glieder eines Staats unter der Majestät des Reichsoberhauptes, des Kaisers. Dieses gemeinsame Band erhalten die Reichsgesetze. Die Landeshoheit derselben hebt dieses gemeinsame Band nicht auf, sie ist keine souveraine, keine uneingeschränkte — sie ist eine dem Kaiser und Reich untergeordnete Regierungsgewalt. Die Landeshoheit des teutschen Reichsstandes legt ihm die Pflicht auf, das Wohl seines Landes nach Maasgabe seiner Kräfte zu befördern — seinen Unterthanen alles mögliche Gute, nichts Böses zu thun. Seine Staatsbürgerpflicht, wie seine Reichsstandschaft, erinnert ihn, daß er

 ein

ein Glied des Reichs, des einigen unzertrennten Staatskörpers — der teutschen Monarchie — ein Untergeordneter des Kaisers und Reichstags — ein Unterthan der Reichsgesetze sey; daß er an Kaiser und Reich das Verbrechen der beleidigten Majestät — des beleidigten Vaterlandes begehen könne, wenn er seine ersten Pflichten — seine Pflichten gegen Kaiser und Reich verletzt, oder sein besonders Privatwohl dem Wohl des gesammten Reichs vorsetzt, und die allgemeine Selbsterhaltung über seine besondere vergißt, welche in jeder Rücksicht doch ohne die seinige nicht existiren kann. (*)

Eben so gut, als die teutschen Reichsstände bey allgemeinen Reichsangelegenheiten von dem Kaiser zu Rathe gezogen werden müssen, und daß von dem Kaiser ohne ihre Beystimmung keine solche Majestätsrechte ausgeübt werden können, wo-

---

(*) Pütters Beytr. 1. Th. XVIII. Abhandlung von den besondern Bestimmungen der Landeshoheit, sofern sie noch eine höhere Gewalt von Kaiser und Reich über sich hat. S. 299.

wobey das Reich interessirt ist, (*) oder mit kurzen Worten: eben so wenig als der Kaiser der Reichsstände freyes Sitz und Stimmenrecht auf den Reichsversammlungen kränken oder sich Eingriffe in die rechtliche Ausübung ihrer landesherrlichen Gewalt erlauben kann, — eben so wenig ist ein teutscher Reichsstand befugt nur das geringste zu unternehmen, wobey das Wohl des Reichs in Collision kommen könnte — oder seine landesherrliche Rechte, wenn Kaiser und Reich dabey interessirt sind, zu derselben Nachtheil ohne vorherige Bewilligung derselben aus zu üben, das ist, er darf nie die Rechte des Kaisers und des Reichs bey Ausübung seiner landesherrlichen Rechte kränken. „Was dem Kaiser unter„sagt, kann doch teutschen Reichsstän„den nicht erlaubt seyn" denn sie sind die untergeordneten Regenten der teutschen Staaten, worüber der Kaiser Monarch ist, und welche zusammengenommen das teutsche Reich ausmachen. Der Staatsbürger wurde Reichsstand, und Landesherr — allein der Reichsstand wie der Landesherr blieb nach, wie vor,

Staats-

(*) Häberlin Repertorium IV. Th. S. 647. u. J. P. O. Art. VIII. §. 2 und K. W. K. Art IV. §. 1.

Staatsbürger, und behielt Kraft seines Reichslehenenydes seine Pflichten als Staatsbürger; könnte er sonst auch auf die Rechte desselben Anspruch machen?

Grundsatz:

„Daher bestimmt nothwendig die „Pflicht des Staatsbürgers die Hand„lung des Reichsstandes, und des Lan„desherrn."

II. Beweise.

§. 7.

1.) Beweis aus dem Naturrechte, und dem allgemeinen natürlichen Staatsrechte.

Der Beweis fließt schon aus dem Naturrecht, und aus dem auf dieses gebauten allgemeinen natürlichen Staatsrechte: daß man im Collisions-Falle das stärkere Gesetz, die stärkere Pflicht erfüllen müsse, d. i. das Gesetz — die Pflicht, deren Erfüllung im unterliegenden Falle unserm Wohl am nächsten ist. (*) Das ist das Prinzip des Nothrechts, und sehr richtig sagt Schmalz (**) „Eine weniger vollkommene „Pflicht kann durch Collision immer gehoben werden, und im Staate können selbst höhere Pflichten der Ausübung dieser sogar entgegen stehen.“

Der Richter darf nicht das Recht beugen um sich zu bereichern; das nämliche tritt bey Staats-ver-

(*) Höpfner Naturrecht. §. 30.

(**) Schmalz natürl. Staatsrecht. §. 92.

verhältnissen ein. Wenn durch meinen Nachtheil hundert andere glücklich — gerettet werden, so wird die Rettung der Hunderten vollkommene Pflicht. „Vom Menschen in der Staatengesell„schaft, sagt Heidenreich, (*) hängt es „nicht mehr, wie im Naturstande von seiner „Willkühr ab, wie weit er Widerstand leisten will; „er ist es dem Staate, der Nation nun schuldig, „denselben mit allen Kräften zu leisten; und kann „das ganze durch ihn gerettet werden, so wird es „Pflicht den Untergang der Unterwerfung vorzu„ziehen." Denn deswegen giebt es Pflichten gegen das Vaterland, weil wir auch Foderungen an dasselbe erhalten. (**) Der Staat fodert oft wenn es nicht anders zu vermeiden ist, das Opfer des einzelnen zu seiner eigenen Erhaltung. Jedes Privatinteresse, jedes Interesse des Particulier muß dem allgemeinen Staatsinteresse weichen. Es ist besser, es geht ein einziger zu Grund, als daß Tausende bluten; besser es wird ein einziger Bettler, als daß Tausende ihr Haab und Gut verlieren, der Staat kann ihn entschädigen. Vattels Meinung (***) über die Entschädigungen

der

(*) Heidenreich Nat. Staatsrecht. I. Th 89. §. 9.
(**) Schlötzer Staatsgelahrtheit. S. 70.
(***) Vattel le droit des gens. T. II. Lib. III. Chp. 15, §. 232.

der benachtheiligten Staatsbürger ist eine verabscheuungswürdige Lehre. „Der Bürger [sagt der Verfasser des teutschen Staatskriegsrechtes (*)] „ist Kraft des wechselseitigen Gesell„schafts=Vertrages befugt an dem Staate d. i. „an dessen sämmtlichen Mitgliedern die vorwür„figige Entschädigung, als eine vollkommene „Schuldigkeit zu fodern. Ich kann es mit den „wesentlichen Prinzipien der Gerechtigkeit nicht „vereinbaren, daß der Staat befugt seyn soll, „von dem Bürger zu desselben Vertheidigung „den Beitrag aller seiner Kräfte, ja selbst die Auf„opferung seines Lebens zu fodern, und doch ihm „nicht einmal zum Ersatz der von dem Feind zu„gefügten Beschädigungen gehalten seyn will. „Es ist nicht zu vermuthen, daß die Glieder des „Staates in diese höchst drückende, und ungerech„te Ungleichheit der wechselseitigen Vertragsbe„dingungen je eingewilliget haben.“

Dieser Meinung treten auch Schmalz und Heidenreich bey.

Schmalz (**) sagt: „Sollte die allgemei„ne Sicherheit erfordern, einem Staatsbürger, „(der die Gefahr etwa nicht selbst veranlaßt „hät=

(*) Das teutsche Staatskriegsrecht. §. 54. am Ende.

(**) Schmalz Nat. Staatsrecht. §. 117.

„hätte) eine besondere Last aufzulegen, welche „andere Staatsbürger weder itzt, noch vielleicht „in Zukunft auf ähnliche Art zu tragen die Aus„sicht hätten, so ist der Staat dem leidenden Bür„ger Ersatz zu leisten schuldig.“

„Der Staat, behauptet Heidenreich (*) „hat wahres Obereigenthum an den Gütern der „Unterthanen. Der Oberherr ist also verpflich„tet im Fall der Nothwendigkeit für den Staat „Aufopferungen aller Güter von Einzelnen zu fo„dern; welche aber ihrer Seits berechtiget sind, „Ersatz zu verlangen.“

Denn der Staat hat die nemlichen Pflichten zu seinen Bürgern, wie diese zum Staat. Ein Satz, welcher dem Göttingischen Prof. von Berg (**) in seinen neuen ganz sonderbar aufgestellten Grundsätzen: „über Kriegsschäden, und deren Erstattung, vorzüglich in Rücksicht auf „Teutschland“ welche sehr leicht zu widerlegen sind, völlig entging. —

Wer aber dem Zwecke der gemeinschaftlichen Staatswohlfahrt wissentlich entgegen handelt, zer-

(*) Heidenreich Nat. St. R. II. Th. S. 50. Anmerk.

(**) Siehe teutsches Staatsmagazin von Prof. v. Berg, in Göttingen. II. Heft. März, April 1796. I. Abhandl.

zerreißt das Band des Staates, und verletzt das Ganze. Sein Name ist Verräther des Vaterlandes — seine Handlung, Verbrechen — Staatsverbrechen. (*) Die Folge, daß er aufhört, würdig zu seyn der Ehre des Bürgers, und daß er der Vorzüge des Staatsbandes, und der ihm daraus zufließenden Vortheile, des ihm garantirten Schutzes, verlustig erklärt wird. —

Das sind innere Feinde, welche im Eingeweinde des Staates wühlen, und die schönsten Pläne scheitern machen; durch Erschlaffung und Nicht-Erfüllung ihrer schuldigen Pflicht — direkte — oder durch würkliche verübte Thathandlungen — Violation des Staates selbst — indirekte innere Feinde. (**) Es giebt kein Verbrechen, das schwerer und brandmarkender wäre, als das Verbrechen der beleidigten Nation, oder des beleidigten Vaterlandes. Torfait qui ſelon moi, mérite mille morts ſagt Montesquieu (***). Jedes Staatsglied nimmt an den Vorzügen, Rechten und Wohlthaten der Staats-Verbindung gleichen Antheil. Damit der Staat aber

Wort

(*) Heidenreich a. a. O. S. 24.

(**) Heidenreich Nat. St. R. I. Th. S. 110 Lit. a.

(***) Montesquieu lettres persanes. p. 385.

Wort halten könne, so müssen ihn seine Glieder dauerhaft und behartlich unterstützen. Der Staat selbst ist was imaginäres, und existirt wegen einem gewissen Zweck. Kein Zweck kann aber ohne Mittel erhalten werden, und diese sind die Menschen im Staate. Sie boten sich wechselweise die Hand bey dem Vereinigungs-Vertrag, bey jeder Gelegenheit gemeine Sache zu machen. Das ist nothwendige Bedingung der Staatsverbindung. Kein Mitglied hat also das Recht, sich vom Staate, vorzüglich im Zustande der Gefahr und der Störung der innern und äußern Sicherheit einseitig zu trennen. Pacta servanda sunt. Das Pactum unionis virium, ist das erste und heiligste. Wenn einer zehn und zwanzig Jahre die Ruhe des Staates genoß, und im ein und zwanzigsten der Staat in einem Krieg verwickelt wird, so darf er nicht mitten im Krieg davon laufen d. h. er darf keine Arbeit halb thun. Er darf sich zwar trennen, aber diese Trennung muß ohne Verletzung des Staates geschehen, der ihm bisher zum sichern und ruhigen Wohnort diente. Nach diesen Grundsätzen ist auch das unbedingte Verbot der Auswanderungen Tiranney; und die Stelle Ovids in Metamorph: XV. 28. giebt keinen Beweis, daß es auch recht sey die Todesstrafe darauf zu setzen. „Denn Staatshaß, wie Leibes-

„haß

„haß greift ein höheres Menschenrecht, Freyheit „und Streben nach Glück unleidlich an“ sagt Schlötzer. (*) Aber heimliches Auswandern bricht einseitig einen Vertrag, deswegen darf sich wohl ein Bürger des Staates trennen; aber in diesem Augenblick hört er auch auf ein Bürger des Staats zu seyn, und tritt in den Stand des Natur-Menschen zurück. Diese Trennung muß aber auch ohne Verletzung des Staates geschehen; sein vorheriges Band war so enge und fest, daß es schwer zu trennen ist. Der Calcul seines vorherigen Vortheils ist fast unerschwinglich, er muß Rechnung ablegen vor seinem Austritte, wo Vortheil und Nachtheil genau, und gewissenhaft abgewogen werden müssen. — Diese Trennung muß ferner ohne Verletzung geschehen, und verletzt er, so muß er entschädigen, denn auch der Staat war ihm zur Entschädigung verpflichtet und deswegen hatte er sich positiven Gesetzen unterworfen, die seinen freyen Willen fesselten, und welche im natürlichen Gesetze der Billigkeit ihren Grund haben. Nach diesen Grundsätzen darf also der teutsche Landesherr sich zwar auch trennen; er darf vom Staatstheater abtreten, und seine Hoheit resigniren, die ihm Kaiser und Reich und seine Territorial-

Un-

(*) Schlötzer Staatsgelahrtheit. S. 109.

Unterthanen zum Zwecke des gemeinschaftlichen Reichsstaatsbandes und zur bessern Erreichung der gemeinschaftlichen Reichs = National = Wohlfahrt übertrugen. Will er aber auch seine Reichsland mit losreissen; da ist seine Erklärung nicht genug; denn in dieser Rücksicht ist er nicht Depositär, und Organ des Landeswillens, welches in dieser Rücksicht von ihm ganz losgezählt erscheint; da fodert es ausdrückliche Erklärung jedes individuellen Territorialgliedes, wenn es sich nach obigen Grundsätzen ohne Verletzung des allgemeinen Reichs = Staats = Bandes, worin das ganze Reichsland steht, und stand, ehe seinem Landesregenten die Landeshoheit, als ein Surrogat und zur Erleichterung der höchsten Reichshoheit übertragen ward, vom Reichsstaate trennen will.

Wenn nun also dem Staatsbürger obliegt, wenn er sich trennen will, vorerst seinen Staatsbürgerpflichten ein Genüge zu leisten, ehe er bey seinem Austritt an sein eigenes individuelles imaginäres oder reeles Wohl denken kann und darf, um wie viel mehr muß das der Fall seyn, wenn er Glied der Staatskette bleiben will?

§. 8.

2.) Aus dem Charakter eines Reichsstandes und Landesherrn.

Abstrahiren wir uns selbst das Wesen eines Reichsstandes, denken wir uns ihn in alle mögliche Lagen seiner schuldigen Pflicht, so finden wir, daß seinen Charakter vorzüglich bestimmt — eine aufrichtige Liebe zum Vaterlande, ein redlicher Wunsch um dessen Ruhe und Wohlstand; eine starke innere Ueberzeugung von der unverjährten Gültigkeit und Verbindlichkeit unserer Gesetze, und von seinen Pflichten als Staatsbürger, die ihm auch als Reichsstand und Landesherrn gegen das Vaterland und dessen Oberhaupt bleiben; ein rühmlicher Eifer um die Erhaltung dessen beiderseitigen Würde und Ansehens, und ein richtiger Begriff einer den Gesetzen untergeordneten Freyheit. Dieses ist der Charakter des regierenden teutschen Staatsbürgers, dieses legt ihm die Pflicht auf, seinem Kaiser das demselben von dem Reiche anvertraute mühselige und schwere Amt, als seines höchsten Richters und Hauptes mit der ganzen Summe seiner Kraft erleichtern zu helfen; das legale und nothwendige Ansehen seines Kaisers auch bey andern, sowohl seinen eigenen Mitständen, als

aus-

auswärtigen Mächten, nie kränken zu lassen, sondern aufrecht zu erhalten. Er muß daher ferner sich dem Ansehen und der Gewalt unserer heiligen Gesetze sowohl, als ihrem Organ, den höchsten Reichsgerichten, oder in letzter Instanz dem Reichstage, in den dahin geeigneten Fällen mit Ehrfurcht unterwerfen, und solches bey andern geltend zu machen und zu erhalten suchen. Er muß sich ferner mit redlicher Gewissenhaftigkeit pünktlich an die Gränzen halten, welche Gesetze und Observanz als Norm zum Unterschiede zwischen des Kaisers und Reichs Rechten regulirten, und in zweifelhaften Fällen der Stimme der Mäßigung und Billigkeit den Vorzug geben. Er muß die kaiserlichen und höchsten Vorrechte, als nothwendiges und wesentliches Bedingniß unsers Staatsbandes, und als unentbehrlichen Schutz der gesammten, und seiner eigenen teutschen Freyheit, achten. — Ihm müssen schließlich die theils mit ihm gemeinen, theils die besondern Rechte seiner Reichsmitstände und Mitbürger heilig und unverletzlich seyn und er darf sich weder auf Kosten der Rechte kaiserlicher Majestät oder sonst des Reichs und seiner Reichsmitstände, und der Ruhe des ganzen Vaterlands zu vergrößern, oder seine Macht, Einfluß und Wirkungskreiß auf eine illegale, arglistige verpönte Art zu erweitern suchen.

— Al-

— Alles bezieht sich auf den Grundsatz: Er darf im Collisionsfalle mit seinen landesherrlichen Rechten und Pflichten, oder gar mit seiner landesherrlichen Politik, seine Pflichten als teutscher Staatsbürger nicht verletzen, sondern diesen den Vorzug geben.

§. 9.

3.) Aus dem europäischen Völker- und Staatsrechte.

Einen schönen Beweis aus dem europäischen Staatsrechte enthält das Schreiben des teutschen Comitialgesandten an das Ministerium seines Hofs über den Frieden zwischen Preussen und Frankreich. (Anonym. Germanien 1795.:) (*) „Ich will, sagt der Verfasser, sogar an„nehmen, Deutschland seye heut zu Tage nichts „mehr, als ein Staatenbund, so wäre dennoch „kein Einzelner ermächtiget daraus zu treten, „und sich mit dem allgemeinen Feinde in Frie„dens- und Freundschaftstraktaten einzulassen. „— Staaten, die auf solche Weise zusammen „verbunden sind, mögen in ihrem Innern, in „ih-

(*) S. 12. — 14.

„ihrer häuslichen Verfassung so unabhängig von „einander seyn, als sie immer wollen, es mag „jeder von ihnen befugt seyn, für sich allein Ge- „setze, Verordnungen und Einrichtungen zu ma- „chen; gegen auswärtige Staaten erscheinen sie „nichts destoweniger, als ein Körper, stehen „für einen Mann, schließen als solcher Verträ- „ge, Allianzen und Frieden. — Es würde sogar „der Begriff eines Staatenbundes ganz aufhö- „ren, die Trennung von dem Bunde würde der „That nach, in dem nemlichen Augenblicke ge- „schehen, als sich das einzelne Glied erlauben „würde, ohne Vorwissen, Theilnahme und Bey- „stimmung der übrigen (nach der besondern Ver- „fassung des Bundes entweder aller oder des „mehrern Theils) Friede mit dem gemeinsamen „Feinde für sich allein zu machen. Die zwey be- „kannten europäischen Staatenbunde, nemlich „die vereinigten Niederlande und die Schweitz „bestätigen diese theoretischen Grundsätze durch „ihre wirkliche Staatsgesetze und Verfassung. — „Schon die Utrechter Union vom J. 1579. ver- „ordnet, daß Waffenstillstand und Friede nicht „anders als mit einmüthiger Bewilligung sämmt- „licher Unionsstaaten geschlossen werden sollen, „und verbietet gleich darauf den einzelnen Glie- „dern der Union einige Conföderation oder Al-

„li-

„lianz für sich allein einzugehen. (*) Und so „verfährt eben auch die Eydgenossenschaft (das „Corps helvetique.)" (**)

Nun ist aber Teutschland ohne allen Widerspruch noch weit mehr, als ein Staatenbund — sondern ein einziger zu einem gemeinschaftlichen Zwecke verbundener Staatskörper. Aber auch schon nach den Grundsätzen des allgemeinen und europäischen Völkerrechtes ist es ein unbestrittener Satz: (***) daß sich zu Zeiten des Kriegs oder sonstiger Gefahr, ein dritter Staat, weder für neutral erklären, oder sonst sich trennen könne und dürfe, sobald er mit einem oder dem an-

(*) Cerisier tableau de l'histoire général des provinces unies. Tom. 3. S. 402. folg. Art. IX. und X. der Utrechter Union: und Schmaußens Corp. juris Gentium. S. 391. und in Du Mont Corps diplomatique Tom V. Pars I. p. 322. Sichauch Isdinga Staats-Regt der Vereenigte Nederlanden. Leuwarden 1758. und von Bray Hollands Staats-Verfassung bis z. Jahr 1795. übersetzt von Kayser. S. 29 — 32.

(**) J. Müllers Geschichte der schweitzerischer Eidgenossenschaft II. B. Die Verfassung der nordamerikanischen Freystaaten ist ebenfalls eine Belege meines Satzes.

(***) de Martens Préc. dr. des Gens Liv. 8. Ch. 6. §. 263.

dern der kriegführenden oder sonst uneinigen Staaten durch ein besonderes Verhältniß, es mag nun dieses bestehen, worin es will, verbunden ist. Wie sehr muß nun diese Pflicht bey Genossen einer Constitution seine unbedingte Anwendung finden? —

§. 10.

4.) Und vielmehr liegt es in dem Geiste unserer Konstitution und den teutschen Reichsgesetzen im Allgemeinen.

So bald von dem Interesse des ganzen Reichs die Rede ist, wird das Interesse des individuellen Reichslandes bloses Privatinteresse. L'intérêt des particuliers ſe trouve toujours dans l'intérêt commun, et vouloir ſ'enſeparer, est vouloir ſe perdre. (*) Das Reich im ganzen ist da allein das jedem Reichsindividuum anbefohlene Augenmerk — und diese allgemeine Selbsterhaltung der Hauptzweck jeder Handlung, zu dessen Erreichung sich das Reich in Corpore auf dem Reichstage vereinigte. „L'utilité publique eſt le principe de toutes les vertus humaines“ sagt Helvetz (**) und das ist Fo-

(*) Montesquieu Lettres perſanes. p. 42.

(**) Helvez de l'esprit T. I. d. 2. Ch. 6.

Foderung unserer Konstitution, darauf beruht das System unserer ursprünglichen und jetzigen eingeschränkten Monarchie. (*)

Das ganze Hauptreichs-Grundgesetz, der westphälische Friede ist auf diese ewige unverletzliche Wahrheit gebaut, indem es die mutuelle Vereinigung, das Hindrängen — Hinwirken aller einzelnen Kräfte zur Centralkraft, welche diese unterstützen, und sich selbst fürchterlich machen soll, als Norm und Bedingniß unserer Staatswohlfahrt vorschreibt. Dieses grosse und merkwürdige, und die Stände so sehr begünstigende Reichsgesetz — indem durch es erst die Landeshoheit teutscher Reichsstände in ihrer jetzigen Gestalt hervorgieng — erst jetzt Theil der Konstitution ward, und in so vielen Rücksichten, und an so vielen Orten aufhörte, Usurpation zu seyn; — dieses erhabene Reichsgesetz weißt sie in seinen wichtigsten, glänzensten und entscheidensten Stellen immer wieder an ihre reichsständischen Pflichten, als die Regel zurück, indem es sie erinnert, daß sie bey allen den Rechten, und

all

(*) Daß aber Teutschland eine Monarchie sey, behaupten fast alle classische Schriftsteller; selbst der Freyherr von Herzberg in seiner Abhandlung: Ueber die große Veränderungen der Staaten, besonders von Teutschland. 1787. S. 79.

all der Gewalt, welche ihnen nun bewilliget sey, nie ihre Pflichten als teutsche Staatsbürger, des Eides und des Bundes dabey vergessen sollten, welcher sie an Kaiser und Reich anknüpft; welches Verhältniß immer als erstes Verhältniß — als Hauptnorm jeder Handlung zum Grund gelegt werden muß. (*)

In wie vielen Branchen seiner Regierungsgewalt ist der teutsche Landesherr beschränkt — und wie wichtig ist diese Beschränkung für sein Land, das sich ihm unterwarf? Das stat pro ratione voluntas ist ihm durch alle Reichsgesetze verboten. Aber wie frey, wie ungebunden handelt er, wenn er im Namen des Reichs, für das Reich, zur Erreichung des gemeinschaftlichen Zweckes befiehlt — handelt? Hier befiehlt, hier handelt er gleich einem Monarchen, als Mandatarius von Kaiser und Reich, und sein Land kann die Hände nicht aufheben zur Klage; und die Reichsgerichte ihm die Hände nicht binden; es sey dann, daß er die Gränze seines Auftrags überschreite. Jene Reichsgesetze z. B welche den teutschen Landesherrn im Besteurungsrechte seiner Unterthanen so sehr einschränken, geben ihm frey=

(*) J. P. O. Art VIII. §. 2. K. W. K. Art. VI. §. 4. Moser von der Landeshoheit überhaupt. XIII. Kap. S. 250.

freyere Willkühr, wenn die Besteurung zur Erhaltung der Sicherheit und Ruhe des Reichs, zu Erfüllung seiner reichsständischen Obliegenheit nöthig wird, und diese Besteurung auf dem Reichstage beliebt wurde. Brauche ich es noch anzuführen, daß bey Reichs- und Kreissteuern — zum Unterhalt des Kammergerichts, zu Gesandschaftskosten, bey Reichs-, Kreis- und Deputationstagen — bey Exekutionskosten für das durch den Kreisschluß zugewiesene Kontingent u. s. w. kurz in allen Sachen, welche Besteuerung zur Erhaltung und zum Besten des Reichs erfodern, der Landesherr durch das Gesetz selbst (*) freyere Hände hat, so daß derselbe bey Erhebung der nöthigen, aber nie über die Gränzen der Nothdurft steigenden, oder wenn es möglich ist, durch den Kreisschluß oder sonst festgesetzten Regulirung, selbst bestimmten Steuern, an keine Einwilligung oder Beyrath der Landstände gebunden, dieser Punkt dann ganz aller reichsgerichtlichen Cognition (**) entzogen sey?

§. 11.

(*) J. P. O. §. 14. R. S. v. 1670 und 1690. K. W. K. Art. XV. §. 3. 4.

(**) Eine Menge reichsgerichtl. Präjudicien bestätigen diesen Satz. Sieh auch den R. S. v. 1690. und Moser Abhandlung verschiedener Rechtsmaterien. II. Band. S. 494. v. auch Grundlinien der Völkerrechte bey Reichs, insonderheit Kriegssteuern 1796.

§. 11.

5.) Aus der teutschen Reichsgeschichte und dem Reichsherkommen. (Ein Beytrag zu einer kurzen Geschichte des teutschen Patriotismus.)

Diesen in der Natur der Sache, und den positiven teutschen Reichsgesetzen so sehr befestigten Satz — bestätiget auch der ganze Umfang unserer teutschen Reichs- und Ländergeschichte. Ein voluminöses Werk würde hier nicht hinreichen, um alle die erhabnen Beyspiele aufzuzählen, wo teutsche Fürsten, eingedenk ihrer staatsbürgerlichen Pflichten, große vaterlandsliebende Opfer brachten, indeß sie die Constitution am Busen trugen.

Eine ausführliche Berührung aller dieser Begebenheiten würde in eine Geschichte des teutschen Patriotismus ausarten, und mich zu weit von meinem Zwecke entfernen. Indessen bleiben diese Handlungen doch eine nothwendige, und vielleicht die kräftigste Stütze meiner Beweise, da nicht das gegenwärtige allein, sondern eine stete Rücksicht auf vergangene gleichartige oder ungleichartige Fälle und deren bedächtliche Abwiegung uns kann und darf allein in den Stand setzen, über die herrschenden Meinungen zu urtheilen,

len, und einen richtigen Schluß zu fassen. So bleibt es zwar richtig was der jüngere Moser sagt: (*) „daß das Reichsherkommen des Ungehorsams und der Widersetzlichkeit in Teutschland schon sehr alt sey;" und Montesquieu nennt die teutschen Reichsstände deswegen irgendwo die Märtyrer der Souverainität; allein ein solches Reichsherkommen konnte wohl nie in Rechtskraft erwachsen. Vielmehr läßt sich ohne Hypothese aufzustellen behaupten, daß von den ältesten Zeiten her bis jetzt die teutschen Reichsfürsten, sobald es auf die Ehre und Sicherheit der Nation gegen auswärtige Mächte, auf Erhaltung der Reichsrechte gegen Usurpationen und Prätensionen — auf Unterstützung der Majestät des Kaisers ankam, kurz, sobald der Drang der Umstände sie aufforderte ihre staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen, sich als wahre Patrioten zeigten. Der Name Vaterland blieb immer ein süßes Wort, und die Liebe fürs Vaterland ein angebeteter Gegenstand, der selbst unsere Feinde und Widersacher zur Bewunderung hinriß. Verletzung der Reichsgesetze ward immer, als eine Frevelthat geachtet. Der Ungehorsame trug Hunde in den ältesten Zeiten und oft

(*) Was ist gut kaiserlich und nicht gut kaiserlich. S. 9.

oft büßte er sein Vergehen mit dem Verluste seiner Freiheit und seiner Lande. Man sah immer des Kaisers und des Reiches Sache als eine gemeinschaftliche Sache an, und fühlte, daß mit der Unterstützung der Majestät des Kaisers auch das Ansehen und die Würde des Reiches unzertrennlich verknüpft sey. Dieser Patriotismus, dieses Pflichtgefühl für Kaiser und Reich glänzt in so vielen und mannichfaltigen Zügen, und mit so hellen unverkennbaren Farben in der Geschichte des Vaterlandes, daß es Verbrechen seyn würde, daran zu zweifeln. Wenn er auch oft eine Zeitlang zu schlummern schien, so erwachte er doch bald wieder und gieng dann um so glänzender hervor.

Der Churfürstenverein zu Rhense i. J. 1338. und die Deputation des Churfürsten-Collegs, welches sie an den Papst Benedikt abschickten, um ihm den Innhalt des Vereins, und ihren edlen patriotischen Schluß bekannt machen zu lassen, enthielt weiter nichts als eine kraftvolle mannbare Erklärung und Beschluß: „sich von Niemand in ihre Staatsbürgerrechte eingreifen zu lassen — ein mit einem heiligen Eyde bekräftigtes Bündniß ihre Staatsbürgerpflichten treu, ehrlich und sonder Gefährde zu erfüllen, und daß der, welcher

„da=

„dawider handeln würde, für treubrüchig, „ehrlos, und meineydig geachtet werden „sollte."

Der Kaiser, welcher mit am meisten in gewisser Rücksicht zur Herabwürdigung der kaiserlichen Macht und Ansehens beytrug — war Carl IV. durch seinen Handlungs- und Wuchergeist; wie den zu allen Zeiten auch keine Politik Menschen und Staaten verderblicher war, als die Handlungs- und Wucherpolitik. Er sah das Reich an wie eine gelehnte Waare, oder wie eine Mandelfrucht, von der man blos den Kern genießt, und die Schale wegwirft. Ohngeachtet seines vorherigen Ruhmes, als Vater und Schöpfer der goldenen Bulle — beschmutzte er am Ende seines Lebens diesen Ruhm noch am meisten. — Da er um seinem Sohne Wenzel die Kaiserkrone zu verschaffen, keine Bedenken trug, selbst zum Abbruch des von ihm in der G. B. vorgeschriebenen Wahleydes, die Wahlstimmen zu corrumpiren; nicht allein Städte, sondern auch Reichszölle und Kammergüter veräusserte, und den Landesherren zu übergeben bewilligte. (*) Diesen unersetzlichen Verlust der kaiserlichen Revenüen vermehrte noch sein Sohn Wenzel. Weil ihre gänz-

(*) Datt. de pace publica. C. 7.

liche Veräusserung und Verschleuderung zu befürchten war, errichteten anfänglich die schwäbischen, nachher die rheinischen Städte einen Bund, der auf Anreitzen des Kaisers Wenzel von Tag zu Tag zunahm, und selbst den Fürsten gefährlich wurde. Es errichteten daher auch Fürsten, Grafen, Ritter und Knechte unter sich die Gesellschaft mit dem Löwen; mit St. Wilhelm; mit St. Georgen, welche nachher i. J. 1382. sich ebenfalls mit einander verbanden. Denn die Fürsten und Edeln des Reiches fühlten wohl, daß diese Versplitterung der kaiserl. Revenüen die zukünftigen Kaiser ohnmächtig, und ihr Ansehen immer mehr sinken machen würde. Auch die Churfürsten des Reichs blieben nicht unthätig. Die Churfürsten von Maynz, Trier, Kölln, Pfalz und Sachsen vereinigten sich daher schon i. J. 1399 durch einen eigenen Verein zu Marburg, und beschlossen ganz im Geiste des zu Rhense sechzig Jahr früher geschlossenen Churvereins: „daß da Ihre „Einwilligung damals schon zu solchen Veräuße„rungen nöthig war, sie es nicht zugeben wollten, „daß Ihr Herr der römische König oder sonst „jemand das heilige römische Reich oder „dessen Zugehör schmälern, oder etwas davon „entfremte.“ (*)

Die

(*) Gudenus Cod. dipl. Tom. III. no. 400.

Die Churvereine in den Jahren: 1444 und 1446. waren ebenfalls gegen alle Zersplitterungen des teutschen Staatskörpers gerichtet und sind ewige Denkmäler der guten Grundsätze und der Vaterlandsliebe dieser ersten Staatsbürger-Grundsäulen und Glieder des teutschen Reiches, welche durch die Observanz in die Verfassung übergegangen war. Bey allem dem, daß diese Vorkehrungen und Vereine nur ein schwacher Damm waren, so kamen diese Beschlüße deren wohlthätige Wirkung vielleicht zwanzig Jahre zuvor nicht verfehlt worden wäre, wirklich damals zu späth. Die Rubrik: Kaiserliche Einkünfte fieng nun allmählig schon an, eine Absurdität, — und das zu werden, was in den alten Wappen oder Titeln die Zeichen und Namen verlorner Königreiche und Fürstenthümer sind. Die folgenden Kaiser selbst ließen sich ebenfalls eine große Nachlässigkeit für das Beßte des Reiches, von welchem sie nur wenig kammeralischen Vortheil mehr hatten zu Schulden kommen. Das war die traurige und einzige Folge jener Versplitterungen der Kaisergefälle — daß die Großen und Reichgewordenen nun immer höher den Kopf emportrugen, und die Despoten über die Kleinern zu spielen anfiengen; daß nun das Faustrecht entstand und wüthete im Eingeweide vom Vaterlande, wie

eben so viele kleine Bürgerkriege, als Fälle, wo es ausgeübt ward; welches Teutschland zur Mördergrube umstaltete.

So stand es im Vaterlande damals, als die allenthalben ausgeübte Selbsthülfe das Ansehen des Kaisers fast gänzlich aufhob, und man keinen andern Richter mehr zu erkennen anfieng, als den des Bluts- und der Selbstrache. Aber auf einmal ermannte sich bey allen den Stürmen die in Anarchie eingewiegte Nation unter Friedrich III. wieder. Edle, patriotische Fürsten erhoben ihre Stimmen zum ewigen Pantheon ihres Muthes und ihres Ruhmes auf dem Reichstage und man trat auf ihre Stimme freywillig zurück in die Schranken der Bürgerpflicht und des Gehorsams.

Der schon im Jahr 1488 unter Authorität und Begnehmigung des Kaisers auf 8 Jahre zwischen Churfürsten, Fürsten, Grafen, Edeln und Städten errichtete schwäbische Bund unter dem Namen des St. Georgenschildes, und der nachher von Zeit zu Zeit bis auf das Jahr 1533 immerhin verlängert ward, that Wunder. Durch die Thätigkeit dieses Bundes wurden bey 140 Raubschlösser zerstört, und die Faustrechtkämpfer und Straßenglucker konnten nicht hindern, daß unter dem Schilde dieses Bundes i. J. 1495 der all=

allgemeine Landfriede, das Kreiswesen und das kaiserl. Reichskammergericht zu Stande kamen.

Die Errichtung des Kammergerichtes war die Wiege des Friedens zwischen Kaiser und Reich, und des Reiches in sich. Die Mauern der Raubschlösser sanken in Schutt und der ordentliche Gang Rechtens trat nun an die Stelle, wo sonst Anarchie und Selbsthülfe mit Schwerdtern durchhieben. — Maximilians Reichsjustiz-Reformation, seine Anordnungen für die innere Sicherheit des Reiches durch die Kreise, seine anderen Verbesserungen der Sitten und des Polizeywesens im Reiche, regten die Liebe zum Vaterlande wieder auf, und Eintracht herrschte nun auch wieder zwischen dem Reiche und seinem Oberhaupte. Einen Beweis, wie groß die Achtung und die Liebe war, welche die Stände des Reichs zu jener Zeit für ihre Kaiser im Herzen trugen, giebt das Rechtfertigungs- und Entschuldigungs-Schreiben der Churfürsten i. J. 1503, als sie ohne des Kaisers Erlaubniß eingeholt zu haben, eine Zusammenkunft veranstaltet hatten, worüber der Kaiser erzürnte. In diesem Schreiben erkannten sie das höchste Recht der Oberaufsicht des Kaisers — und ihre Pflicht, als treue Staatsbürger und Vasallen, nichts gegen ihr Oberhaupt im Geheim

zu

zu intendiren; welches sie in der Sprache einer biedern Freymüthigkeit, und offenen redlichen Denkungsart an Tag zu legen suchten.

Sie schrieben unter andern: „Daß sie des „Kaisers Unwillen mit beschwertem Gemüthe ver„nommen — aber königliche Majestät sollte gänz„lich dafür haben und halten, daß sie ungern das „mindst, das kaiserl. Majestät wider oder nach„theilig seyn möcht, fürnehmen, sondern sich viel „lieber allzeit gehorsams untertenigs Willens, „als die förderſten Glieder des Reichs gegen Seine „Majestät als ihren Herrn fleißigen und halten „wollten, hätten auch die gehaltenen Tage Seiner „königlich Majestät gar nit zuwider, sondern „merklicher irer Nothdurft fürgenommen u. s. w."

Am auffallendsten zeigte es sich noch durch die ganze Epoche der Einmischungen der Krone Frankreich in teutsche Staatshändel, und in allen französischen Kriegen mit dem Reiche. (*) Freilich gab es auch damals immer Intervalle, Pausen der Pflicht, wie ich in der Folge zeigen werde, aber hier ist nur davon die Rede, daß das Gefühl des Staatsbürgers doch immer zuletzt die Ober-

(*) V. Ueber die Klausul des vierten Ryswicker Friedensartikels, und deren Rechtsgiltigkeit. Ffurt u. Leipzig 1796. §. 1. und 2.

Oberhand behielt — und teutsche Reichsfürsten immer wieder zuletzt zu ihrer Pflicht zurückkehrten.

Alle Künste, alle politischen Ränke eines Carls VIII. Ludwig XII. und Franz I. scheiterten an der Beharrlichkeit und Energie der damaligen teutschen Stände. Diese Könige hatten wohl Kraft genug Kaiser und Reich in unaufhörliche, blutige Kriege zu verwickeln, sie waren auch sinnreich und glücklich genug, einzelne Reichsstände zu gewinnen und zu täuschen, auf einige Augenblicke zu überzeugen, gegen das Haus Oestreich einzunehmen — aber gegen ihren Kaiser einzunehmen, das Reich von seinem Oberhaupte zu trennen, da unterlag ihre Finesse. So entbrannte ein edler Unwillen sämmtlicher Fürsten des Reiches, als i. J. 1507 Kaiser Max auf dem Reichstage zu Constanz die geheimen Briefschaften des vom Könige von Frankreich ins Reich abgeschickten Spionen de Caballis, welcher die Churfürsten des Reichs vom Kaiser abtrünnig zu machen versuchen sollte, verlesen ließ. Von Reichswegen ward darauf eine Justifikationsschrift zu erlassen verordnet, worin die Stände zu beweisen suchten, daß sie an der ganzen teuflischen Sache keinen Antheil hätten. „Die Franzosen, sagten „sie darinn, arbeiteten, und übten den römischen

„König, und das heilige Reich, das doch ein „Leib und eine Seele sey, mit unwahrhaf„ten und erdichteten Anschlägen zu entzweyen und „das fruchtbare Fürnehmen des löblichen Reichs„tages zu zerrütten.“

So traten i. J. 1512 Kaiser und Stände zu Trier und Kölln zusammen, sich über die Handhabung des Landfriedens der Ruhe und öffentlichen Sicherheit zu berathschlagen. Voll patriotischem Gefühle versprachen sie sich wechselsweise: „sich getreulich beholfen und berathen zu seyn und „einander nicht zu verlassen, wenn jemand, wer „der, oder die wären, so den römischen Kaiser, „das heilige Reich oder dessen Glieder, die dem„selben abhängig und gehorsam seyen, von wegen „des heil. Reichs, an ihren Ehren, Freyheiten, „Rechten und Gerechtigkeiten beschädigen, ver„gewaltigen oder verdrücken, oder Theilung im „heil. Reiche machen, oder ihnen zum Vortheil „sie dem heil. Reiche entziehen oder abbrechen „wollten.“ Von fester Anhänglichkeit an die Verfassung geleitet setzten sie ferner fest: „Und ob „Jemand, wer der oder die wären, außerhalb „des Reichs, Niemands ausgenommen, der oder „die Uns das heil. Reich oder die Glieder dessel„bigen — an ihren Ehren, Freyheiten, Rechten „und Gerechtigkeiten mit Gewalt wider Recht zu

„ge=

„gewaltigen oder zu verdrucken, Theilung im Rei-
„che zu machen, oder ihnen zum Vortheil dem
„heil. Reiche entziehen oder abzubrechen unterste-
„hen, — so sollen wir Churfürsten, Fürsten und
„Stände an eine gelegene Wahlstadt im Reiche zu-
„sammen kommen, nicht zu erkennen ob man ei-
„nige Hülfe zu thuen schuldig wäre, sondern al-
„lein zu rathschlagen und zu beschließen, wie und
„welcher Maaß die Hülfe geschehen, und wie groß
„zu Roß und zu Fuß seyn soll." Diese Worte
sind zu voll teutschen Edelsinnes, führen zu sehr
die Sprache der Staatsbürgerpflicht, als
daß man sie nicht bis jetzo noch den Enkeln ihrer
Verfasser als einen Spiegel aufstellen sollte. Es
saßen überhaupt damals biedere Fürsten auf teut-
schen Landesthronen.

Churfürst Friedrich der Weise von Sachsen
verdiente eben so sehr diesen Namen als den Na-
men des Uneigennützigen. Er schlug die 20000
Joachimsthaler aus, welche ihm der Kaiser Karl
V. für seine Stimme zur Kaiserwahl bieten ließ,
und dieß aus dem edlen Grunde „weil die Krone
„des Reichs kein Ding sey, das man an den Meist-
„bietenden verhandelte, sondern eine Pflicht
„sämmtlicher wählender Staatsbürger, sie dem
„würdigsten aufzusetzen; daß die Kaiserwürde

„mehr eine Bürde für den sey, welcher sie über„nehme, als ein Vortheil; und daß das höchste „Oberhaupt des Reiches, um seine Pflicht fürs „Reich zu erfüllen, sich nicht vorher für die Kai„serkrone geschwächt haben dürfe, um hernach ih„re Würde und Ansehen nicht mehr behaupten zu „können."

Selbst die öffentlichen Trennungen des Reichs durch die Reformation, Bündnisse und Kriege zwischen dem Kaiser und den Ständen und dieser wieder unter sich löschte nicht ganz diese Züge des Patriotismus aus, wodurch sich zu allen Zeiten teutsche Fürsten fürs Wohl des Vaterlandes und für die damit unzertrennbare Würde ihres Oberhauptes eifrig bewiesen. Selbst noch bey dem Anfange der Revolution i. J. 1521 versprachen die Churfürsten, Fürsten und Stände des heil. Reichs „dem höchsten Reichsoberhaupte tapfere „große Hülfe um dasjenige, was dem Reiche ent„zogen, wieder zu erobern, und zum Reiche zu „bringen." Und auf dem Reichstage zu Augsburg i. J. 1530 erklärten selbst die evangelischen Reichsstaaten „So muß es jemänniglich bekennen, daß „das römische Reich, deß Haupt kaiserl. Majestät „ist, und dessen Glieder die Churfürsten, Für„sten seyn, anders nicht dann eine Conföderation, „Zusammenverbindung und Verpflichtung in dem

„Zeitlichen, soviel Fried und Recht, Polizey,
„Regierungen, Leib, Ehre und Gut anbetrift,
„einhellig zu thun, zu halten, und zu lassen nach
„Ausweisung der kaiserlichen und des Reichs Recht
„und Ordnung.“ Der R. A. v. J. 1548 enthält eine wiederhohlte Bestättigung der oben angeführten Stellen des R. A. v. J. 1512 der bereits gesetzlich festgesetzten Theilnahme und Concurrenz sämmtl. Stände, eine wiederhohlte Bestättigung jener Pflicht, welche die Reichsstände, als Glieder und Bürger des nemlichen Staates zur thätigen Beywirkung auffordert, wenn die Verfassung oder die Mitstände der Verfassung und des Reichs wegen von aussen angegriffen würden.

Der Passauer Vertrag, und der ihm bald nachfolgende Religionsfriede zu Augsburg sind eben so viele Beweise von Zurückkehr zur Pflicht, und neuer immer gewünschter Vereinigung und Eintracht; freilich die Ereignisse nachher wieder eben so viele Beweise von wiederhohlter Pflichtverletzung und Störung der Eintracht von beyden Seiten. Doch genossen durch eine Reihe glücklicher und ruhiger Regierungs-Jahre hindurch Ferdinand I. und Max II. die Wohlthat jener beyden friedlichen Vereine, und Liebe, Achtung, Vertrauen, Gehorsam und Treue des ganzen Reiches war die schöne Frucht ihrer Mäßigung

in

in ihren Regierungssystemen, der Toleranz in ihren Gesinnungen, und überhaupt ihres mit ewigem Ruhme gekrönten edlen, arglosen, und wahrhaft kaiserlichen Betragens gegen das Reich und seine Bürger. Der Reichstag zu Augsburg v. J. 1566. wo sämmtliche Reichsstände „wie das, „was entfremdet, geschmälert, abgegangen „wieder zum Reiche zu bringen, und den nachsäßigen Anschlägen und Praktiken begegnet wer„den möge" in das gnädige, getreue und sorgfältige Nachdenken ihres geliebten Kaisers Max II. stellten — (*) und ferner der R. A. vom J. 1570. und seine Geschichte sind die redenden Bürgen davon, und zugleich der kräftigste Beweis, wie sehr kaiserliche Majestät und Stände damals fühlten, daß feindliche Einfälle und Eingriffe fremder Mächte — äußere und innere Beeinträchtigungen des Reichs und seiner Stände ein würdiger Gegenstand ihrer gemeinschaftlichen Berathung und mannhaften Verbindung und das Idol ihrer allgemeinen Sorge seyen. — Den Fürsten des Hauses Braunschweig giebt ein grosser Schriftsteller das Zeugniß, daß sie sich mit dem Beyfall von ganz Teutschland den unvergängli-

(*) Gerstlacher Handbuch der teutschen Reichsgesetze II. Th. S. 1043. Schmidts Geschichte der Teutschen 7 Th. S. 324.

lichen Ruhm erworben hätten, dessen wahre Stütze in allen das Vaterland betreffenden Zufällen gewesen zu seyn: nicht nur durch dessen Vertheidigung bey auswärtigen Gefahren, sondern vorzüglich durch den gesetzmäßigen Geist, womit sie und ihre Ministerien sich unabläßig bearbeitet hätten bey allen Ständen, ohne Unterschied der Religion, Freundschaft, Vertrauen und Eintracht zu stiften, das Ansehen des Kaisers, als Oberhaupts und Richters aufrecht zu erhalten, — Liebe zu den Gesetzen und Werthachtung unserer Verfassung zu pflanzen, aufgehende Uneinigkeiten dämpfen zu helfen, und in Wort und That als ächte teutsche Fürsten und Männer sich zu betragen. Kann man ein schöneres Bekenntniß eines patriotischen Staatsbürgers — eine mehr constitutionelle Gesinnung und Erklärung eines teutschen Reichsstandes und Reichsfürsten lesen, als die testamentarische Verordnung des biedern Herzogs Julius zu Braunschweig i. J. 1582. „Sollten sich, heißt es darinn, unsere Söhne alle, „zuforderst aber der regierende Herr, gegen „hochermeldte römisch kaiserliche Majestät und „königl. Würden, wie auch das heil. Reich alles „pflichtschuldigen Gehorsams verhalten, denselben ihre obliegende Gebühr unwegerlich und „unabbrüchig leisten, sich dem Religion und

„Land-

„Landfrieden, auch allen andern kaiserl. königl.
„und des Reichs heilsamen Abschieden, Satzung
„und Ordnung gemäß verhalten; vor allen Din-
„gen aber, sich gegen die hohen Häuser Oestreich
„und Burgundien, als von denen Unsern Herr
„Vater und Vorältern hochermeldt viel Gnad,
„Ehr und Guts und ersprießliche Beförderung
„oftmals geschehen und wiederfahren, allen an-
„genehmen Diensterzeigung, Freundschaft, Lie-
„be und Ehrerbietung und Observanz befleißigen
„und allermaßen unser Herr Vater und Voräl-
„tern ohne Ruhm zu melden, beständiglich ge-
„than, bey der römisch kaiserl. Maj. als ihren
„einigen, rechten, ordentlichen, von Gott vor-
„gesetzten Oberherrn und Lehenherren in stetem
„beharrlichen unterthänigem Gehorsam, und un-
„wandelbarer Treue, Standhaftigkeit, der alten
„Teutschen Braunschweigischen Art nach, mit
„Darstreckung und Zusetzung in zutragenden
„Nothfällen, Leibs, Guts, Bluts, Land und
„Leute bleiben, verharren, und unbetretten zu
„steter Erinnerung, daß dadurch nächst Gottes
„Seegen Unser Herr und Vater hochermeldt, aus
„vielen seiner Gnaden und Liebden zugestandenen
„Widerwärtigkeiten errettet, und zu trefflicher
„Aufnahme befördert, Unser uralter Anherr
„Heinrich Herzog zu Bayern und Sachsen rc.

„sonst

„sonst der Löwe genannt, durch Ungehorsam
„und Abfall vom Kaiser Friedrich Barbarossen
„in äußerstes Verderben, Jammer, Bedrück und
„Elend auch Verlust der meisten besten und vor-
„nehmsten Länder durch die wider ihn ergangene
„Erklärung zu unserem und des ganzen fürstl.
„Hauses Braunschweig und Lüneburg ꝛc. unwie-
„derbringlichen ewigen Schaden gerathen, welche
„beyde widerwärtige Exempel unsers Herrn und
„Vaters Herzogen Heinrichen des Jüngern zu
„Braunschweig und Lüneburg, zu Glück und Auf-
„nahme, Herzogen Heinrichen des Löwen zu Bay-
„ern und Sachsen ꝛc. aber zum höchsten Untergang
„und Nachtheil, dieß zu steter Warnung und Ab-
„scheu, jenes aber zur Nachfolge, Unsere Söhne
„für und für in unvergeßlichem Andenken haben."

Kann man ein schöneres Denkmal der damaligen treflichen Gesinnungen der Reichsstände finden, da Einer ihrer Größten eine so patriotische Sprache führte?

Unter Rudolfs II. Regierungsjahre, schlugen zwar Mistrauen und Mißvergnügen wieder Wurzel im Vaterlande. Frankreich sah die Asche glimmen und bließ sie aufs neue zum Feuerbrand, indem der protestantische Religionstheil die bekannte Union im Jahr 1610. schloß, welche Frankreich mit Geld und Mannschaft heimlich un-

unterstützte. Aber bey all dem Constitutionswidrigen dieser neuen Trennung war die Absicht der Unirten doch nicht gewesen, sich von dem großen Staatsbande, und ihrem Oberhaupte zu trennen, sondern sie suchten dadurch was Heiliges in ihren Augen zu schützen, das mit dem Staate in keiner Verbindung stände, und woran ihnen der Staat nicht tasten dörfe — die Ruhe ihres Gewissens, die Freiheit ihrer Religions-Grundsätze. Aber auch an dieser Union nahmen viele der bedeutendsten protestantischen Stände, Chur-Sachsen, Braunschweig und Hessen-Darmstadt keinen Antheil. Indessen waren alle Stürme des 30jährigen Krieges und alle Bemühungen der benachbarten Höfe nicht mächtig genug, das allgemeine Staatsband aufzulösen, und diesen kraftvollen Körper zu zertrümmern. Die Staatsbürgerpflicht und der Patriotismus leuchteten selbst durch die Nacht der Anarchie, so daß das Betragen der teutschen Reichsstände im allgemeinen den französischen Gesandten zu Münster den Herren d'Avaux und Servien in ihren Berichten an Mazarin (*) vom 14ten Jenner

(*) Negociations touchant la Paix de Munster T. II. P. II. p. 21. und Westphäl. Friedens-Kanzley IV. Th. S. 158. Reuß teutsche Staats-Kanzley X. Th. S. 393.

ner 1645 das ruhmwürdige Zeugniß abzwang: Nous sommes obligés, schrieben sie, par le peu de connoissance, que nous avons de l'inclination des Princes d'Allemagne, de representer à Votre Eminence, qu'elle est très differente de celle des princes d'Italie. Mais ceux-ci (les princes d'Allemagne) „sont beaucoup plus tou-
„chés que les princes italiens de l'amour
„de leur patrie. Par une Politique, digne
„du Climat, ils preferent la substance du
„corps, dont-ils sont membres, à l'avantage,
„que chacun d'eux pourroit esperer de la divi-
„sion de l'Empire: en un mot ils souhaitent bi-
„en d'être retablis dans leurs anciens privile-
„ges, et que l'autorité de l'Empereur demeu-
„re reglée par les constitutions de l'Empire,
„mais ils ne veulent pas que ce bien leur arri-
„ve par la separation des parties de leur état,
„ni que pour avoir plus de moyen de les assi-
„ster les princes etrangers s'aggrandissent à
„leurs depens. Nous ne laisserons pas aux oc-
„casions de faire comprendre à eux ou à leurs
„deputés, qu'ils doivent tenir une autre maxi-
„me pour leur propre bien, mais quoique nous
„puissions faire, il sera difficile de leur persua-
„der ce que nous desirons, ni d'empecher,
„qu'ils n'aimassent mieux dans leurs ames nous
„voir rendre toutes nos conquetes que de les
„voir entre nos mains.

Der

Der westphälische Friede setzte alles wieder in Ruhe und Eintracht, und die Stände wetteiferten nur, ihre patriotischen Gesinnungen, und ihr Vertrauen und Freundschaft für den Kaiserhof bey jeder Gelegenheit merken zu lassen. Ausserdem hatte die Stelle Art. XVII. §. 56. dieses wichtigen Friedensbundes sämmtliche Reichsstände zu Friedensgenossen, und zu Garanten der Constitution, (*) wenn von Beeinträchtigungen von innen oder einer fremden Macht die Rede ist, eingeladen. Dieser Geist des Bündnißes, und der Pflicht zeigte sich hierauf bey jeder Gelegenheit, und webt vorzüglich in der Stelle der Gesetzgebung des J. R. A. §. 178. — Nachdem Churfürsten, Fürsten und Stände u. s. w. wozu das feindliche Betragen der Lothringischen und Französischen Kriegsvölker gegen das Hochstift Lüttich im Jahr 1654 und die Aufforderung der Reichsstände von Seiten des damaligen Bischofs für sich und sein bedrängtes Stift, die Veranlassung gab. (**) Der Chur-Sächsische Hof zeigte sich fast immer als der Freund seines Vaterlandes und seines Kaisers, und vorzüglich in Reichsangelegenheiten konnte man fast immer auf den Patri-

(*) Moser von der Garantie des W. F. S. 45.

(**) Schmaufs. C. J. P. II. Th.

triotismus und richtige, feste, legale Grundsätze dieses Hofes bis auf diese Stunde rechnen. Churfürst Johann Georg war einer der Hauptstifter des W. F. Sein Sohn Johann Georg II. erbte die Gesinnungen und Grundsätze seines Vaters und schickte im damaligen Kriege gegen Frankreich i. J. 1673 seinem Kaiser ein starkes Corps erlesener Hülfsvölker von 6500 Mann unter Anführung der Hoffnung seines Landes, seines Churprinzen, zur Unterstützung. Er selbst erklärte den französischen und schwedischen Gesandten: „Es „werde ihn niemand abhalten, Gott, dem römi„schen Kaiser, und dem Reiche bis zum letzten „Blutstropfen getreu zu bleiben.“ Noch schöner glänzt sein patriotischer Geist in seinem i. J. 1652 errichteten Testamente und in den Ermahnungen, welche er unter andern seinem Chur- und andern Prinzen ans Herz legte. Die Worte sind: „Hier„über vermahnen wir unsere Söhne hiermit ganz „treulich, die kaiserl. Majestät Unsern allergnädig„sten Herrn, als das gnädigste Oberhaupt der „Christenheit sammt Ihrer kaiserl. Majestät gan„zem löbl. Hause Oestreich, als durch dessen gu„te Affection und Vermittelung die Churwürde „sammt andern Ländern nächst göttlicher Verlei„hung auf unser Haus transferirt, jederzeit al„ler unterthänigst und der Gebühr nach zu respek-

„ti-

„tiren, Ihrer Majestät zu gehorsamen, und „wider dieselbe in keine Kriegsexpedition sich ver„leiten zu lassen.“ Ferner: „So sollen sich auch „unsere und sonderlich der Chur- und Landesfürst „in keine Bündniß begeben, die zu Abbruch des „heil. R. Rs. und des Oberhaupts Hoheit und „Gewalt gemeint.“

Die große Mühe, welche sich Churfürst Friedrich Wilhelm der Große von Brandenburg und Chur-Sachsen gaben, die Kaiserkrone bey dem Hause Oestreich zu erhalten, und welche durch den Erfolg auch wirklich für das Heil und die Ruhe des Vaterlandes gekrönt ward, ist allgemein bekannt. Sachsen und Brandenburg setzten sich nemlich i. J. 1658. mit unerschütterlichem Muthe dem mit einem ausserordentlichen Summen-Aufwande versuchten Plane Ludwig XIV., Leopold I. um die Kaiserkrone zu bringen, entgegen. Friedrich Wilhelm erklärte von Chur-Sachsen unterstützt mit dürren Worten: „Daß die Ge„brechen des Staates bisher nicht von der Macht „des Hauses Oestreich, sondern von der Un„einigkeit der Stände entstanden seyen. „Wann diese unter sich einig, und des Unter„schieds der Religionen ungeachtet das wahre „Beßte des Vaterlandes vor Augen hätten, und „solches als redliche teutsche Männer aufrichtig „be-

„beherzigten, so würde niemand seyn den sie zu „fürchten hätten. So lange aber die Reichsstän„de unter sich uneins seyen, würde der Staats„körper kränkeln, Teuschland möchte einen mäch„tigen oder ohnmächtigen Kaiser haben.“ (*) Diese mannhafte Rede brachte die durch Geld und glänzende Versprechungen bereits irre geleiteten Stände fürs Interesse des Vaterlandes wieder auf Leopolds Seite, und der Kaiser selbst trat nachher mit den weltlichen Churhäusern Sachsen Bayern und Brandenburg und nachher auch mit Pfalz, Hessen-Cassel und zuletzt mit Braunschweig (durch das ewige Unionspactum vom 22ten Merz 1692) in eigene Allianzen.

Auch im Hause Hessen sind patriotische Fürsten kein Phänomen. Im Hause Hessen-Darmstadt ist der Wahlspruch eines alten Landgrafen bis heute Wahlspruch geblieben: „Gott und dem „Kaiser getreu!“ Im Hause Hessen-Cassel war Landgraf Wilhelm VI. der erste, welcher, obschon er der Krone Frankreich große Verbindlichkeiten hatte, aus wahrer Vaterlandsliebe und von seiner großen Pflicht zu demselben überzeugt, der großen rheinischen Allianz i. J. 1662 beytrat.

Wil-

(*) Puffendorf de rebus gestis Friderici Wilhelmi. Lib. VII. §. 28. & 33.

Wilhelm VII. schickte dem Kaiser ein eigenes Corps Auxiliar-Völker nach Ungarn zu Hülfe, welche in dem herrlichen Siege bey St. Gotthart (i. J. 1664) ihren kattischen Ruhm behaupteten. Churfürst Friederich Wilhelm der Große von Brandenburg setzte i. J. 1675 den 10ten Jul. durch seine Erklärung, welche sein Comitialgesandte bey Gelegenheit des schwedischen Ueberfalls zum Reichsfürstenraths-Protokolle gab. „Die einzi„ge Hoffnung der Erhaltung des Reichs nächst „Gottes Schutz in die Gerechtigkeit, höchstes Rich„teramt und Macht des Kaisers. Unter anderen heißt es darinn: „Dann haben sie den römi„schen Kaiser, das Oberhaupt der Christenheit, „der nicht nur als ein gerechtester Monarch und „Richter den Prozeß, und die Justiz denen Reichs„Constitutionibus gemäß, wie in Causa fractæ „pacis publicæ eher geschehen, ergehen und exe„quiren lassen will, sondern auch wider die Fein„de ein Kriegsheer schicket, und wer die kaiserl. „Majestät in solchem Fall vor sich hat, der hat „auch Churfürsten und Stände: Denn welcher „Stand wollte sich wieder den Kaiser auflehnen, „da wir aus den Geschichten wissen, daß die, „welche sich mit Hintansetzung ihrer Eyd und „Pflichten ihrem ordentlich erwähltem Kaiser „widersetzt, sich und wohl ihre Posterität ins

„Ver-

„Verderben gestürzt? Und es pfleget niemanden „zu gelingen, der seinem Kaiser, König oder „Herrn muthwilliger Weise widerstrebt und seyn „nicht nur die Exempeln in Teutschland, sondern „auch in denen benachbarten Königreichen für Au„gen, wie die ihrer höchsten Obrigkeit ungetreue „Leute ihre Ehre, Gut, ja Leib und Leben in Ge„fahr setzen, und zu Zeiten schmählich verlieren, „und wenn sie ja entrinnen, seyn sie dennoch bey „Freund und Feind in Verachtung und wer„den also alle redlich teutschen Gemüther sich an den „Kaiser, an das Vaterland und des Kaisers Freund „destomehr halten, und den Fremden, die den Frie„den des Reiches stören, von Herzen absagen.“

Sein Sohn Churfürst Friederich III. (nachher i. J. 1701 König von Preußen) schrieb den 28ten Jul. 1696 an den Kaiser Leopold: „Ich „meines Theils, schrieb er, bin zwar der Gefahr „(wegen Frankreich) so gar noch eben nicht „gesessen, und würde mich, wenn das Werk „gleich in obberührten Extremitäten dermaleins „wider das Reich ausbrechen sollte, dennoch we„nigstens des beneficii ordinis dabey zu getrö„sten haben; die getreue Sorgfalt aber, „die ich vor alle meine werthe Mitstän„de als Glieder eines Leibes, abson„derlich vor Ew. kaiserl. Majestät tra-

„ge, veranlaßt mich diese dem gemei-
„nen Wesen bevorstehende Gefahr nicht
„anders, als, wenn sie mich und mein
„Haus ganz allein touchirte, zu con-
„sideriren, auch Ew. kaiserl. Majestät ge-
„horsamst zu ersuchen, sie wollen bey Ihren
„reichsväterlichen Maximen feste behar-
„ren."

Landgraf Carl zu Hessen-Cassel legte i. J. 1679 den Grund zu der Association, deren Direktor er war, welchem Bündnisse der Kaiser nachher selbst beytrat. Er half in Person Wien entsetzen, überließ dem Kaiser 7000 Mann zu Bedeckung der östreichischen Niederlande, — half diegroße Association der vorderen 5 Reichskreise zu Stande bringen, und bewährte im spanischen Erbfolgkriege seine Treue gegen das Vaterland und seine Ergebenheit vor das Haus Oestreich. Die besondere Geschichte der Reichstags-Verhandlungen erzählt uns ferner, wie oft, und mit welchem Feuer sein Sohn Friedrich, der die kaiserliche Armee anführte und hernach i. J. 1699 König von Schweden wurde durch seinen Gesandten auf dem Reichstage die Reichsstände erinnern ließ, „in Stellung ihrer Contingente nicht so langsam und saumselig zu seyn."

Chur-

Churfürst Johann Georg III. von Sachsen schloß mit dem Kaiser eine besondere Allianz, half Wien entsetzen, nahm den Franzosen als Reichsgeneral-Feldmarschall Mainz wieder weg, und starb rühmlich und schön im Dienste des Vaterlandes an einer Feldkrankheit. Sein Sohn Churfürst Johann Georg IV. stritt ebenfalls in eigener Person gegen den französischen Reichsstand. Ein noch erhabeneres Beyspiel liefert uns die Biographie des Churfürsten Georg Ludwig von Braunschweig Lüneburg, der nachher i. J. 1714 König von Großbrittanien wurde. Dieser, auf den damals die Hoffnung und die ganze Erwartung gespannt war, eben so großer Fürst, als Feldherr, legte blos darum seine Stelle als Reichsfeldmarschall nieder, „weil die Reichsstände ihre Pflichten gegen Kaiser und Reich in Stellung ihrer Contingente „nicht erfüllten.“

König Friederich Wilhelm I. von Preußen hat durch sein ganzes Leben gezeigt, welche gesunde, richtige und gesetzmäßige Begriffe er von den Rechten eines Kaisers, als Oberhaupt des Reiches, und von seinen eigenen reichsständischen Pflichten gegen dasselbe habe, und daß er die Pflicht der Erkenntlichkeit und Dankbarkeit für das regierende östreichische Kaiserhaus zu schätzen wisse, welchem allein sein Vater die Erhebung

zur königl. Würde zu danken hatte. Zu diesen Grundsätze kehrte er unerachtet mancherley kleiner Dissensen doch immer wieder zurück. Schön, edel und rühmlich ist der Schluß seines Schreibens vom 27ten Juny 1715. an Kaiser Carl VI. bey Gelegenheit der nordischen Händel. „Ich „will hoffen, schrieb der König, Gott der Höch„ste werde mein christliches und zu Behauptung „der gemeinen Beruhigung einzig und allein an„gesehenes Vorhaben gesegnen und Ew. Kaiserl. „Majestät ersuche ich inständig Sie wollen selbi„ges auch durch Dero kaiserliches Amt kräftig „unterstützen, und die Hand mir dergestalt da„bey bieten, daß ich dadurch den mir vorgesetzten „Zweck allgemeiner Wohlfahrt desto eh„er erreichen möge. Ew. K. Maj. haben hinge„gen von mir in dergleichen und andern Fällen, „allen den Beystand wieder zu gewarten, den „ich als ein redlicher teutscher Patriot „dem gemeinen Wesen, und Ew. Kais. „Maj. durchlauchtigstem Hause zu lei„sten schuldig werden kann. u. s. w.

Manchmal zogen freilich wieder einmal Wolken auf, welche den Horizont des Vaterlandes zu trüben schienen, aber sie waren doch von keiner langen Dauer. Die Reichsstände selbst erinnerten sich bey jeder Gelegenheit — bey jedem vor-

vorgefallenen reichsconstitutionswidrigen Exceß ihrer Pflicht, und suchten ihren Fehler wieder gut zu machen, indem sie am Ende ihren staatsbürgerlichen Pflichten den Vorzug gaben. (*) Ein Beweiß von einem solchen geheimen Ahndungsgefühl, und daß man sich selbst Vorwürfe machte,

(*) Selbst der vorige König von Preußen Friedrich Wilhelm II. der sich durch seinen Separatfriedensschluß ganz vom Reiche getrennt zu haben scheint, suchte doch auf eine gewisse Art zu zeigen, daß dieses seine Absicht eben nicht gewesen sey, sich ganz vom Nexus des Reichs zu entfernen; und er erklärte dieses auch in seiner Erklärung an seine höchste und hohe Reichsmitstände, wo er S. 23. sagt: „Ihre „(des Königs) reichsständische Obliegenheiten, die sie nie verkennen, und denen Sie sich nie entziehen werden, in völligster Maaße u. s. w. Er that noch einen Schritt weiter, er ersann und errichtete eine Demarkationslinie. Da ich gegenwärtig keine Abhandlung über Demarkationslinien schreibe, so enthalte ich mich auch jedes Urtheil darüber, in wie ferne sie zu dulden und constitutionsmäßig seyen, welcher politischer Plan darunter verborgen liege und in welcher Colonne des preußischen weit aussehenden Systems dadurch höhere Absichten zu erreichen — diese stehn mögen. In jedem Falle wird dieß die Veranlassung einer dereinst neuen Reichsgesetzgebung werden, auch beziehe ich mich für jetzt noch auf das, was ich unten §. 15. sagen werde. Demungeachtet erklärte der König in seiner Note an die westphä-

machte, den Zweck der gesellschaftlichen Verbinbindung entgegen gehandelt zu haben, und einer innern Ueberzeugung von der Billigkeit der Forderung, welche das Vaterland thut, und welches noch nicht erloschene, noch nicht völlig erstickte gute Gefühl teutsche Reichsstände zu allen Zei-

---

phälischen Stände seine neu zu errichtende Demarkationslinie i. J. 1796. betreffend: „Daß „er diese zum Schutz jener Reichslande, „gegen den Feind (sunt verba propria) ziehen „wolle.“ Er gelobt also Schutz des Reichs und nannte die Franzosen selbst Feinde, gegen welche er schützen will — durch eine bewaffnete Demarkationslinie. Sieh auch die bayreuther Zeitung den Monat Jul. 1796. nach. Wer Raisonnement mehr über Demarkationslinien zu lesen wünscht, den verweise ich auf folgende Schriften: Fernere Beleuchtung des zu Basel geschlossenen Friedens, und der damit verbundenen Handlungen. 1795. II. Cap. und Noch einmal Bemerkungen über den weiteren preußischen Vertrag mit der Frankenrepublik vom 17. May 1795. in Betreff der Demarkationslinie und der Neutralität; auch das Aktenstück in der Ministerial-Zeitung 75. Stück 1795. auch Beurtheilung der Note, welche der Chur-Brandenb. Comitialgesandte Gr. v. Görz den 15. Sept. 1795. dem Reichstag übergeben hat, von Karl Gr. v. Strengschwerd. Regensburg den 30. Sept. 1795. und Gedanken über die Mittel zu einem gerechten und dauerhaften Reichsfrieden mit Frankreich. Germanien 1795 §. 24.

Zeiten wieder auf den Constitutionsweg zurück- leitete, und ihre schlummernde Vaterlandsliebe wieder aufregte — giebt unter andern die hannö- verische oder herrenhausische Allianz. Der im geheimen zwischen Karl VI. und dem Könige Lud- wig von Spanien geschloßene Friede erregte bey England, Frankreich und Preußen Argwohn und Aufsehen. Sie schloßen daher diese Allianz, der auch zuletzt noch Holland und Schweden beytra- ten. Der Geist dieser Vereinigung bestand in der Verabredung alles beyzutragen, daß der Krieg gegen Frankreich auf dem Reichstage nicht durch- gienge. Hannover und Brandenburg verspra- chen auf dem Reichstage bey ber Frage An? nicht Pro zu stimmen; wenn aber der Beschluß des Reichskrieges per majora durchgehen sollte, ih- re Contingente wenigstens nicht zu stellen. Doch sollten sie, wieder alles Vermuthen, zu Er- füllung ihrer reichsständischen Pflich- ten mit Ernste angehalten werden — so daß sie ihre Contingente stellen müßten, so soll- te diese Contingente-Stellung doch der alten durch Allianz formirten Freundschaft nicht abro- giren oder suspendiren. Die ganze Allianz trenn- te sich aber bald wieder, sobald Kaiser Karl VI. die Sache im Jahr 1727 an den Reichstag gebracht hatte, und darüber nachdrückliche Beschwerde

führ-

führte. „Der König von Grosbrittanien, sag„te der Kaiser, führe nichts anders im Schilde „als den Kaiser anzutasten, die ihm durch die „Reichssatzung und Ordnung zustehende Auctori„tät, und die davon hauptsächlich mit abhan„gende innere und äusserliche Ruhe des heiligen „Reichs in aller unrechtmäßiger in der Nachfol„ge höchst gefährlicher Weise zu beschränken, die „dem Erzhaus von dem Reich zu Lehen rühren„de auch andere Erbkönigreiche und Lande un„verschuldeter Weise in die höchste Gefahr zu „stürzen, und zu bringen, das innerliche Reichs„Systema, mit Hindansetzung der dem „Kaiser und Reiche von ihm als Chur„fürsten abgeschwornen Eyde und „Pflichten, umzukehren, und in der That „übern Haufen zu werfen, durch den Herrnhau„ser Tractat andere Mitstände und auswärtige Po„tentien wieder die Reichsverfassung, und deut„lichen Inhalt des W. F. in höchst verderbliche „Verbindungen zu verleiten u. s. w."

König Friedrich Wilhelm I. von Preussen war schon vorher durch den Wüsterhauser Tractat von der Allianz wieder getrennt, und König Georg II. von England, der die Allianz von seinem Vater ererbt hatte, kehrte gleich bey dem Antritt seiner Regierung zur Pflicht zurück, und

stellte

stellte die alte Gesinnungen der Freundschaft durch den Tractat zu Wien im Jahr 1731. wieder her.

Ein anderes Beyspiel trug sich im Jahr 1754. zu, wo Bayern, Pfalz und Cölln gegen den Reichskrieg protestirten. Sie schienen beharrlich auf ihrer Meynung bleiben zu wollen, und auch keinen Mann zur Reichsarmee abmarschiren zu lassen. Alle Protestanten von Magdeburg an hatten einstimmig für den Reichskrieg gestimmt, und es verlautete nicht undeutlich, daß der protestantische Religionstheil Hofnung hätte, der famösen Ryßwiker-Friedensklausel enthoben zu werden. (*) Das wirkte heftig auf Bayern, Pfalz und Cölln. Es schien sie zu kränken, daß man sie als Proceres Catholicorum in einer so wichtigen Sache, wie die Aufhebung jener Klausel, nicht zu Rath ziehen wollte. — Das Gefühl der Pflicht, und der Vaterlandsliebe regte sich, sie legten sich zum Ziele — und die Ryswiker Friedens-Klausel ward nicht aufgehoben.

Diese Anekdoten aus der vaterländischen Geschichte — jene wechselweise, offenherzige Erklärung zu Herrenhaus — jener durch einen einzigen politischen Zug geänderter Endschluß — diese Wiedergeburt der Erfüllung reichsständischer

(*) Schmauß Staatswissenschaft. S. 592. u. f.

scher Obliegenheiten, geben den schönsten Beweis von einem gewissen natürlichen Gefühle von Recht und Billigkeit, welches die Verfassung selbst lehrt, und teutsche Fürsten schon mit der ersten Milch einsaugen — und von einem gewissen höher gespannten Interesse, für die Wohlfahrt des Gesammt-Vaterlandes — wenn auch hunderterley Nebeninteresse die größten Vortheile vorspiegelten, und welches immer wieder teutschen Fürsten die Erfüllung ihrer reichsständischen Pflichten heilig machte. Der Geist der Konstitution leuchtete auch bey den dicksten Staatsfinsternissen hindurch, und es gab zu allen Zeiten grosse und biedere Fürsten, welche ihr das Wort redeten.

Alle Künste Frankreichs waren nicht vermögend, das neue feste Vertrauen und die Liebe für den Kaiser im allgemeinen welken zu machen. Ungeachtet der Gesandschaften, welche der französische Hof damals am Reichtstage und fast allen teutschen Höfen, sogar in den Reichsstädten hielt, welche nach ihrer Instruction durch ihre niederträchtigen Schmeichelehen und die übertriebenen Begriffe, welche sie den teutschen Reichsständen von ihren im W. F. zugestandenen Vorrechten beyzubringen suchten, und durch die hämischen Caressen, wodurch sie ohne Unterschied, bis zur

Al-

Allmacht eines freyreichsständischen Bürgermeisters herab, alles zu gewinnen trachteten — und selbst durch die Verwendung einzelner teutscher Minister und Gelehrten, welche in ihrem Solde standen, war dieser Hof nicht im Stande, das allgemeine Vertrauen zu schwächen; und das Reich eilte mit gewaffneter Hand und angestrengter Thätigkeit bey der überhandnehmenden Türkengefahr i. Jahr 1664 und 1683 seinem Kaiser zur Vertheidigung seiner Erblande, welche doch meistens Theile des gesammten Reichs ausmachen, zu Hülfe. Gleich warmen Antheil nahm das Reich bey dem spanischen Erfolge-Kriege und hieß die Ahndung gegen Chur-Bayern und Cölln gut. In einem an den Kaiser Leopold i. J. 1682 erlassenen Schreiben zeigte der würdige Herzog Ernst August zu Braunschweig, der erste Churfürst seines Hauses, seinen richtigen Begriff von seiner Würde und seiner Pflicht in folgenden Worten: „Das eigentliche Wesen eines Reichsstandes besteht hauptsächlich, ja einig und allein darinn, „daß er bey Reichs-Conventen ein freyes Suffragium habe, nebst seinen Mitständen des allgemeinen Vaterlandes Wohlfahrt und Angelegenheiten nicht pro nuda informatione, sondern „ad effectum decisivum berathschlagen helfe, „seine Meinung nach seinem besten Wissen und seiner

„ner theuern Pflicht gemäß, eröfne, und den „ausgefallenen mehrern Stimmen nach ein Con„clusum gemacht werden müsse.“ Es ist die schönste Difinition von Reichsstand, welche die Annalen unseres Staatsrechts kennen. So trägt das um diese Zeit verfertigte Testament des Herzogs Carl Alexander von Würtemberg ganz das Gepräge einer treuen und pflichtliebenden Denkungsart. „Wir ermahnen, heißt es darinn, „auch wohlgedacht unseren Erbprinzen, und hin„künftig alle unsere Erben und Nachkommen im „Regiment, daß sie vor allen Dingen der römisch „kaiserlichen Majestät als ihrem höchsten Ober„haupt des Reichs den gebührenden reichssa„tzungsmäßigen aller unterthänigsten Gehorsam, „Respect, Hochachtung und Treue wahrhaft er„zeugen, auf Ihro kaiserl. Majestät und das hei„lige römische Reich ihr immerwährendes Absehen „richten, sich vor Deroselben Dienst redlich und „aufrichtig widmen, auch in ihren vorfallenden „Nöthen mit allem Vermögen beystehen, und „Unsern eigenen Vorgang und Beyspiel sich zur „Nachfolge seyn lassen: dabey aber in Erwägung „ziehen, mit was für Treue, Standhaftigkeit „und Eifer wir beynahe Unsere ganze Lebenszeit „hindurch in den blutigsten Kriegen und gefähr„lichsten Gelegenheiten durch Aufopferung Guts

„und

„und Bluts die Wohlfahrt und den Dienst der „kaiserl. Majestät und Dero Erzhauses Oestreich „nicht minder das Wohlseyn des römischen Rei„ches verfochten, auch solches zu gemeinsamen „Nutzen mit Nachdruck zu verfechten, und dieses „nicht weniger in Friedenszeiten zu unserem be„ständigen Augenmerk zu haben gedenken."

„Unter Carls VII. Regierung, sagt der jün„gere Moser, (*) war es bey den meisten „Reichsständen eine tiefe Kränkung in der Folge „ein Oberhaupt zu haben, das von Frankreich „erschaffen und unterhalten, um dessen Ehrgeitz „willen so viele andere Länder von fremden Hee„ren überschwemmt worden, und von dem man, „so lang er lebte, nichts als Unruhe, Zerrüttung „und Verwüstung des Vaterlandes, Verachtung „bey den Nachbarn, deren steten Einfluß und „Einmischung in die Reichsangelegenheiten, Ver„fall und Ohnmacht der Justitz und andere trau„rige Folgen vor Augen sehen mußte."

Maria Theresia schrieb mit patriotischer Freymüthigkeit den 11ten April 1742 an den fränkischen Kreis-Convent: „Auch ein rechtmäßig er„wählter Kaiser ist nicht befugt seiner alleinigen „Privathändel halber das Reich in Krieg zu ver-

„wi-

(*) Was ist gut kaiserlich rc. S. 108.

„wickeln, und würde für deren Reichsstände all„zugefährlich seyn von diesen Grundsätzen abzu„weichen, sonderlich unter einem solchen Ober„haupte, welches von einer fremden Krone Hülfe, „Beystand und Unterstützung, folglich von derer „Leitung und Willkühr lediglich abhängt.“

Wirklich war es traurig für das Reich einen Pensionär von Frankreich auf seinem höchsten Kaiserthrone zu sehen; aber doch hieng de facto das ganze Reich an seinem Oberhaupte auch damals, und selbst die mit ihm in dem heftigsten Kriege verwickelte, großmüthige und in jeder Rücksicht große Kaiserin Königin Maria Theresia ehrte so sehr die Majestät des Kaisers, daß sie ihm dem Kaiser für sich und seine ganze Familie eine vollkommene Unverletzlichkeit in seiner Residenz zu München zusichern ließ. (*)

Noch im Jahre 1750 den 29ten December schrieb König Friedrich II. von Preußen an den Churfürsten von Mainz: „Die Verfassung des „teutschen Staatskörpers ist von so genauem Zu„sammenhange und zärtlicher Beschaffenheit, daß „man keinem Stand, so darunter begriffen, ei„nige Gewalt zufügen kann, ohne daß

„der

(*) Milbiller Geschichte Teutschlands im XVIIIten Jahrhundert. II. Th. S. 88. (Zürich 1795.)

„der ganze Körper darunter leide, daß ein jedes
„seiner Glieder die Folgen davon spüre."

Eben so machte bey der Wahl Josephs II. die Vollmacht der churbrandenburgischen Wahlbotschaft an das Chur-Colleg in der Repräsentation ihres Königes bey dem Wahlconvente 1764 Epoche in der Geschichte des teutschen Patriotismus: „Ihro Majestät der König, heißt es in dem den „3ten März abgelegten Voto, als Churfürst von „Brandenburg haben schon mehrmal erklärt, wie „Höchstdieselben nichts mehreres wünschten, als „alles dasjenige mit beytragen zu können, was „zu Befestigung des teutschen Staatskörpers zur „Aufrechthaltung des kaiserlichen Ansehens und engerer Verknüpfung der „Einigkeit zwischen Haupt und Glie„der und dieser unter sich gereichen „möge. Höchstdieselben ergreifen also die Ge„legenheit, mit desto größerem Vergnügen, in„deme Sie sich vorgesetzt haben, so„wohl Ihro Majestät dem Kaiser un„verfälschte Proben ihrer Hochachtung, „Liebe und Freundschaft zu geben, als „auch Dero hohen Herrn Mitständen Merk„mahle Ihrer reichspatriotischen Ge„sinnung bey diesem Geschäfte vor Augen zu le„gen, in welcher lautern Absicht Allerhöchst

„die-

„dieselben mit Zuversicht und Vertrauen hoffen, „daß das vorhabende wichtige Wahlgeschäft nicht „nur in Einigkeit zu Stand gebracht, sondern „auch die Verfassung der neuern Capitulation „mit eben solcher Sorgfalt und Nachdenken wer„de vorgenommen werden, als es die Würde „und Wichtigkeit des Gesetzes erfodert, „das die Wohlfahrt des teutschen Reiches zum „Vorwurf hat, und auf dessen Verfertigung die „Augen von ganz Europa gerichtet sind." Die ganze Regierungs-Epoche Josephs II. war groß und ausgezeichnet. Joseph, auf dessen Haupt Teutschlands Genius selbst die heilige Salbe ausgegossen zu haben schien; „Joseph gehörte, sag„te ein gewisser Schriftsteller, unter die erhabene „Classe seltener Menschen. Seine Regentenjahre „waren eine Kette großer Handlungen, und die „Nachwelt wird noch in den Geschichtbüchern der „jetzigen Zeiten mit Erstaunen lesen, wie er das „mit Erfolg zu bewerkstelligen wußte, was man „vor ihm ganz unmöglich hielt." Was er in seinen eigenen Erbstaaten that, — das Gute, das sein wohlwollender großer Geist da aussäete, wird immer Muster bleiben für seine Nachfolger — ein Spiegel für gute Regenten. Was er aber fürs Reich that; — was er im Geiste eines Mark Aurel da verfügte — seine Justizverbesse-

run-

rungen, sein heiliger Eifer für die aufgeklärte gerade durchgehende Gerechtigkeit, sein beständiges Augenmerk auf den Justitzgang bey dem Reichshofrathe und dem Kammergerichte — sein edles Toleranzsystem, seine Bürgerliebe und seine tausend und tausend treffliche Eigenschaften, und einzelne Züge, welche ihn charakterisirten, und zum Vater des Vaterlandes machten, werden ewig leben im Herzen der Teutschen. — Dafür wird ewiger Seegen des Vaterlandes auf seiner Asche ruhen, und er wird unvergeßlich seyn im Alphabete der Kaiser.

In den neuesten Zeiten ward bey dem Wahlkonvente i. J. 1790. durch das Zudringen der von Frankreich gekränkten Reichsstände bewogen, nach gepflogener Berathung über das hohe churköllnische Monitum, der einhellige Chur-Collegialschluß dahin gefaßt: (*) „Nach dem Inhalte des Monitums — ein dringendes churfürstliches Collegialschreiben an das künftige „Reichsoberhaupt abzufassen."

Dieß geschah auch, und der neu erwählten kaiserl. Majestät Leopold II. ward „zum Beßten „des

(*) Wahlprotokoll v. J. 1790. I. B. S. 488 — 491. Ibidem I. B. S. 660. II. B. S. 127. 171. 355. und 405.

„des gesammten teutschen Reiches mit dem drin„gendsten Anliegen ersucht, daß Allerhöchstdie„selben geruhen wollten vordersamst Ihr kaiserl. „Ansehen durch nachdrucksvolle Verwendung „für die Erzielung einer vollständigen Abhülfe „der vorliegenden Beschwerden eintreten zu las„sen, sodann aber auch falls wider Vermuthen „dieselbe fruchtlos bleiben sollte, die demnächst „weiter zu ergreifenden Maaßregeln mit den am „Reichstag versammelten Ständen in ernstliche „Ueberlegung zu ziehen, fort nach Allerhöchst „Ihro reichsväterlichen Fürsorge Alles, was die „Lage der Umstände erheischen und gestatten mö„ge, zu dem Ende anzuwenden, und beyzutra„gen, damit die gegen die klare Friedensschlüs„se und den unvordenklichen Besitzstand auch an„dere gültige Rechtstitel den Reichsständen ent„zogenen Rechte und Güter mit allen bis dahin „vermißten Nutzungen denselben ohne Ausnahme „zurückgeben und erstattet werden möchten.“ (*)

Das war unstreitig ein schöner Beweis des Patriotismus der Churfürsten am Ende des XVIII. Jahrhunderts und ein Beweis, wie sehr Ihnen ihre staatsbürgerliche Pflichten für

---

(*) Wahlprotokoll vom Jahr 1790. II. B. S. 354. 392.

für die Erhaltung des ganzen Reiches am Herzen lagen.

Diesem churkollegialischen Aufrufe folgten die Stimmen des ganzen Reiches (*) in eben so kraftvollen Ausdrücken nach, und das ganz in der Seele der in der Stelle der W. K. Art. I. §. 2. dem Kaiser aufgelegten Pflichten abgefaßte kaiserl. allerhöchste Ratifications-Dekret de Dato 10ten Sept. 1791. die Elsäßer Angelegenheiten betreffend.

Leopold II. Regierung war kurz aber schön. — Wie seinem grossen Bruder lag auch ihm die Regierung des Reiches am Herzen. Unter seine schönsten Züge gehören: die warme reichsväterliche Theilnahme an den Elsäßer Angelegenheiten — daß er als Kaiser sich nicht zu hoch dünkte ein kammergerichtliches Urtheil gegen die Lütticher Insurgenten selbst vollstrecken zu helfen, und daß er öffentlich erklärt hatte, „ein vorzügliches „Augenmerk auf das Reichshofraths-Collegium „zu richten, von dessen guter Verfassung und „wohlgegründetem Ruhme ein nicht geringer

 „Theil

(*) Siehe R. G. de 16. Aug. 1791. die Beschwerden, der durch die seit dem Monat August des J. 1789. ergangenen französischen Schlüße in Elsaß, Lothringen und sonsten Reichsschlußwidrig beeinträchtigten Reichsstände und Angehörigen betreffend.

„Theil der Wohlfahrt des teutschen Reiches ab„hienge.“ (*)

Die Achtung, der Dank und die Bewunderung des Reichs folgten ihm in die Gruft. Von ihm sagt der teutsche Merkur: (**) „Was er „als Kaiser gethan, mag nur dem gering schei„nen, der nicht weis, wie wenig glänzende Tha„ten mit der beschränkten Wirksamkeit eines „Kaisers und dem Gange der Nationalangelegen„heiten vereinbarlich sind. O! seine Saat war „schön aufgegangen! Vertrauen der Stände zu „ihrem Kaiser wuchs sichtlich empor! Gewiß, „wenn man an den Jahrhunderte langen Kampf „zwischen Kaiser und Ständen dachte, der eben „so, wie jener zwischen Churfürsten und Fürsten, „und der zwischen beyden Religionspartheien Arg„wohn und Bedächtlichkeit in alle Verhandlun„gen gebracht hat; so müßte es Wonne seyn ei„nen Kaiser auf dem Throne zu wissen, der ent„fernt von Eroberungssucht und voll von Ge„rechtigkeitsliebe zu so schönen Erwartungen be„rech-

(*) Kaisers Leopold II. Dekret an den R. H. R. Präsidenten Freyherrn von Hagen vom 5. August 1791. Die Zulage des R. H. R. von Puffendorf betreffend, in Malblanks Anleitung zur Kenntniß der Verfassung des R. H. R. 1792. S. 106.

(**) Deutscher Merkur 1792. Heft 5. S. 14.

„rechtigte, je unbeschränkter er das Vertrauen
„der Stände besaß, und dieß Vertrauen sogleich
„durch alle seine Handlungen rechtfertigte. Von
„welcher Anhänglichkeit an Deutschland zeugt das
„Schreiben, welches er bald nach Josephs Tode
„ans fränkische Grafen-Collegium erließ? Und
„hat er nicht den burgundischen Kreiß von neuem
„fester an das Reich geknüpft? Hat er nicht be-
„wiesen, daß selbst der Kaiser nicht zu groß seyn
„dürfe, um Vollstrecker der R. gerichtlichen Ur-
„theile zu seyn und Ordnung in einem Reichs-
„lande wieder hergestellt, das so unglücklich es
„immer seyn mag, doch das Glück auf einem
„Wege suchte, wo es am wenigsten zu finden ist?
„Hat er nicht dem kleinlichen Zeremoniel des Rei-
„ches entgegen gearbeit und bey einer Allianz die
„zwey Jahre früher ein schöner Traum geschie-
„nen hätte, öffentlich erklärt, Aufrechthaltung
„der deutschen Constitution — sey ihr heiligster
„Zweck? Ueber solche Gesinnungen dörfte man
„den Stein bey Lützen vergessen und Deutschland
„fand seinen Fürstenbund in dem Herzen seines
„Kaisers.“ —

Was Seine jetzige glorreichst regierende kaiserliche Majestät gethan, glänzt in zu auffallend hellen Farben in der Geschichte des Tages — ist von zu wohlthätigem Einfluße dem Vaterlande

de gewesen, ist zu oft von der Stimme des ganzen Reiches — anerkannt, verehrt und bedanksagt worden, als daß es eines nähern Details bedürfe. (*) Die Nachwelt wird staunen — über das Opfer, welches Franz II. als Oberhaupt des Reiches und Vater des Vaterlandes — der Ruhe Teutschlands und seiner Verfassung brachte. Mehrmalen ward in dem kurzen Zeitraume weniger Jahre seine siegreiche Armee Retter des Reichs — und bis jetzt noch bezeichnet er jeden Tag seiner ruhmvollen Regierung durch den unermüdeten Schutz, welchen er dem Reiche, durch grosse reichsväterliche Handlungen immerwährend angedeyhen läßt. (**) Bis diesen Augenblick blieb er dem Reiche noch ein guter Vater — edel und uneigennützig und nachsichtig läßt er bis jetzt die Sonne seines majestätischen reichsoberhauptlichen Schutzes über Gut und Bös scheinen, verfolgt

(*) S. auch die Schrift: Nun auch patriotische Bemerkungen über das kaiserliche Hofdekret vom 19ten May 1795.

(**) Die beste Belege hiezu giebt die eigene Anerkennung des Reichs, in dem den 1ten May 1797. auf churmänzischen Antrag einhellig beliebten Danksagungsschreiben des Reichs an kaiserl. Majestät auf die von den kaiserl. östreich. u. böhmischen Ministers am Reichstage unterm 27. April ej. a. dem Reiche bekannt gemachten Friedenspräliminarien des Kaisers mit Frankreich.

folgt und behauptet den schönen Ruhm seiner Väter, daß, wenn Frankreichs Macht nicht durch Oestreichs Kräfte, und die großen Aufopferungen dieses Hauses in Schranken gehalten worden wäre, Frankreich schon längst das teutsche Reich erobert, und aus seinen Ständen noch weniger, als ehemals aus den seinigen gemacht haben würde. Die überzeugendsten Belege hiezu geben, die reichsväterlichen kaiserlichen Verwendungen bey der lezten Deputation zu Rastadt, und wie nun Allerhöchstdieselben nach einer Reihe von französischer Seite, mitten unter diesen friedlichen Verhandlungen, gegen das Reich verübten, schreiendsten völkerrechtswidrigen Handlungen aller Gattung, aufs neue wieder zum Schwerdt gegriffen, Teutschlands Ehre und Freyheit zu retten, und die Beleidigungen, welche der grossen, uralten teutschen Nation und ihrer Verfassung von französischer Seite zugefügt worden, mit Blut zu rächen. (*)

Bis auf den heutigen Tag giebt es immer noch Reichsstände, denen ihre Pflicht heilig, ihr Va=

(*) Sieh das Reichsdeputations = Protokoll von Rastadt. Das jüngste kaiserliche Commißions = Decret von 1799. und das Circularschreiben Seiner k. H. des Erzherzogs Carl an sämmtliche kreisausschreibende Fürsten vom 19. August 1799.

Vaterland theuer, und ihr Oberhaupt schätzbar ist. Die drey rheinischen Churfürsten, der Churfürst von Pfalz, der Landgraf von Hessendarmstadt, die Fürstbischöfe von Würzburg und Bamberg und noch eine Menge anderer Fürsten des Reichs haben bis heute den Ruhm behauptet Kaiser und Reich treu, hold und gewärtig geblieben zu seyn — ihre staatsbürgerlichen Pflichten erfüllt — und sich von keinem Sirenengesang der Pflichtvergessenheit — des Ungehorsams und der Widersetzlichkeit einwiegen gelassen zu haben. Selbst die verstorbene große Kaiserin Catharina II. von Rußland erinnerte sich, daß sie eine teutsche Fürstentochter, und teutsches Blut in ihren Adern walle Sie foderte daher durch eine eigene Note im Monat Junius 1796. welche in den Häusern verschiedener, und zwar der wichtigsten Reichstagsgesandten abgelesen ward, wegen des besonderen Interesse, welches sie vermöge des Dreßdner Friedens, und als europäische Macht an der Aufrechthaltung ihres Vaterlandes und der teutschen Constitution hat, die teutschen Reichsstände zur Anschließung an ihr gewähltes Oberhaupt, und zur Erfüllung ihrer staatsbürgerlichen Pflichten auf. Den nemlichen freundschaftlichen Rath ertheilte ihr grosser Sohn und Nachfolger Paul I. der teutschen Reichsversammlung seit diesem mehrma-

malen. Und die mächtigen und kraftvollen Anstrengungen, welche Allerhöchst Seine russisch kaiserl. Majestät in engster Verbindung mit dem allerdurchlauchtigsten österreich teutschen Kaiserhause in diesem Jahre für die Ruhe und den Frieden Europens und insbesondre des teutschen Reiches unternommen, beweisen wie sehr Ihnen Teutschlands Wohl und Verfassung am Herzen liege, und mit welcher treuen und redlichen Gewissenhaftigkeit Sie die im Dreßdner Frieden gegebenen Versprechungen und zeitherigen mündlichen und schriftlichen Zusicherungen zu realisiren entschlossen sind.

Als ein jüngeres Beyspiel in der Geschichte des teutschen Patriotismus glänzt die mündlich vertraute Eröffnung des Reskriptes von des B. v. Thugut Excell., durch den östreichischen Gesandten Herr v. Fahnenberg an sämmtliche geistliche Churfürsten und Fürsten unterm 10. Febr. 1797. Darinn steht unter andern: „daß Se. Kaiserl. Kö„nigl. Majestät in reichsverderbliche Plane nicht „eingegangen, diese standhaft bisher immer ver„worfen hätten, und keine Endschädigung auf „Unkosten patriotischer Reichsstände anzunehmen „gedächten; vielmehr um sich solche nicht auf„dringen zu lassen, fortan das äußerste zu wa„gen entschloßen seyen.“

Die

Die würzburgische Gegenäusserung auf diese österreichische Erklärung ist eine höchst interessante Urkunde für alle geistlichen Churfürsten und Fürsten, sie ist der deutlichste Abdruck ächt patriotischer Gesinnungen und enthält die vollkommene Bereitwilligkeit für die Erhaltung der teutschen Reichsverfassung, für die Integrität der geistlichen Reichslande und für die Abwendung der beyden drohenden Gefahr mit äußester Anstrengung und in aufrichtiger, noch enger zusammen zu ziehender Verbindung mit allerhöchst Ihro kaiserl. königl. Majestät Gut und Blut aufzuopfern.

Bey dieser Gelegenheit will ich noch eine interessante Stelle des Schreibens des mainzischen Herrn Coadjutors von Dalberg erzbischöfl. Gnaden über diese Erklärung des Herrn von Fahnenberg hier anführen. Die Stimme eines so grossen und würdigen Herrn ist viel zu bedeutend und wichtig, von viel zu großem Einfluß auf patriotische Meinung und Publicität, als daß ich sie unberührt lassen könnte. „Que rien, heißt es „darinn, ne s'opere par la lenteur d'une nego-„ciation. Les formes constitutionelles et „les requisitions, qui en resultent, sont respec-„tables en elles mêmes, mais elles sont calcu-„lées sur les tems tranquils. Dans le danger

„pro-

„ prochain d'une ſubverſion l'acclamation des „ vrais patriotes allemands et l'approbation ta- „ cite des honêtes gens ſuffit pour legiti- „ mer les ſeuls moyens, qui peuvent „ ſauver la choſe publique, et ſ'il le faut, „ que l'archiduc opere une levée en maſse, que „ ſourd aux plaintes de quelques malveillants et „ aux doutes timides de quelques hommes bor- „ nés, il ſ'empare du gouvernail pour ſauver „ le vaiſseau du naufrage."

Die erhabne Idee, welche in dieſem Schreiben liegt, ward wirklich im Mainzer Lande realiſirt. Der Landſturm der braven Mainzer Leute iſt das letzte Beyſpiel in der Geſchichte des teutſchen Patriotismus, welches ich anführe, und eines der glänzendſten, welches die Geſchichte des Vaterlands am Schluſſe des ſcheidenden achtzehnten Jahrhunderts kennt. Auf die kraftvolle und bündige Proclamation, welche der churmainziſche Staatsminiſter Baron von Albini an das Landvolk erließ, erſchienen in dem kurzen Zeitraume von drey Tagen über 30000 wohlbewafnete Landesbürger, ihr Vaterland, ihre Religion, ihre Fürſten und ihren Heerd zu vertheidigen. Der Muth und die Entſchloſſenheit, womit dieſe Leute ins Feld zogen, gaben einen Beweis, daß die teutſche Energie, und der teutſche Gemeingeiſt nur ſchlum-

schlummern, wenn sie von Männern von grossen Gaben und patriotischem Gefühle aufgeweckt und belebt werden. Dieser Landsturm gab ganz Teutschland ein Beyspiel, was man leisten könnte, wenn man nur wollte, und daß man schon längst den Leiden dieses unseligen Krieges ein Ende gemacht haben würde, wenn jeder teutsche Reichsfürst die nemlichen grossen Aufopferungen gemacht hätte, womit sich Seine jetzt regierende churfürstliche Gnaden von Mainz, durch teutsch patriotische Handlungen in diesem ganzen französischen Kriege zu seinem unsterblichen Ruhme so sehr auszeichneten.

§. 12.

6.) Aus der Analogie von teutschen Landständen, und Unterthanen, welche nicht Landstände dabey sind.

Wenn man nun auch noch analogische Schlüße von den Pflichten teutscher Landstände zu Hülfe nimmt, so erhält meine Behauptung eine neue Stütze.

Diese sind nämlich diejenigen Personen an deren Rath oder auch an deren Einwilligung vermöge besonderer Verträge, oder Herkommen (das

sich

sich von dem ersten ursprünglichen Unterwerfungsvertrag unter die reichsständische Landeshoheit meistens und in der Regel her datirt) die teutschen Landesherren in der Art der Ausübung ihrer Hoheitsrechte gebunden sind. (*) Sie sind die Repräsentanten des Landes und machen ein eigenes Corpus aus, als welches sie die ganze Unterthanschaft karakteristisch vorstellen. — In dieser Eigenschaft liegt ihnen die Pflicht auf, den Nutzen und die Gerechtsamen der Unterthanschaft mit Eifer und Klugheit zu vertheidigen, und dafür mit Nachdruck zu sprechen, in Kollisionsfällen mit ihren Privat-Haus-Interessen müssen sie, wie jeder teutscher Landeseinwohner, der nicht Landstand ist, das Interesse des Landes, wenn es dessen wahre allgemeine Noth oder gemeiner Nutzen erfordert, jenen vorziehen; denn das Land hat sie als Wächter seiner Gerechtsamen, als Tribune des Volks hingestellt; — aber auch sie und alle teutsche Unterthanen, wie sich wenigstens nicht mit Grunde bezweifeln läßt, sind schuldig, — wenn die Befehle des Kaiser und Reichs und die Befehle der Landesherrschaft gegen einander lau-

(*) Pütter auserlesene Rechtsfälle. I. B. III. Th. S. 559. und in einer Menge anderer Stellen. Buder Repertorium. voce Landstände.

laufen — collidiren, den Befehlen von Kaiser und Reich Folge zu leisten. (*)

§. 13.

7.) Aus der allgemeinen und der teutschen Staats-Politik.

Bis hieher nun Gesetze — Herkommen und Analogien; aber auch in der Politik scheint mir sehr vieles zur Bestättigung meiner Meynung zu liegen. „Die wahre Politik, sagt „Kant, (**) kann keinen Schritt thun, ohne „vorher der Moral gehuldigt zu haben. Das „Recht der Menschen muß heilig gehalten wer„den, der herrschenden Gewalt mag es auch noch „so große Aufopferung kosten. Man kann hier „nicht halbiren, und das Mittelding zwischen „Recht und Nutzen aussinnen, sondern alle Poli„tik muß ihre Kniee vor dem erstern beugen, „kann aber dafür hoffen, ob zwar langsam, zu „der Stufe zu gelangen, wo sie beharrlich glän„zen wird."

Die-

(*) Frhr. von Kreitmair Grundriß des allgemeinen und teutschen Staatsrechtes §. 65.

Moser von der Landeshoheit überhaupt. XIII. Kap. §. 10. S. 265. folg.

(**) Kant zum ewigen Frieden.

Diese Politik erinnert uns schon, daß wir nicht das einzige Volk in der Welt seyen, daß wir Nachbarn — eben so selbstständig, als wir — haben; daß wir im Verhältniß, wie Menschen gegen Menschen zu diesen stehen, und daß wir auch Pflichten zu ihnen haben, und sollten diese Pflichten blos negative Pflichten seyn. Das ist, eine Nation ist der andern das schuldig, was ein Mensch einem andern Menschen schuldig ist. (*) — Sie ist Gerechtigkeit — Menschlichkeit, Glauben, Treue und Unterstützung schuldig, weil sie das nämliche für sich selbst wünscht. Sie muß das Eigenthum einer andern Nation in Ehren halten, denn es giebt eine Gerechtigkeit für Nationen wie für Individuen. (**) Auch unsere Nachbarn dörfen wir nicht völ-

lig

(*) Es ist des Menschen Pflicht die Würde der Menschheit auch an jedem andern Menschen anzuerkennen, und ihm die schuldige Achtung zu erweisen, sagt Kant, in seiner Tugendlehre 93. 94 und 140. und praktischen Vernunft 135. — 136.

(**) Montesquieu Lettres persanes S. 287. und Commentar über die natürliche Politik ꝛc. I Th. S. 37. Jede Nation ist verbunden, gegen andere Nationen gerecht zu handeln — ihr das Ihrige zu geben und zu leisten u. s. w. sieh die Schrift:

Was ist das teutsche Reich zu thun schuldig? und wozu ist es noch weiter berechtiget? In Absicht auf

die

lig zerstöhren, wenn es auch selbst in unserer Macht stehn sollte. Die Zukunft rächt scherclich diesen Staats-Näven, wenn er auch ein vorübergehendes Wohlbehagen geben solte. Das ist die feilste, falscheste, niederträchtigste Politik, die blos sich mit ihrem eigenen Vortheile beschäftigt, und wenn sie hilft, blos wucherisch hilft, so daß diese Hülfe mehr Schaden, als Gewinn ist; — die keinen anderen Staatszweck kennt, als für sich selbst zu sorgen, und mit Völkerglück spielt, um ihren eigenen Namen nur größer, und einziger zu machen. Dieses tritt schon zwischen Völkern ein, die doch blos im Verhältnisse des Naturrechts gegen einander stehen, um wieviel mehr muß dieses zwischen Bundesgenossen, Freunden, Brüdern durch einerley Verfassung — einerley Regierungsform eintreten. „Auch selbst Gerechtigkeit wird dann Ungerechtigkeit, wenn sie „auf Kosten zweyer andern Gerechtigkeiten ausgeübt wird.“ (*) Und um so mehr verdient sie diesen Namen, und um so weniger darf dieses ge-

---

. die Beschwerden teutscher Unmittelbarer und Mittelbarer gegen Frankreich, als auf die französische Staatsrevolution überhaupt u. s. w. S. 33.

(*) Neker oder Reflexionen über Nationalreichthümer; Weimar 1790. S. 165. La Justice pour autrui est une charite pour nous sagt Montesquieu Lett. pers. S. 43.

gestattet werden, wenn ein fest bestimmtes Gesetz existirt, welches diese Ausübung jener Gerechtigkeit ausdrücklich untersagt. Jeder Anstrich, den ich einer solchen Handlung gebe, bleibt dann immer ein seichtes Gepinsel, welches die Farbe nicht hält, und abfällt vor dem Glanze der Wahrheit — ein vorübergehender Schimmer! — Die Handlung selbst ein Menschen = Staats = und Bürgerglück beleidigendes Verbrechen. Kein Bürger, kein Glied eines Staats, und sey es auch der Repräsentant eines ganzen Landes — ein teutscher Reichsstand, darf Staatsverfassungen eigenmächtig umwälzen, oder Lücken hinein machen — um sie der Grille seines Ministers oder dem Ideale eines blendenden Entwurfs ähnlicher zu machen. Auch seinen Unterthanen möchte einmal eine ähnliche Grille einfallen. Der Herr ist immer der Spiegel der Unterthanen; wenn der Herr selbst Gesetze und Vorschriften mit Füssen tritt — was soll der Unterthan thun? Wenn der Herr selbst eyd= und bundbrüchigen Handlungen das Wort redet, so wird auch der Unterthan bald eine Neuerung wünschen — er wird das Staatsband zerreißen, daß ihn an diesen anknüpft — und die Bahn betreten, welche ihm sein eigener Herr vorzeichnete, — Gesetzlosigkeit! Aber wehe dann! er erscheint mit

der Mordfackel, welche seinem Huldigungseide zu Grabe leuchtet.

„Es ist eine ewige und heilige Regel jeder „gesunden Politik, daß man nie den Stamm des „Ganzen umhauen dürfe, unter dem Scheine ei„nem Zweige aufzuhelfen. Wenn der Stamm „stürzt, so findet auch der Zweig sein Grab — „es ist Illusion! Ein ganz neuer denkender Schrift„steller sagt: (*) Nie ist eine Maaßregel wün„schenswerth, wenn sie den Zweck eben so leicht „erreichen, als zerstören kann. Um einen „kleinen Flecken weg zu wischen einen weit grös„sern zu machen: um sich gegen einen Beleidi„ger zu schützen, tausend Unschuldige „mitaufzuopfern, ist Verhöhnung des Men„schengefühls, Heucheley, die scheinen will gu„tes zu thun, da sie den Giftbecher für ihre Mit„menschen bereitet, die sich als Retterin der „Menschen, als Schützerin aller Schwachen aus„posaunet, wo sie ihren Leidenschaften opfert, „und den Gegenständen ihrer Rache das zur Last „legt, was man an ihr verabscheut.“

Alle Staatsbürger, und besonders wenn sie Häupter der Nation sind, in deren Hän-

den

(*) (V. H.) Erste Grundzüge eines Versuchs über die Staatswissenschaft u. s. w. ohne Druckort 1796. in der Einleitung S. 18. 19.

den das Vaterland im festesten kindlichsten Vertrauen sein Wohl und Wehe niederlegte — haben keine größere, keine heiligere Pflicht, als alle Staatskräfte zum Gesammt-Zwecke weise und gerecht, das ist, nach den Gesetzen hinzulenken. Thun sie es nicht, so sind sie Imposteurs und Ausbürger. — Wer giebt dem Individuum das Recht Modifikationen zu machen? Man stosse es aus dem Zirkel der gesellschaftlichen Staasverbindung. (*) Carl von Dalberg sagt in einer schönen Stelle, welche den großen Patriotis'm dieses eben so großen Mannes gänzlich enthült: „Verdient der wohl den Na„men eines Staatsmannes für den Treu und „Glauben leere Worte sind? Der Bünd„nisse bricht, wenn der Augenblick ist, seinem „Staate zu nutzen? Der Schwachheiten anderer

(*) „Es liegt schon in der Natur des wechselseitigen „Beystandes, daß das erste Gesetz einer jeden Ge„sellschaft dasjenige sey, welches ihren Gliedern die „Pflicht auflegt, sich wechselseitige Hülfe zu leisten; „es verordnet, daß sie ihr Leben genießen sollten; es „schreibt ihnen vor, daß sie andern nützlich seyen; es „will, daß ihr persönliches Glück nichts anders als „die Belohnung für das sey, was sie ihren Bunds„genossen gethan haben.“ Sieh Commentar über die natürliche Politik, oder über das Werk:
La politique naturelle ou Discours sur les vrais principes de Gouvernement. I. Th. S. 25.

„ausspäht, und zu Werkzeugen gebraucht? Der „Gefühle scheinheuchelt und ihrer im Innern „lacht? — Für dem Menschenblut und Verhee„rungen erlaubte Dinge sind, wenn er Absichten „erreicht? Der Neid und Verwirrung bedächtlich „erregt, ewig in Ziffern schreibt, in Unterhand„lungen trügt, und sich dünkt ein Meisterstück „gemacht zu haben, wenn er alles überlistet „hat." — (*)

„Aber soll man im Staatsmanne „ehren, was man im Privatmanne ver„abscheut? Wenn es Pflicht ist gegen einzelne „gerecht zu seyn, wie kann es Pflicht werden, „Völker zu mißhandeln? (Und wenn es „nun gar Mitbürger sind??) Sind Vorthei„le hinreichend verächtliche Handlun„gen in rühmliche zu verwandeln? „Worinn liegt der Vortheil dieser Staatskünste? „— Erhaltung der Konstitution muß „immer das erste Capitel in der reichsständischen „Klugheitslehre seyn" sagt Reuß, (**) und das Concordia res parvae crescunt ist teutschen Reichsständen eben so nahe ans Herz zu legen.

Die=

(*) Carl von Dalberg Verhältniß zwischen Moral und Staatskunst.

(**) Reuß teutsche Staatskanzley X. Th. S. 392.

Diese Grundsätze allein können die Fürsten zu Patrioten, und das Vaterland glücklich machen. Ist aber das, wer wird noch behaupten können, daß in Collisionsfällen der teutsche Reichsstand das Wohl des Gesammt-Vaterlandes aus dem Gesichte verliehren kann, und darf — um sein eingebildetes Privatwohl, daß doch ohne jenes nicht bestehen kann, zu gründen? Es ist Widerspruch — und zertrümmert die Konstitution. Schrecklich wird man einst erwachen aus dem Traume seines Privatglücks wenn seine Selbstständigkeit einst selbst Gefahr laufen wird, zerstört zu werden — und wenn man nicht mehr den Baum der Konstitution hat — um sich anzuschmiegen.

„Jeder gesetzwidrige Frevel oder Meineyd der Individuen im Staate entzieht der „Staatsgewalt etwas von ihrer Kraft. Ueberhaupt hüte man sich vor allem blosen Temporisiren, vor Schwanken und Unbestimmtheit in „der Leitung des gemeinen Wesens. Eine solche „Mittelstraßenpolitik, wie man sie nennen könnte, welche es mit niemand verderben, „und allen Recht machen will, ist ein Irrlicht. „Man macht es darüber keinem recht, und giebt „durch unvollständige und widersprochene Maasregeln Blößen, welche der schlauere Theil zur

„Be-

„Beförderung seines Eigennutzes, und zur Ver-
„wirrung des Ganzen zu benutzen weiß, indessen
„zugleich bey allen klugen Köpfen das Ansehen und
„der Credit der Regierung verscherzt wird. Die-
„se Bemerkung dürfte so gleichgültig nicht seyn,
„so bald man erwägen will, wie leicht Selbstlie-
„be und Kleinherzigheit diejenigen, welchen jetzt
„das segenvolle Regierungswesen auf den Schul-
„tern liegt, verleiten könne, zu dieser Mittel-
„straßen- oder Palliativ-Politik ihre Zuflucht zu
„nehmen, um den gewöhnten Gang der Dingen
„nur während ihres Daseyns noch bequem und
„leidlich hinzuhalten; unbekümmert, ob indessen
„nicht der Schade heimlich um sich freßen werde,
„und ihren Nachfolgern alsdann nichts,
„als die traurige Ueberzeugung der
„Unmöglichkeit der verspäteten Ret-
„tung hinterlassen bleibe." (*)

Selbst Erbverbrüderung und die heiligsten Verträge werden nicht mehr sichern. Diese sind ohnehin das Spielwerk der Convenienz des Mächtigern. Jene geben diesem ohnehin einen Anspruch, und werden die Schminke werden, womit er seine usurpatorische Besitzergreifung vor den Augen der Welt coloriren wird.

Ein

(*) Wieland neuer teutscher Merkur III. Stück 1795.

Ein neuer Schriftsteller sagt (*) in Beziehung auf das östreichische Kaiserhaus: „Können „minder mächtige Staaten weiser handeln, als „durch freundschaftliche Anschließung an eine „Macht, welche einerseits noch groß genug ist, „um keine andere zu fürchten oder zu beneiden, „Vergrößerungsplane nicht zu bedürfen, und ih„ren Freunde wohlthätig zu seyn; anderseits „Allianzen hat, welche weder dem Reiche noch „dem Nord, noch dem Süd, weder für Unab„hängigkeit, noch für die Form der Staatsver„fassungen vernünftige Apprehensionen geben kön„nen."

„Sprecht, Churfürsten, Fürsten und Stän„de! sagt Sirach, der Sohn: (**) Sprich „auch du Teutschland, welcher Fürst hat mehr „Empfehlenderes für deine gegenwärtige und „künftige Lage, als dein Kaiser? —

„Franz II. will nicht so fest herrschen über „Euch, als mit Euch seyn, mit Euch, nicht „ohne Euch; an Eurer Stelle will er seyn, im „Geschäfte des Friedens. —

„Und

(*) Fernere Beleuchtung des zu Basel geschlossenen Friedens, und der damit verbundenen Handlungen. 1795. III. Cap. S. 68.

(**) Der Weltb. Sirach der Sohn an Teutschlands Rsversammlung. S. 24.

„Und wenn es seyn muß; so will er noch „ferner für Euch und mit Euch seyn, zum Kriege; „in aller Kraft seiner nervigten Reiche; in allem „Nachdrucke seiner rechtschaffenen, tapfern und „treuen Völker.

„Vereiniget Euch, die Ihr edel seyd — nicht „mit Alliirten Eurer Feinde, vereiniget Euch mit „Eurem Kaiser! Franz wünscht und liebt den „Frieden; verachtet aber, und haßt Verrath, „Treulosigkeit, Schleichwege! —"

§. 14.

8.) Aus den einhelligen Stimmen aller Rechtsgelehrten.

Zu diesen Beweisen gesellt sich noch die einhellige Stimme aller Rechtsgelehrten. Bis heute ist es noch keinem guten teutschen Publicisten eingefallen, die Negativa meiner Behauptung aufzustellen, und er mag Cäsareaner, Churfürstenerianer — Fürstenerianer, oder wie er will heißen, (*) er wird immer den teutschen Staatskörper, als ein einziges, zu einem gemeinschaftlichen Interesse verbundenes Reich ansehen; und sobald diese Be-

(*) Sie sind alle Nichtkonstitutionisten. Ich kenne diesen Unterschied nicht: blos Konstitutionisten und Nichtkonstitutionisten.

Behauptung feststeht — und noch durch die allgemeine Stimme des gesammten Reichs, der doch allein hierin das Endurtheil gebührt — und durch die Stimme der gesunden Vernunft bestätiget ist, so fließt wohl die Folge von selbst: „daß alle, diesen grossen Staatskörper „im allgemeinen, sein gemeinschaftli„ches Wohl und Wehe betreffende An„gelegenheiten, und daraus entsprin„gende Pflichten seiner Glieder, je„dem besonderen Wohl eines bloßen „Theils dieses Staatskörpers vorge„zogen werden müssen. (*) Diese Pflichten sind aber keine andere, als die Staatsbürgerpflichten.

(*) Häberlin Repertorium IV. Th. S. 647. folg. Freyherr von Kraitmajr Grundriß des allgem. und teutschen Staatsrechtes §. 86. und 87. v. Roth Staatsrecht T. Reichslande I. Th. Kap. VI. Henr. de Henniges de statibus imperii in suis Meditationibus ad J. P. O. spec. 2. p. 199. und das ganze würdige Corps ächter Publicisten.

III. Collisionsfälle.

§. 15.

A. Collisionsfälle in Bezug auf das Kriegs- und Friedensrecht teutscher Reichsstände.

1.) Dringen wir selbst tiefer in die einzelnen Staats- und Landesverfassungen ein — gehen wir alle Branchen der teutschen Landesregierungs-Gewalt durch — denken wir uns alle mögliche Fälle, wo Collision der landesherrlichen Rechte mit den staatsbürgerlichen Pflichten denkbar ist, und die Ueberzeugung des Vorgangs der letzteren vor den ersteren wird von selbst folgen.

Ich werde mir Mühe geben hier einige der vorzüglichsten und am meisten auffallendsten Fälle zu berühren. Lassen wir zuerst unser Auge auf dem Kriegs- und Friedensrechte teutscher Landesherrn mit all seinen Zweigen, und allen in Erfolg dieses Rechtes ihnen zustehen-

den übrigen Befugnissen ruhen. — (*) Das Kriegsrecht überhaupt besteht nicht nur in der Befugniß, wirkliche Kriege zu führen, und Frieden zu schließen, sondern auch in der Befugniß, sich während des Friedens in wehrhaften Stand zu setzen, ein ständiges Kriegsheer zu erhalten, Festungen und Zeughäuser zu erbauen, Land- und regulirte Miliz zu erhalten — es begreift das Werbungsrecht, das Recht Waffenfabriken anzulegen, Geißeln zu geben und zu nehmen, das Recht der Folge und Reiß, das Musterungs-, Oeffnungs- und Besatzungsrecht u. s. w. (**)

2.) Wir kennen zweyerley Arten Kriege im Vaterlande. Kriege, wo das Interesse des Reichs collidirt — und Kriege, wo dies nicht der Fall ist. Im letzten Falle haben teutsche

(*) Der Verfasser des teutschen Staatskriegsrechtes entwickelt S. 102. bis 104. das natürliche staatsrechtliche Verhältniß vortreflich; und in der Schrift: Was wird nach den Reichsfundamental-Gesetzen zu einem Reichskrieg erfodert. Leipzig 1797. findet man viel gutes über Reichskrieg — Reichs-Generalfeldmarschall, dessen Würde und Qualität; über Vota unanimia der Churfürsten, welche im Fall der Noth zu Beschließung eines Reichskriegs hinlänglich seyen. — Avocatorien, Sustentation der Reichsarmee, Römermonate 2c.

(**) Siehe v. Kreitmajr Grundriß des allgemeinen und teutschen Staatsrechtes §. 21.

teutsche Landesherrn eine unumschränkte Gewalt Krieg zu führen, Frieden zu schließen, und auswärtigen Potentaten zu Hülfe zu eilen. Im ersten Falle ist es ihnen aber ausdrücklich verboten, dieses erhabene, sonst blos Souverainen zustehende Prärogativ nach eigener Willkühr auszuüben. (*) Daher ergiebt sich, daß dieß bey Reichskriegszeiten also immer der Fall ist, weil das Interesse des Reichs dann immer collidirt. Auf 2 Punkte conzentrit sich zu Reichskriegszeiten das Recht und die Pflicht des teutschen Reichsstandes. Er hat das Recht Hülfe zu fodern — die Pflicht Hülfe zu leisten; das ist, ein jeder teutscher Reichsstand hat als Mitglied des Reichs vermöge des natürlichen Staatsrechts sowohl, als der positiven Reichskonstitution, das Recht von dem gesammten Reiche in Nothfällen wider einheimische und auswärtige Mächte Schutz und Hülfe zu fodern, und zu gewärtigen,

(*) Bey teutschen Reichsfürsten tritt überhaupt das ein, was Montesquieu über die Gerechtigkeit der Kriege raisonirt: Il n'y a que deux sortes de guerres justes, sagt er: les unes qui se font pour repouser un ennemi, qui attaque, les autres pour secourir un allié, qui est attaqué. Montesquieu lettres persanes, p. 215. und dies schreibt ihnen ausdrücklich die Constitution vor. Sieh auch v. Roth Staatsr. T. R. Lande II. Th. S. 165. K. W. K. Art. VI. §. 5. J. P. O. Art. VIII. §. 2.

tigen, so wie er im Gegentheil aus den nemlichen Gründen des natürlichen und positiven Staatsrechtes die Pflicht hat, dem gesammten Reiche, oder dessen Mitgliedern im Zustande des Anfalls und der Gefahr Hülfe und nach den Reichsgesetzen wirkliche Kriegshülfe zu leisten. (*)

Jeder Körper kann vom Gliede Hülfe fordern, also auch jedes Glied von dem Körper.

Teutsche Reichsstände stehen in einem ewigen Schutz- und Trutzbündniß mit einander — und eben so wenig das Völkerrecht einem solchen Alliirten von seiner alliirten Macht sich zu trennen gestattet, eben so wenig und noch weniger kann sich ein Glied des einigen teutschen Staatskörpers aus dieser gemeinschaftlichen Kette durch eigenmächtige, willkührliche Handlungen losreissen — bey Gelegenheit, wo alle für einen, einer für alle stehen müssen — ohne den ganzen Nexus mit dem Reiche zu stören (man sehe meinen Beweis aus der Staatspolitik die Stelle aus Carl von Dalbergs Verhältniß zwischen Moral und Staatskunst.) Der Kaiser soll seine Hauskriege nicht zu Reichskriegen machen — gebieten

(*) Ueber die Pflicht zur Zahlung der Römermonate und Unterstützung der Reichs-Operationscasse vide das Churbrandenburgische Votum über neu zu bewilligenden Römermonate vom Jahr 1796.

bieten vielfältige Gesetzgebungen. Das nemliche tritt bey dem teutschen Reichsstande in seinen Privatkriegen, als Landesherrn ein.

Was dem Kaiser verboten, kann ihm nicht erlaubt seyn. Der pohlnische Krieg ist der einzige, wo man mit einer Art von Gewißheit sagen kann, daß die österreichischen Kaiser ihre Hauskriege suchten zu Reichskriegen zu machen, und daher auch von jener Zeit die häufigen Stellen in der Wahlkapitulation, (*) welche dem teutschen Kaiser dieses in posterum untersagen. Aber auch da haben wir keine Evidenz. Der ehrliche und denkende Abt sagt darüber in seinem beliebten Buche vom Verdienste (**) „Man muß sich durch die Modemeinung „nicht hinreissen lassen, als ob alle Kriege in „Ungarn wider die Pforte für blosse Hauskriege „des österreichischen Stammes anzusehen seyen" und wenn dieses auch wahr wäre, so hat in allen übrigen Kriegen Oestreich auch fürs Reich gefochten — geblutet — seine Kräften fürs Wohl — für die Erhaltung des Reichs aufgeopfert — indessen auf seine Verblutung seine Feinde den

Grund

(*) K. W. K. Art. IV. §. 2.

(**) Abt vom Verdienste. S. 215.

Grund ihrer wachsende Größe bauten. Zudem ist es vielmehr ausgemacht, das Oestreich zu allen Zeiten, als die Schutzmauer vor die Türken vom Reiche anerkannt ward — wie auf der andern Seite sehr oft und immer nur Oestreich der Retter Teutschlands gegen französische Invasionen und Eingriffe war. Der Kaiser soll keinen Sepa- ratfrieden machen ohne das Reich — also auch kein Landesherr.

Was dem Kaiser verboten kann je- nem nicht erlaubt seyn. (*) Die Recht- mäßigkeit der landesherrlichen Seperatfrieden läßt sich schlechterdings nicht rechtfertigen; weder kann es ein Mann, der in den Mysterien des Staatsrechts kein Fremdling ist — noch wird der wahre Patriot es gut heißen können.

3.) Man werfe mir aber hier nicht ein: daß ja kaiserl. Majestät meistens selbst und al- lein — für sich ohne Beyziehung des Reichs — und blos einigemal mit Beyziehung und Rath der Churfürsten Frieden geschlossen habe. Man wird mich an die ganze Geschichte des Reichsfriedens- wesens nach dem W. F. zurück erinnern wollen; man wird mich an den Nimweger, Rys-

wi-

(*) J. P. O. Art. VIII. §. 2. und K. W. K. Art. IV. §. 11.

wicker, spanischen Successions, Rastätter, Baadner, Wiener und Hubertsburger Frieden erinnern wollen. Aber theils protestirten die Stände feyerlichst dagegen, wie bey den spanischen Successions und Rastätter Frieden, und der Kaiser erklärte, daß es nie wieder geschehen sollte, — theils konnten sie sich der Deputation wegen nicht vergleichen, wie bei dem Nimweger Friedensschluß (*) theils foderten es die Zeitumstände — haftete Gefahr auf dem Verzug, wo dem Kaiser für sich allein Frieden zu schließen ohnehin erlaubt ist, (**) wie beym Wiener Frieden, — theils übertrugen die Stände dem Kaiser selbst das Friedensgeschäft wie bey dem Baadner Frieden — theils hatte das Reich selbst wegen des Streitsgegenstandes kein besonders Interesse dabey zugezogen zu werden, — spielte blos die Rolle des Beystandes, wie beym Hubertsburger Frieden der Fall war. Das Reich hatte es sich meistens gefallen lassen, und war zuletzt damit zufrieden. Indem es die Friedenspunkte anerkannte, und die Bedingnisse dieser Frieden erfüllte, substituirte es seinen Willen, und ratifizirte sie daher de facto. Auch schreibt

(*) Moser von Reichstagsgeschäften. S. 1028. u. f.

(**) K. W. K. Art. IV. §. 211.

schreibt die vorletzte **Wahlkapitulation** dem Kaiser ja es wieder ausdrücklich, und zum erstenmal bestimmt vor: Indem sie (*)

1stens die Worte des W. F. wiederholte: daß ohne Einwilligung des Reichs kein Reichsfrieden geschlossen werden soll.

2tens Daß ferner keine verbindliche Präliminar- vielweniger Hauptfriedens-Traktaten ohne Zuthun und Bewilligung des Reichs vorgenommen, noch weniger geschlossen werden sollen.

3tens Daß ferner den Reichsständen bey den Reichsfriedens-Traktaten ihr Deputations- und Beywirkungsrecht ungeschmälert bleibe. (**) Jedoch soll es den Reichsständen (welches wohl immer das Rathsamste und Klügste seyn würde) freystehen, dem

(*) Hauptstelle Art. IV. §. 2. 11. und 12. wo in der leopoldinischen W. K. der neue Zusatz sub num. 3. eingeschaltet ward. Sieh auch **Medicus** vom Beywirkungsrecht der Reichsstände zum Friedensgeschäft. Weilburg 1795. und in dem Wahlprotokoll von 1790. die Abstimmungen zu der oben allegirten Stelle der W. K.

(**) S. Ueber das Beywirkungsrecht der einzelnen Reichsstände zu Reichsfriedens-Handlungen von Medicus und die Fortsetzung dieser Abhandlung.

dem Kaiser das Friedensgeschäft allein zu übertragen.

So weit die Gesetzgebung des Reichs über diesen Punkt mit den wichtigen und neuen Zusätzen der vorletzten W. K.

4.) So ist das faktische, und so das gesetzliche Verhältniß. Allein auch dieses auf einen Augenblick bey Seite gesetzt, so wird sich doch ein einzelner teutscher Reichsfürst nicht anmassen wollen, was sich der Kaiser, der Monarch von Teutschland anmaßt. Nie wird sich ein Schluß von jenen auf diesen machen lassen, ohne die lächerlichste Absurdität zu begehen. Zu dem wird das kaiserliche Betragen immer wenigstens ein Schein des Rechts und die Befugniß vor sich haben, welche selbst die Gesetze ihm geben — gestatten. Kein Reichsstand kann diesen selbst gesetzlichen Ausweg vorschützen. Der Kaiser hat in eilenden Fällen, nämlich, wenn es eine wahre und würkliche Noth erfordert, einsweilen bis die Sache an das gesammte Reich gebracht werden kann, und mit Einwilligung des churfürstlichen Collegs, das Recht für sich im Namen des Reichs Frieden zu schließen. (*) Wollen wir nun auch das Höchste annehmen, wollen wir den gewiß in unserm Staatsrechte unge-

(*) K. W. K. Art. IV. §. 211.

gegründeten, und allen Regeln einer gesunden Hermeneutik widersprechenden, analogischen Schluß — von der kaiserl. in solchen Fällen selbst durch die Reichsgesetze für diesen außerordentlichen — besondern Fall bewilligten Machtvollkommenheit — von diesem erhabenen majestätischen kaiserl. — staatsoberhauptlichen Rechte, auf die landesherrliche Befugniß machen; so ist das Allerhöchste, was wir zugeben können dieses: daß wenn ein teutscher Landesherr, Reichsstand und Reichsfürst sehen sollte, daß Wohl und Wehe seines Reichslandes bey einem unglücklich geführten Reichskriege auf dem Spiel stände, und sein landesväterliches Herz sich rührt; so mag er dann, wenn gar kein anderer Ausweg übrig ist, und sich der Reichsfeind dazu entschließen sollte — mit demselben in Friedensnegotiation treten, aber wenn es möglich ist, gleich Kaiser und Reich davon Nachricht ertheilen und die Erlaubniß dazu nachsuchen. Er mag auch aufs äußerste den Frieden selbst provisorisch abschließen, aber salva ratificatione Imperatoris et Imperii. Fänden Kaiser und Reich, daß sein Gesuch gerecht und gegründet ist, so werden sie ihm nach vorgelegten Friedensartikeln, welche er mit dem Reichsfeind abschließen will — die aber nie in

præjudicium des Reichs seyn, und sein Land stets neutral für die Zukunft, und das im strengsten Sinn, erklären müssen, ihre Einwilligung nicht versagen, — und ihn ad hoc tempus von der Theilnahme eximiren. (*)

Daß dieses angeht, davon haben wir in unserer vaterländischen Geschichte glänzende Beyspiele.

(*) Erklärung des teutschen Staatsrechtes nach Pütters kurzem Begriff. Wien 1793. §. 225. In jedem andern Falle steht die Regel fest, welche das Reichs-Gutachten vom 11. Febr. 1689. wörtlich enthält; „zu desto besserer Erhaltung des allgemeinen Zwe-„ckes keine Neutralität, unter was Prätext und „Vorwand es immer seyn könnte, imgleichen keine „Korrespondenz mit Frankreich, weder einige Mi-„nister im Reiche zugelassen, sondern alle Stände „obligirt (wurden) die Waffen gegen Frankreich zu „ergreifen, dergestalt, daß derjenige Stand, wel-„cher sich durch die Neutralität, oder in andere „Wege der gemeinen Hülfe entziehen — eben dar-„um selbst vor einen Reichsfeind so lange zu halten, „bis er seine Schuldigkeit prästirt habe.“ Siehe Londorpie acta publ. Tom. IV. p. 242. auch das R. G. de dato 14. & de dato 16. April 1734. in Senkenbergs Sammlung der R. A. IV. Th. S. 410. Sieh auch den R. A. von Regensburg vom Jahr 1641. §. 86. 87. in Senkenberg, Hemmerich diss. de neutralitate statuum J. R. G. in bello Imp. illicita. p. 20. Gonne. diss. de jure neutral. Cap. I. Moser Tr. von den teutschen Reichstagsgeschäften. S. 1006.

spiele. Im dreyßigjährigen Kriege war dieses mit Brandenburg der Fall. Mit Einwilligung vom Kaiser und Reich ward damals die Mark Brandenburg auf Ansuchen des damaligen Churfürsten für neutral erklärt. So ist 1712. Chursachsen und 1713. Mecklenburg auf angebrachte Entschuldigung und bescheinigtes Selbstbedürfniß ihrer Truppen von Stellung des Kontingents befreyt geblieben. (*) Als weitere Beyspiele kann man auch hier noch anführen die famose — selbst reichstägliche und unter Reichsmitständen accordirte Neutralitäts-Erklärung des Reichstags zu Regensburg bey Gelegenheit des spanischen Succeßionskriegs. Damals hatte das teutsche Reich im J. 1702. Ludwig XIV. den Krieg angekündigt. Der Churfürst von Bayern behauptete in Schwaben an den schwäbischen und fränkischen Kreis, daß dieser über die spanische Erbfolge entstandne Streit das römische Reich ganz und gar nicht berühre, und daß er sich des Donaupaßes zu Ulm nur so lang versichert, bis die Kriegsgefahr nachgelassen hätte. Die Reichsversammlung gerieth wegen Occupation der Stadt Ulm in grosse Verlegenheit, und wollte ihren Wohnsitz von Regensburg

(*) Fabers Staatskanzley Th. 29. S. 759. und Th. 21. S. 598.

burg verrücken. Der mit Frankreich verbündete und nachher 1706. in die Acht erklärte Churfürst ertheilte den 8. Jan. 1703. wegen Sicherheit des Reichstages eine Assecuration. Es erfolgten viele Reichsgutachten, den 21. December 1702. den 2. Jan.; 10. 26. 29. März; 8. 13. 16. 24. April und 3. December 1703., 19. Jan., 25 April, 19. Aug. 1704. (*) um wegen Sekurität der Stadt Regensburg eine Konvention mit Churbayern zu schließen, und daß der Kaiser solche genehmigen, und die kaiserl. Generalität sich darnach richten möge. Es heißt daher in dem R. G. vom 3. December 1703. „Daß die Neutralität das Mittel „sey, wodurch der Reichskonvent in seiner Akti„vität und vollkommenen Sicherheit, und die „Reichsstadt Regensburg in den vorigen Stand „und alte Freyheit gestellt werden könnte; im„maßen es dann bey Errichtung dieser Neutra„lität die beständige Meynung hätte, daß hin„durch kein Eingang zu anderweitiger Neutrali„tät im Reiche gemacht, etwas wieder Seine „kaiserl. Majestät und des Reichs Respekt ver„hänget, die in materia belli und sonsten auch „occa-

(*) Fabers alte Staatskanzley Th. 7. pag. 701. 552. 750. Th. 8. p. 132. 140. 149. 166. 212. Th. 9. p. 457. und Pachner Samml. der R. G. Th. III. pag. 56. 57. 59. 75. 76. 79. 82. 85. 112.

„occasione horum motuum gemachten Reichs-„schlüße geschwächt, oder denselben in viel oder „wenig derogirt, oder auch Nexus fœderum „aufgelöset werden solle. (*)

Es wurden auch hiernächst wegen der Sicherheit und Neutralität der Stadt Regensburg kaiserl. und Reichs, und churfürstlich bayerische Assekurations-Akten ausgewechselt. Im östreichischen Succeßionskriege wurde im Jahr 1745. durch eine Negotiation bey den französischen und östreichischen Feldherrn eine Neutralität für den Wohnsitz des kaiserl. und Reichskammergerichts bewürket. Eine solche Neutralität für die Stadt Wetzlar und vollkommensten Sicherheit, für das Kammergericht wurde ebenfalls auf dessen Verwendung im J. 1759. zwischen den Heerführern der Alliirten und französischen Armeen, dem Prinzen Ferd. von Braunschweig und dem Duc de Broglie zu Stande gebracht. (**)

Erst

(*) Faber Th. 9. pag. 354 — 360. und p. 421. und Herrn königl. preußischen geheimen Kriegsraths und Kammergerichts-Procuratorn Hofmanns Schrift von der Neutralität des Wohnorts des kaiserl. und Reichskammergerichts in Kriegszeiten. Wetzlar 1796. S. 39.

Faber neue Staatskanzley. Th. I. p. 47.

(**) H. geh. Kriegsrath Hofmann l. c. S. 37.

Erst vor einigen Jahren ist mit kaiserlicher, Reichs und französischer Einwilligung eine nemliche Neutralität für das Archiv des kaiserlich und Reichskammergerichts und sein hohes Personale für den gegenwärtigen französischen Krieg bewilliget, und soll auch würklich zu Stande gebracht worden seyn. (*)

Bey solchen außerordentlichen Fällen behaupte ich, erfordert es die Pflicht und selbst das Interesse des Reichs einen solchen bedrängten Reichsstand oder ein Reichs-Collegium sicher zustellen, oder von der kriegerischen Theilnahme zu eximiren.

Denn

(*) Man sehe überhaupt über die Materie von Neutralitäten die wohl gerathene Schrift: Ueber Neutralität der teutschen Reichsständen im Reichskriege. Mit Rücksicht auf die gegenwärtige Zeiten. Im §. XVII. führt der Verfasser einige widerrechtliche Ausnahmen von der Regel aus der ältern Geschichte und führt bey dieser Gelegenheit auch S. 32. eine verbotne Neutralität des Churfürsten von Mainz im Jahr 1688. an, welcher Moser in seinen Reichstagsgeschäfte Buch 8. Cap. 15. §. 7. gedenket, allein dieser Umstand ist dahin zu berichtigen, daß Mainz sich gegen diesen Vorwurf noch im nemlichen Jahre bey kaiserl. Majestät gerechtfertiget, und in einem eigenen kaiserlichen Schreiben die Versicherung erhalten hat, daß man von Seiten Kaisers und Reichs an dem mainzischen Benehmen nichts auszusetzen habe.

Denn das Reich selbst verliert bey der großen Abnahme, welche es seit einigen Sekuln erlitten hat, und wovon der Titel de limitibus Imperii in unsern Compendien erzählt, nicht gern ein Reichsland; indem es sich dadurch ja selbst geschwächt und seine Gränzen immer enger sieht.

„Aber Wohl und Wehe — Verlust des „Reichslandes, oder eines grossen Theils dessel„ben muß auf dem Spiele stehn, und keine Mög„lichkeit vorhanden seyn, es je wieder zu ero„bern — oder doch die völlige Zerstöhrung des„selben durch den Reichsfeind vorzusehen seyn.“ Auf der andern Seite kann Kaiser und Reich und der nachsuchende Reichsstand dabey selbst hohes Interesse finden, wenn auf eine Zeitlang dann für sein Reichsland die Feindseligkeiten von Seiten des Feindes eingestellt — und dann — wenn Kaiser und Reich diesen interimistischen Friedensabschluß nicht genehmigten — aufmerksam auf die Leiden dieses Reichslandes gemacht — Gelegenheit dadurch nun fänden, auf Mittel und Wege zu denken, diesem Reichslande zu Hülfe zu eilen, und es aus den Händen mörderischer und räuberischer Feinde zu befreyen. (*)

Die-

(*) Und hiemit die schöne Stelle der K. W. K. Art. IV. §. 8. erfüllen; worin sich der Kaiser verpflichtet: „das kai-

Dieser Gang ist nichts weniger als Reichs-Gesetzwidrig. So etwas muß erlaubt, — kann nie verboten seyn — Es ist oft Resultat einer feinen Politik!

Einen wirklichen Separatfrieden aber abzuschließen — ohne Vorwissen vom Kaiser und Reich — sich eigenmächtig aus der grossen Kette losreissen — ist eine zur Reichsacht qualificirte, durch die Reichsgesetze verpönte, selbst durch die Stimme des Völkerrechts, und der Moral verabscheute Handlung. Verletzt der teut-

---

kaiserliche und Reichskriegsvolk zur Rettung des bedrängten Reichslandes zu gebrauchen" wie im October des Jahrs 1795 und im Jahr 1796 die kaiserliche und Reichsmacht Retter Teutschlands geworden ist. Deutlicher ist noch die Stelle des R. A. vom Jahr 1512 §. 5., welche alle Stände des Reichs verbindet; dem gekränkten oder bedrängten Reichslande, ohne sich lange mit der Frage: ob man es wohl schuldig sey? — abzugeben, mit kräftiger Hülfe zu Roß und Fuß zu unterstützen, s. Senkenberg N. S. der R. A II. Th. S. 137. und die Pflichten der Reichsstände gegen ihren mit thätlicher Handlung vergewaltigten Reichsmitstand (sunt verba legis) designirt die Executions-Ordnung vom Jahr 1555 §. 31. 38. 43. 51. 54. 62. 63. 64. 81. auch Meyer Acta. comitial. T. I. p. 1017. 1022. und Neurodes pragmatische Erläuterung des N. R. A. S. 773.

teutsche Reichsstand, diese Forderung der Constitution, so macht er sich dadurch nach dem R. S. de 1689 und 1734 und dem diese Gesetzgebungen auf selbst preussischen Antrag vom 10. Merz erneuernden und bestättigenden R. S. vom 22. Merz 1793, aller Beneficien, und Lehn des Reichs verlustig. (*) Ein anonymischer pfälzischer Schriftsteller sagt: „Reichsstände dürfen ihre „Militärrechte während einem Reichskriege „nicht zum Vortheile des Reichsfeindes gegen „Kaiser und Reich gebrauchen, sie sind schuldig, „mit vereinigten Kräften nach Vorschrift „der Reichsgesetze den gemeinschaftli„chen Zweck verhältnißmäßig befördern zu hel„fen u. s. w. (**)

Der Professor von Berg in Göttingen hat in seinem teutschen Staatsmagazin (***) der Materie von Separatfriedensschlüsse einige Worte, wie er sie nennt, gewidmet, welche unter allen über dieses Them erschienenen Abhandlungen für

(*) Die Preussische Mitverwendung für den Reichsfrieden. Ulm 1795.

(**) Sieh Reichsgesetzmäsige Erörterung der reichsständischen Verhältnisse zu kaiserl. oder Reichstruppen während einem Reichskriege u. s. w. 1794. S. 19.

(***) Teutsches Staatsmagazin II. B. I. Heft Göttingen 1796. II.

für ihre Rechtmäßigkeit, allein einer Widerlegung verdienen; weil der Herr Professor an einigen Orten zwar billig und bescheiden denkt — auf der andern Seite aber mit einer Feinheit zu Werke geht, welche leicht ein nicht ganz geübtes Auge auf Irrwege verleiten könnte.

Das ganze System des Herrn Professors dreht sich um den Grundsatz, daß Teutschland nicht ein Reich sondern ein zusammengesetzter Staatskörper, ein Staatenbund sey. Er sagt daher (*) „Wenn das teutsche Reich unter den „Kriegsmächten Europens eine Rolle spielen soll, „so muß es entweder ein Reich werden, oder ein „Geist muß die politische und militärische Ver„fassung der teutschen Staaten beleben u. s. w."

Wer merkt nicht das fehlerhafte in der Logik, und den Zwange dieser Definition, welche der Herr von Berg als die Grundlage seiner folgenden Conclusionen vorausschickt. Ich will mich nicht in metapolitische Spekulationen verlieren, über den staatsrechtlichen Charakter unsers Reichsstaats — welche uns jedes classische Compendium des teutschen Staatsrechts von Andlau bis auf Pütter und Dabelov herunter liefern — ich will diesen der Praxis des Reichstags, der Anerkennung der teutschen Reichsstände selbst, in gegenwär-

(*) S. 32. a. a. O.

wärtigen und vorigen Zeiten, und der Majorität unsern besten publicistischen Schriftsteller wiedersprechenden wahrhaft publicistischen Schnitzer weiter nicht ahnden — sondern mich blos auf diese notorische Sache selbst beziehen, daß das teutsche Reich nur ein einziger zu einem gemeinschaftlichen Zwecke verbundener, unter einem höchsten Reichsoberhaupte vereinigter Staat sey; und daß die Privatmeinung eines allein stehenden Schriftstellers, unmöglich die reelle Staatsform unserer eingeschränkten teutschen Monarchie (*) zu ändern vermag. Daß dieser Charakter von Teutschlands Staatsform sich ändern könne, wer zweifelt daran? daß aber von den Zeiten der Carolinger bis jetzt dieser Charakter bestund — durch die Gesetze anerkannt und bestättiget, nie durch ausdrückliche Bestimmung verändert ward — ist eine ausgemachte gesetzliche Wahrheit. Diese liegt in dem Inhalte des Reichslehneides, kraft dessen Churfürsten, Fürsten und Stände in ihrer Vasalleneigenschaft zur Verstärkung des gesellschaftlichen Staatsbandes, besonders zur Beförderung der kaiserlichen Majestät und des Reichs Ehre, Nutzen und Aufnahme nach allem ihrem Vermögen einem regierenden Reichs-

(*) S. §. 10. im Anfang.

Reichsoberhaupte und dem römischen Reiche verpflichtet sind.

Der Herr Professor glaubt ferner, daß, was bey einem Reichskriege noch von Nutzen wäre, die grössern Contingente, und der Zufluß in die Reichsoperationscasse, gröstentheils durch die Unordnung und Unbehülflichkeit der Reichsarmee im ganzen compensirt würden. Aber er vergaß wohl in seinem Eifer dabey, daß die hannöverische, sächsische und hessische Truppen auch zur Reichsarmee gehören — daß diese und die mainzischen, trierischen, cöllnischen, baadnischen u. s. w. Truppen sich oft heldenmüthig signalisirt — und daß auch einige andere Kreiscontingente in diesem Kriege unverkennbare Proben von Tapferkeit abgelegt haben. Die Reichsarmee hat den Vorwurf der berüchtigten Rosbacher Flucht in diesem Kriege gänzlich von sich weggehoben; und bewiesen daß die vor dem siebenjährigen Kriege noch wenig in teutschen Reichslanden bekannte Taktik ungemein cultivirt worden sey — welches uns nun die gegründeste Hofnung zu den besten Erwartungen für die Zukunft darbietet.

Der Landsturm der braven Oestreicher und Tyroler, (*) der Aufstand der böhmischen Bauern

(*) Ein wahres Wort an alle Völker Europens besonders an die teutsche gesprochen 1796.

ern bey der Näherung der Franzosen, der Spessarter, Odenwälder und Würzburger Bauern — und jener in Vorder-Oestreich zu Wienweiler und der jüngste allgemeine Landsturm des Mainzer Landes (*) geben einen Beweis, daß noch Patriotismus und Gemeingeist, noch Liebe für unsre Verfassung, unser Oberhaupt und Landes-Regenten im Herzen der Teutschen brennt, welches die einzigen und sichersten Garanten unserer vaterländischen Constitution sind.

Es ist wahr, der Haupt-Charakter des teutschen Reichs muß nothwendig Friedensliebe seyn. (**) — Aber nicht nur des teutschen Reichs, sondern der Regel nach, aller Reiche der Welt. Gute Menschen werden diesen Grundsatz verehren. Es bleibt also richtig, daß dasselbe kein größers Interesse haben könne, als den Frieden zu erhalten.

Das teutsche Reich hat auch bis jetzt diesen Grundsatz genährt. Noch nie traf mein Vaterland mit Recht der Vorwurf eines ungerecht angefangenen Kriegs, (***) und die Geschichte der Reichs-

(*) Sieh oben §. 11. am Ende.

(**) S. 33. a. a. O.

(***) Der Verfasser der Gedanken über die Mittel zu einem gerechten und dauerhaften Reichsfrieden mit Frankreich rc. sagt S. 13.: „Teutschland ist kein eroberns-

Reichskriege lehrt uns, daß das teutsche Reich meistens zu erst angegriffen wurde. Der Herr von Berg scheint auch selbst davon überzeugt zu seyn, da er sagt: „wenn glücklicher Weise das „teutsche Reich zum Angriff nicht geneigt ist.“ Wenn nun also das Reich angefallen, — die Lande seiner Reichsmitstände gewaltsam entzogen — seine rechtliche Gränzen beeinträchtigt — geschmälert — sein Gleichgewicht gestöret wird — wenn eine solenne Kriegs-Erklärung in der Mitte liegt; soll da noch der Charakter des teutschen Reichs Friedensliebe bleiben, oder glaubt der Herr Professor, daß teutsche Reichsfürsten eine verlassene Heerde ohne Führer seyen, die dem Anfall jedes Raubthiers ausgesetzt wäre? — Diesen Grad von Indolenz hat weder der Samojede unter dem Nordpol, noch der Cretin im Gebirge der Alpen. (*)

Der Herr von Berg behauptet ferner: daß die großen europäischen Mächte doch schon die Mühe, Teutschlands Integrität zu erhalten, übernommen hätten und dieselbe, wenn sie ihren Vortheil verständen, sich gewiß nicht verdrießen lassen

bernder Staat, Vergrößerungssucht kann man diesem Reiche nicht vorwerfen: es begnügt sich mit seinem Gebiete, und will nur Ruhe und Sicherheit vor feindlichen Anfällen und Beleidigungen u. s. w.

(*) Sieh Frau von Roche Briefe über die Schweitz.

sen würden. Das war, und ist aber eben das Unglück, daß wir Teutschlands Verfassung zu sehr in die Politik Europens einmischen; und verwickeln. Dieses blühende Reich war von jeher der Zankapfel der Könige, der Gegenstand des Neids seiner Nachbarn. Seitdem Teutschlands Fürsten sich zu nahe und zu enge mit ausländischem Interesse verbunden, als sie anfiengen eifersüchtig und mißtrauisch gegen ihr Oberhaupt — gegen ihre Reichsmitstände zu werden, sank es allmählig von seiner Größe, indeß Auswärtige die Wünsche ihrer Politik befriediget sahen. Teutsche Patrioten fühlen tief die Wunde, welche dieser Staatsnäven dem Vaterlande schlug, und erblicken mit Wehmuth die Trümmern einer ehemaligen Superiorität, zu deren Füssen ganz Europa sich schmiegte. Wir leisten herzlich gerne Verzicht auf jenes warme Interesse auswärtiger europäischen Höfe — die zu allen Zeiten die Quelle unserer blutigsten Bürgerkriege — unserer Zwietracht — unsers Misvergnügens — unsers gestörten Wohlstandes — und so mancher ins Vaterland gespielten anderer Kriege gewesen sind, welche weder unser Wohl noch unsere Ruhe oder Constitution nur ein Haar breit interessirten. — Wir haben Kraft genug in uns, ohne Interesse anderer Mächte für uns selbst subsistiren, uns

 schü-

schützen zu können — und wenn wir sie nicht haben, so liegt der Grund unserer Schwäche lediglich in uns selbst. (*) Der Reichsstand aber, der in dieser Eigenschaft um so weniger, nach den Worten des Herrn Professors, zur Theilnahme an einem Reichs-Kriege geneigt seyn könne, jemehr seine besondern Verhältniße ihm zum Frieden rathen, oder je gewisser er seine wohlgeordnete Kräfte in der Verbindung für verschwendet halten mag, verletzt seine Pflichten als teutscher Staatsbürger, und wird meineydig, und bundbrüchig an der Constitution, und dem Vaterlande.

Ich stimme übrigens mit dem Herrn von Berg ein, „daß es zu wünschen wäre, daß das „teutsche Reich zur Vertheidigung noch bereiter „und geschickter, daß das Glück, welches uns „die Constitution im Frieden bereitet, auch gegen den Muthwillen auswärtiger Feinde gesicherter sey.“

Der Herr Professor fühlt sich von der patriotischen Wahrheit gerührt: „daß es zu wünschen wäre, daß die ganze Nationalkraft ungetheilt, und ungeschwächt gegen jeden Eingriff „in

(*) Siehe das Sendschreiben des alten Weltbürgers Syrach an Frankreichs National-Convent. Sarmatien 1795. S. 127.

„in die Freyheit und Selbstständigkeit des Reichs
„schleunig aufstünde, und daß der Geist der Ein-
„tracht und der Einheit in Gesinnungen und An-
„stalten jeden Feind von den Gränzen Teutsch-
„lands zurückschreckte."

Die Gesetze zielen nicht blos dahin, sondern sie gebieten wirklich schleunige — gegenseitige Hülfe — vereinte Kraft, gegen äussere so wohl, als innere Feinde. — Und ob die Reichs-Executionsordnung in Hinsicht der Erhaltung der innern Ruhe und Ordnung durch bewaffnete Macht, der Ueberziehung der Kreise und Bedrückung einzelner Stände durch Fremde, auf die dem Staate obliegende Pflicht der Beschützung, oder vielmehr auf die gegenseitige der Hülfsleistung gegründet sey, ist eine höchst unnütze Subtilität, da das eine wohl nothwendig die Folge des andern seyn muß, die Hülfsleistung selbst auch nach allen logischen Schlüssen wohl nichts anders, als die Beschützung zum Zweck haben kann. Die Gesetze verfügen ganz bestimmt, daß ein jeder Stand des heiligen römischen unzertrennlichen Reichs dasselbe sowohl für auswärtigen, als innerlichen Feinden mit und neben kaiserlicher Majestät aller Möglichkeit nach beschützen zu helfen schuldig, und keinem Reichsstande unter was für Vorwande

es auch immer seyn könne, und aus was für Ursachen, Ehehaften und Noth dasselbe auch seyn mögte, zugelassen sey, in allgemeiner Noth und Gefahr des Vaterlandes von der andern sich abzusöndern. Das ist laute Stimme unserer Gesetze — das ist rein abstrahirter Grundsatz unserer unwandelbaren Staatsverfassung, wie sie ist, und der lasse sich den Staaren stechen, der diese konstitutionelle Foderung und Obliegenheit verkennen — und in diesen Grundsatz das Gebot vereinter Kraft für gegenseitige Hülfe, als nothwendige Schlußfolge des einen von dem andern nicht finden will. Das ist die Natur unserer monarchisch eingeschränkten Verfassung — und das ist kein Trugschluß aus allgemeinen staatsrechtlichen Ideen abgezogen, wenn ich von den Bürgern eines Staats, also auch von der zum Aggregat der Reichsbürgerschaft sich zählenden Summe von Bürgern eines einzelnen Reichslandes, und seinem ihm vorgesetzten, der souverainen Reichshoheit und Staatsgewalt subordinirten Landesregenten, die thätigste kräftigste Theilnahme am Wohl des Gemeinen, des Grundstaates mögte ich mich ausdrücken, fodere — — und wenn ich behaupte, daß sich das Interesse des Partikular = Landstaates lediglich nach dem allgemeinen Reichsstaats = Interesse, in allen den Vorfällen

fällen richten müsse, wo die Lage der Verhältnisse, die vereinte Kraft der wechselweisen Hülfe zur Erreichung des allgemeinen Reichsstaats = Zwecks nothwendig macht — und daß dann nie der Anschlag zu hoch seyn könne, welcher der Erreichung jenes allgemeinen Zweckes in dem Perspektiv=Wohlfahrt des Reichs — zum Opfer dargebracht wird. Alle Bürger irgend eines Staates werden an den Staatsmotionen nicht gleichen Antheil und Interesse finden — nicht jeder Bürger hat gleichen Antheil am Staatsverbande, der eine mehr, der andere weniger. — Mancher kann sogar eher Nachtheil, als Vortheil dabey haben; darf er sich aber deswegen dem allgemeinen Staatsinteresse entziehen? — Der Herr von Berg sagt selbst sehr treffend: In einem einfachen Staate darf kein Bürger, dem die Last des Kriegs zu schwer, sich für neutral erklären; keine Gemeinheit, keine Provinz, keinen Separatfrieden schließen. (*) Er gesteht es selbst, daß die Qualität des Regenten eines teutschen Reichslandes, als Unterthan des Reichs, der Sache nach, noch wirklich existire. (**) Daß diese Unterthanenpflicht Vertheidigung des Staates gebiete; und daß seine dazu tretende Vasallen und Bundespflicht, als

Glied

(*) S. 37.

(**) S. 34.

Glied des teutschen Reichsstaates und Lehenmann ihn noch überdies besonders dazu verbinde. Aber er behauptet, daß der mittelbare Reichsbürger zuerst sein Land, dann das Reich vertheidige. Aber er äussert selbst S. 39. den patriotischen Wunsch, daß es anderst seyn mögte und seyn könnte. — Er erkennet es selbst als eine Sache, die anderst seyn sollte — er erklärt es selbst nicht undeutlich als einen Missbrauch, der sich eingeschlichen, er allegirt selbst das notorische Reichsgesetz, welches seiner Behauptung offenbar widerspricht — und einen Beweis giebt, daß jener Grundsatz nicht in unserer vaterländischen Constitution adoptirt sey. Vielmehr liegt ausdrücklich darinn die Regel, daß bey Reichskriegszeiten der mittelbare Reichsbürger zuerst das Reich und durch dieses also auch sein Land vertheidiget. Für was wäre es sonst nothwendig gewesen ein neues Gesetz einzuführen, welches ihn bey unmittelbarer Feindes Gefahr, nach meinen oben schon darüber aufgestellten gesetzlichen und constitutionellen Grundsätzen, berechtigte, von der Vertheidigung des Reichs zurückzukehren zu Vertheidigung seines eigenen Heerdes? Wer wird das Inconsequente des von bergischen Satzes daher nicht einsehen. Auch widerlegt er sich selbst gleich darauf wenn er sagt:

„Wird

„Wird das Reich im ganzen angegriffen, „so ruft die Unterthanpflicht zur Vertheidigung „auf, ehe noch ein Reichskrieg erklärt ist. Nun „hebt diese Kriegserklärung jeden Zweifel über „die Natur des Angriffs, und dann ist jede Neu„tralität unerlaubt. Art und Weise der Ver„theidigung, Ziel und Maaß derselben bestimmt „verfassungsmäßig das unter seinem Oberhaupte „versammelte Reich.

Auch sind jene ehrwürdige Gesetze nicht als veraltet anzusehen, da ihre Verbindlichkeit für den gegenwärtigen Reichskrieg von dem unter seinem Oberhaupte versammelten Reiche ausdrücklich erneuert, und ihre fortwährende Kraft gegen jeden Misbrauch landesherrlicher Hoheit gesichert ward.

Es ist freylich richtig, daß es den übrigen Reichsständen nicht zugemuthet werden kann, an Zwistigkeiten Theil zu nehmen, die öfters nur in dem besondern Interesse eines Mitstandes ihren Grund haben, aber hier ist blos die Rede, daß nach der vorhergegangenen Kriegserklärung von Kaiser und Reich, nachdem der Reichskrieg durch die Stimmenmehrheit einmal beschlossen ist, keine einseitige Befreyung von der Theilnahme an einem nun gesetzmäßig beschlossenen Reichskriege mehr statt finden kann.

Der

Der Herr von Berg ist selbst vollkommen überzeugt von der Wahrheit dieser Grundsätze — aber er wirft die Frage auf: Sollten nicht während des Laufes eines Reichskrieges Umstände eintreten können, welche einen Reichsstand berechtigen, von der gemeinschaftlichen Sache sich loszusagen? — Er glaubt es in Beziehung auf unsere teutsche Staatsverfassung, welche er brevi manu für einen zusammengesetzten Staat einen Staatenbund erklärt. Dieses ist der Pivot seiner Behauptung, und da diese Voraussetzung offenbar falsch ist, so sind seine Conclusionen ebenfalls Trugschlüsse. Auch im teutschen Reichsstaate kann von der Aufopferung des einzelnen die fernere Existenz aller Staatsverbindungen abhangen. Der Regent eines teutschen Reichslandes hat keine grössere, keine heiligere Pflicht als die Erhaltung der Reichsverfassung, dann wäre er selbst ohne diese — und garantirt ihm seine eigene Existenz nicht der Reichsstaat? — Seine Regenten Pflicht — Leitung zum Zwecke der Sicherheit, und Beschützung des Einzelnen, hat ihm der Reichsstaat zur Pflicht gemacht — und duldet selbst nicht, daß er diese verletzt. — Daß der einzelne Staat immer noch fortdauern könne, auch wenn der zusammengesetzte, als solcher, aufhörte — dieses Vieleicht, daß bey so vielen

klei-

kleinen Reichslanden gewiß keine Anwendung finden wird, ist blos ein politischer Grund, welcher nie zu staatsrechtlichen Entscheidungen gebraucht werden sollte, besonders, wenn er positiven gesetzlichen Normen offenbar widerspricht. Ich habe aber auch schon oben in meinen Beweisen aus dem europäischen Völkerrechte gezeigt, daß auch bey Staatenbünden die nemlichen Grundsätze eintreten. Der Herr von Berg ist übrigens mit mir einig, daß zur Vertheidigung des ganzen Reichs jedes Reichsglied, als Unterthan und Vasall nach einem bestimmten Verhältniß beytragen muß. Richtet sich die Feindesgewalt unmittelbar gegen eins dieser Reichsglieder, so entsteht daraus kein Recht mit dem Feinde sich zu vergleichen, sondern Pflicht zu erhöheter Anstrengung. Das Zurückweichen der Reichskriegsmacht aus einem Theil des Kriegstheaters berechtiget diesen Theil eben so wenig zu Friedens-Unterhandlungen, oder Neutralitäts-Verträgen. Wie aber, fragt der Herr von Berg: wenn der Feind an einem Punkte erscheint, wohin die Reichskriegsmacht nicht reicht? — Ueber diesen Fall, wenn der Schutz, und die Vertheidigung der Reichskriegsmacht für ein solches Reichsland durch die unglückliche Lage der Verhältniße und des Kriegsglücks suspendirt ist, habe ich aber schon

meine

meine Meinung geäussert, und auf sichere Grundsätze zu reduciren gesucht. Nur in diesem einzigen Falle nach dem von mir aufgestellten Gesichtspunkte, kann das Gesetz der Selbsterhaltung eine Anwendung finden; dann nemlich, wenn es vorzusehen ist, daß seine gänzliche Existenz oder Nichtexistenz darauf beruht — seine fernere Theilnahme sogar zwecklos, und unnütz dem Interesse des Reichs sey, und er, der in solchen Fällen ohnehin das Recht hat, sein Contingent von der Reichsmacht wegzuziehen, und von allen weitern Beyträgen nun freygesprochen ist, sich durch einen solchen Schritt sogar Kaiser und Reich verbinden muß, wenn er sich und sein Land fürs künftige zu erhalten und aufzusparen sucht. Daß er dem Reiche Rechenschaft, und strenge Rechenschaft darüber abzulegen verbunden sey, versteht sich von selbst; das heißt nicht über die Art seines Separat-Friedensschlusses, nicht sowohl über die Bedingnisse, die ohnehin nicht in offenbare Freundschafts-Traktaten — oder in eine ihm ohnehin verbotenes Bündniß gegen Kaiser und Reich ausarten dörfen — also nicht darüber: ob er ein, oder zwey Millionen Livres u. s. w. dem Feinde hat zahlen müssen, sondern über sein Recht zum Separat-Friedensschluße. Darüber muß er Kaiser und Reich allerunterthänigsten Bericht erstatten —

statten — seine Verlegenheit, den Drang der Umstände schildern, wahrhafte Gründe darthun und versichern, daß er keine der Reichshoheit unterworfenes Gebiet seines Reichslandes in seinen Separat-Friedensschlüssen abgetreten, oder doch wenigstens in entgegengesetzten Fällen die Jura Imperatoris et Imperii über die er kein Veräusserungsrecht hat, reservirt habe.

Aber ohne sich von Interesse und Partheysucht leiten zu lassen, wer kann es behaupten, daß dies bey all den Reichsständen, welche diese ihre Separatfriedens-Traktaten mit dem französischen Reichsfeinde geschlossen haben, der Fall war? Er war es weder bey Brandenburg, noch bey Hessen, Braunschweig, Sachsen und Würtenberg, und wer behaupten kann, daß der Zuwachs von Kraft zur Reichsarmee durch die Contingente des niedersächsischen und westphälischen Kreises, den Anstrengungen des Reichsoberhauptes in dem gegenwärtigen Kriege wenig genützt haben würde, der muß entweder in der Statistik dieser beyden blühenden, und bevölkerten Reichskreisen ein Fremdling seyn, oder den Reichsmatrikular-Anschlag für diese beyden Reichskreise sehr schlecht kennen. (*)

Von

(*) Ich verweise hier blos auf die tabellarische Darstellung der Reichsmatrikularanschläge zum Behuf einer Reichs-

Von diesen politischen Visionen ruht der Herr von Berg auf einmal aus — dieser scharfsichtige und sonst gute Publiciste fühlt selbst — wünscht selbst, daß es anders wäre, anders seyn könnte. Er fühlt selbst daß seine Vordersätze nur ein Traum — daß wirklich abgeschlossene Separatfriedensschlüsse neue Usurpationen — widerrechtliche Anmaßungen, nicht System der Verfassung seyen; denn er führt unmittelbar darauf den wörtlichen Inhalt der Gesetze an, welche seine ganze Theorie über Bord werfen. Er erklärt daß eine Reihe von Reichsschlüssen alle Neutralität nach erklärtem Reichskriege verböten, und daß ein Reichsgesetz (*) ausdrücklich erkläre: „es sey in den Reichsverfassungen nicht zu finden, „daß einigen Ständen, aus was für Ursachen, Ehehaften und Noth dasselbe „auch seyn mögte, zugelassen werde, in „allgemeiner Noth, und Gefahr des Vaterlandes von den andern sich abzusondern.“ Erken-

Reichsusualmatrikel sammt Berichtigung der Reichs- und Kreis-Mannschafts-Anschläge nach dem Sinne des Reichsgutachtens vom 28ten May 1795 von G. F. von Blum Frankfurt und Leipzig 1795 und die Schrift: die Reichsmatrikel aller Kreise nebst dem Usualmatrikel bey dem kaiserlichen und Reichskammergericht. Von Hof. Gumpelshaimer 1796.

(*) Der R. A. vom Jahr 1641 §. 86. und 87.

kennet er nun die Existenz dieser Gesetze, so muß er auch ihre Verbindlichkeit anerkennen — oder er muß den Beweis führen, daß neuerliche Gesetze, oder rechtsgiltiges Herkommen existire, welche diese alte Verbindlichkeit aufhebt. Kann er das nicht — so ist seine Theorie ein politischer Traum, und diese ist nicht Verfassung; und diese besonders, wenn sie keine gute Sache vertheidigt, anfdringen zu wollen, ist für einen Publicisten eine seine eigene Würde erniedrigende Handlung. — Ich habe es immer mit dem Satze gehalten: erubescit Juris consultus, sine lege loqui. Der Publicist hört in dem Augenblicke auf, es zu seyn, sobald er lediglich zu politischen Gründen seine Zuflucht nimmt; und widerspricht seine politische Meinung noch gerade zu den natürlichen Begriffen von Gerechtigkeit, und Billigkeit — prediget sie offenbar Anarchie, und Gesetzlosigkeit, dann wird es nothwendig die Stimme der Wahrheit rege zu machen, besonders, da das öffentliche Urtheil, welches so leicht irre geleitet werden kann, heut zu Tage eine so überwiegende Macht, und einen so grossen Einfluß auf Staatshandlungen hat. Tam ficti pravique tenax, quam nuncia veri, sagt irgendwo Virgil. Es wird nothwendig dann die Begriffe des Publici aufzuwecken. Es muß eine Stimme geben,

ben, deren Wiederhall den Ausspruch der allgemeinen Gerechtigkeit, des allgemeinen Rechts ausdrückt, es muß einen Mittelpunkt geben, der die Misbräuche, durch die Macht der Evidenz bekämpft.

Ich finde es nothwendig alle die wichtigsten für die Heiligkeit der Erfüllung reichsständischer Pflichten während einem Reichskriege sprechenden Reichsgesetze, ihrem Innhalte nach, zu berühren, weil die meisten von einigen neuern Schriftstellern grade oft für die gegentheilige Meinung angeführt, aber meistens zerstückelt angeführt wurden. Das erste Gesetz ist das Reichsgutachten vom Jahr 1681. (*) Darinn heißt es: „Als „hat man in allen drey Reichstagskollegien für „gut erachtet und beschlossen, daß um aller Dis„solution und Unordnung vorzubeu„gen kein Kreis oder Stand befugt, seine Völ„ker eigenen Gefallens zurück zu ziehen, sondern „schuldig seyn solle, dieselbe bey der Armee und „des Reichsfeldmarschalls Ordre beständig stehen „zu lassen u. s. w." Das zweyte ist das ratificirte Reichsgutachten vom 16. April 1734. (**) Darinn heißt es wörtlich: Um aller Dissolution und

(*) Pachner Sammlung der Reichsschlüsse Th. II. S. 337.

(**) Pachner l. c. III. Th. S. 449.

und Unordnung vorzubeugen, soll kein Kreis oder Stand des Reichs seine Völker eigenen Gefallens vermöge des Reichsgutachtens vom 20. December 1681. zurückzuziehen befugt, „sondern schuldig „seye, dieselbe bey der Armee unter der hohen „Generalkommando beständig zu lassen. Es wä„re dann ein oder anderer Reichsstand wegen „fremden Ueberfall in seinen Reichslanden „seiner Truppen selbst benöthigt, welchenfalls „derselbige Stand mit Vorwissen und gestall„ten Sache mit Genehmigung der Reichsge„neralität sein Kontingent zurück zu ziehen und „dasselbe so lange, bis die Gefahr cessirt, bey „sich zu behalten befugt seyn soll, auch die abge„hende Mannschaft jedesmal zeitlich auf seine Ko„sten rekrutiren — und remontiren solle." Das dritte Gesetz ist das ebenfalls ratificirte R. G. vom 22. Merz 1791, darinn sind diese beyde R. S. wörtlich bestättiget: und das ratificirte R. G. vom 22. Merz 1793 in Beziehung auf den W. F. Art. VIII. und R. A. vom Jahr 1598 §. 32. den R. A. vom Jahr 1641 §. 86. und auf die K. W. K. Art. IV. §. 7. und Art. V. §. 11. und die Schlüsse von J. 12. Juli 1689 und 26. Febr. 1734 enthält die gemein vaterländische Pflicht einen gemeinsam beschlossenen Krieg bis zu gemeinsamen Frieden beyzubehalten. Alle diese

Reichs-

Reichsgutachten und Schlüsse sind in gesetzliche Kraft erwachsen, sie folgen streng der Constitution, Kaiser und Reich haben sie verfaßt — sie befehlen genaueste — strengste Theilnahme an den Reichskriege — und mir ist es uubegreiflich, wie man diese hellen Reichsgesetze — besonders die ersten, wo man wirklich den Verstand aller Leser beleidigen würde — nur auch etwas zu ihrer Interpretation zu sagen — anführen konnte — um dadurch die Gerechtigkeit eines Separatfriedensschlusses, einer einzugehenden Neutralität zu beweisen. (*) Und wie absurd ist der Schluß von dieser so sehr begränzten — selbst an das Vorwissen — und selbst an der Genehmigung der Reichsgeneralität — welche doch in jedem Falle vorher dem Reichstage darüber berichten müste, gebundenen, zwar reichsgesetzlichen, aber nur bey außerordentlichen Fällen Platz greifenden Er-

(*) Man schloß nemlich so: darf ich mein Contingent, meine Truppen von der Reichsarmee abziehen, und für mich agiren; so devolvirt das Recht des Krieges zu Reichskriegszeiten vom Reiche auf mich. Ich darf also Friedensschlüsse, Neutralitäten eingehen — Festungen übergeben u. s. w. Welch ein Schluß! — so verkannte man die Wohlthat dieser Gesetzgebung, oder verdrehte sie vielmehr, und erniedrigte sie zum Princip einer regellosen Saphysterey, welche nichts anders, als die Mutter der schrecklichsten Anarchie werden könnte.

Erlaubniß — sein Kontingent von der Reichsarmee abzuziehen, und zu Vertheidigung seines eigenen von fremder Macht angefallenen Reichslandes zu gebrauchen, auf die Befugniß in Erfolg dieser so sehr beschränkten Erlaubniß auf einen Separatfrieden einzugehen. Das Gesetz selbst ist im strengsten Sinne spezielles Gesetz, und läßt sich daher auf eine allgemeine Befugnis, ein allgemeines Recht, nicht anwenden, welches der Geist der Konstitution, und die heiligsten, und allgemeinsten Fundamentalgesetze als konstitutionswidrig verbieten. —

Die Beweise aus der Geschichte, welche der Herr Professor (*) anführt, sind nicht so triftig, als er ungefähr glauben mag, und mögten wohl noch einigem Anstand unterworfen seyn. Genug daß meine aufgestellte Grundsätze fest, und in der Verfassung gegründet sind. Schritte dagegen sind nicht vermögend, bey der rechtlichen Beurtheilung solcher Vorfälle von dem Buchstabe, und Geiste der Gesetze wegzuleiten, da man von der Stärke und Wahrheit des Satzes überzeugt seyn muß, daß es im teutschen Reiche gerade zur Anarchie, zur Auflösung des ganzen Reichsverbandes hinführen würde, wenn man ein-

(*) Von Berg am a. O. S. 41.

einzelnen Handlungen der Reichsstände, das Ansehen von Gesetzen geben, und gar Beyspiele zur Nachfolge darauf gründen wollte. Daher nur Beyspiele treuer und standhafter Anhänglichkeit an die Constitution, derer zum Trost des Vaterlandes doch noch genug vorhanden sind, uns zur Nachahmung und rechtlichen Norm dienen dörfen.

Nie ist von einem Reichsstande eine Verletzung seiner staatsbürgerlichen Pflichten geschehen, ohne daß das ganze Reich seine Stimme erhob, und sie für eine in den Reichsgesetzen verpönte Handlung erklärte. Der Geist der Pflicht regte sich immer, und behielt meistens die Oberhand. Die allgemeine Stimme verdammt immer jede konstitutionswidrige Handlung im Vaterlande, und nicht selten wurden sie selbst von Reichswegen geahndet — gestraft. Beyspiele aus der Geschichte sollen dieses noch mehr aufhellen.

Es sind bis ins Jahr 1795 auch nur 2 Fälle von Separatfriedensschlüssen in unserer teutschen Reichs- und Ländergeschichte bekannt — welche aber unmöglich ein Reichsherkommen zu begründen vermögen. So der Separatfriedens-

schluß des Churfürsten von Brandenburg vor dem Ryswicker Frieden mit Frankreich und Spanien, worüber sich damals das ganze Reich auflehnte und laute Klagen führte. Der Churfürst von Brandenburg ließ aber gleich darauf eine Schrift unter dem Titel: Exculpationen herausgehen, und auf dem Reichstag ad aedes distribuiren, worin er erklärte: „daß er „mit diesem Separatfriedensschluß blos die alte „und besondere Allianz und Freundschaft mit je„nen Mächten erneuert habe, welche schon lange „zwischen diesen Mächten und ihm obgewaltet hät„te, — keineswegs aber dadurch seine ihm so theu„ren reichsständischen Pflichten hintenanzusetzen „gesonnen sey." (*) Wer kann dieses für einen eigentlichen wahren Separatfriedensschluß halten? — Da diese Erklärung in der Mitte liegt, und der Churfürst auch wirklich sein schuldiges Contingent von der Reichsarmee nicht entfernt hatte.

Der zweyte und der frapantere Fall ist wieder mit Brandenburg. Ich werde deswegen hier etwas umständlicher in die Geschichte

 ein=

(*) Les actes et memoires de negotiations de la paix de Ryswick à la Haye 1702 in 12. u. Relation de ce, qui s'est passé devant et dans la negotiation de la Paix de Ryswick 1697. 12.

eindringen. Der spanische Successions-Krieg fieng Frankreich allgemach an lästig zu fallen — und seine Politik schien ihren Zweck erreicht zu haben. Es ließ daher nicht nach durch seine Intriguen es nun dahin zu bringen, daß endlich die Königin von Großbrittanien am ersten Lust bezeugte sich von der grossen Allianz zu trennen, und die von Frankreich neu gethanene Vorschläge anzuhören. Dieser Feind im Norden war nun zum Schweigen gebracht — und dadurch ein doppelter Gewinn errungen; indem durch die Verweigerung der Engländer, ferner gegen die Franzosen offensive zu agiren, die siegreichen Vorschritte der Alliirten Waffen in den Niederlanden nun auch ins Stecken geriethen — und sich die Holländer, welche blos dem Kaiser und Reich doch vorher ihre Rettung von Frankreich zu verdanken hatten, (*) entschließen mußten, mit Frankreich in Friedens-Negotiationen zu treten, welchen die andere bisher wider Frankreich und Spanien in Allianz gestandene Potenzen nachfolgten. Diese wurden demnach wirklich zu Utrecht den 29. Januar 1712 angefangen und den 12. April 1713 dahin geendigt, daß Frankreich und Spanien mit Engelland, Portugall, Preussen,

Sa-

(*) Moser Grundlehren der teutschen Staatsgeschichte. S. 322.

Savoyen und Holland besondere Friedensschlüsse unterzeichneten. (*) Der Kaiser und das Reich konnten dem Utrechtischen Friedenstraktate nicht beytreten, weil Frankreich demselben die allerschlechtesten Bedingniße anbot — und noch dazu sehr exorbitante Anforderungen an sie machte, überhaupt auch der Utrechtische Friedensplan, der zwischen dem Kaiser und Reich mit Holland und Engelland im Jahr 1701 und 1702, errichteten Allianzen gänzlich entgegen war. (**) Auch dieser Friedensschluß des Churfürsten von Brandenburg und nunmehrigen damals schon seit 1701 Königes von Preussen — erregte grosses Aufsehen. Allein man konnte sich sehr leicht beruhigen darüber, besonders da der König, in dem II. Art. seines Separatfriedensschlusses den Passum einfließen ließ, „daß ohngeachtet dieses Frie„densschlusses ihm dem Könige als Chur„fürsten von Brandenburg nicht verwehrt „werden dürfe, sein Contingent zur „Reichsarmee zu stellen und zu unter„halten, so er als Reichsglied zu thun „ver-

(*) Moser a. a. O. S. 329. Schmauß Staatswissenschaft 1 Th. S. 377. u. f. Köhlers Reichshistorie S. 657.

(**) Köhler a. a. O. und Deduction des raisons pour les quelles S. M. Imperiale ne pouvoit foucrire à cette paix etc. 1713 in 4.

„verbunden sey.“ (*) Auch dieses ist eigentlich kein Separatfriedensschluß im reichsconstitutionswidrigen Sinne zu nennen. Und sollte es ein Herkommen begründen — so wird dieses Herkommen doch blos für Brandenburg, für keinen andern Reichsstand aber, angeführt werden können; aber auch da liegt die eigene Erklärung in der Mitte, welche ich so eben angeführt habe. So ward Schweden im J. 1674. vor dem Nimwegischen Friedensschluß als Reichsfeind erklärt, weil es Frankreich zu Gefallen in Teutschland einfiel; (**) das nemliche geschah mit Savoyen indem man ihm den Reichskrieg erklärte, weil es mit Frankreich eine dem Reich schädliche und seinem Lehensnexus und seiner Vasallentreue zum Reiche widrige Allianz geschlossen hatte. Der Herzog von Mantua wurde 1708. in die Acht erklärt, und Mantua an Oesterreich ge-

ge-

(*) Actes et memoires de la Paix d'Utrecht 1713. — 15. 6 Voll. in 12 — Histoire de Congrés et de la Paix d'Utrechr, à Utrecht. 1716. in 12 — Historie der Friedenshandlungen zu Utrecht im Bücherkabinet. P. XVI. n. 45. p. 151. P. XVIII. n. 52. p. 367. P. XXIII. n. 74. p. 363. P. XXVII. n. 89. p. 1071. Der Friedensschluß selbst steht in der Sammlung der neuesten europäischen Friedensschlüße unter Karl VI. vom Utrechter Frieden bis ins Jahr 1726. (Coburg 1726) S. 141.

(**) Moser erste Grundlehren der teutschen Staatsgeschichte. S. 307.

geben. (*) Zur nemlichen Zeit gerieth auch der Herzog von Mirandola in die Acht, und sein Land wurde an Modena verkauft. (**) Ich rede nichts von des Churfürsten von Cölln Privation seiner Regalien — und der Achtserklärung des Churfürsten von Bayern im J. 1706. weil beide mit Frankreich verbündet waren. (***) Die Achtserklärung des Königs von Preussen Friedrich II. in neuern Zeiten bey Gelegenheit des siebenjährigen Kriegs, durch die Mehrheit der Stimmen auf dem Reichstage, und daß man auch Churbraunschweig und Hessen-Cassel damit bedrohte — ist zu bekannt, als daß ich hier weitläuftiger davon reden sollte. (****)

Zu diesen Beyspielen aus vorigen Zeiten gesellt sich, als neustes Beyspiel in der Geschichte, der kaiserliche Antrag auf dem Reichstage: über den hessischen Separat-Friedenschlußes zu richten. In neueren Zeiten ließ nemlich der Kaiser durch seine Kommissarien am Reichstage dem Reichstage vortragen, daß er über den Separat-Friedensschluß des Landgrafen von Hessen-

(*) Moser Nachlese von Staatsbedenken. I. Th. S. 106.

(**) Moser Grundlehren der teutschen Staatsgeschichte. S. 329.

(***) Moser a. O. S. 323.

(****) Moser Tr. von Teutschland. S. 234.

Hessen-Cassel — was Rechtens sey — richten, und verfügen möge. Wirklich wurden auch die Deliberationen eröfnet — aber auf die Stimme von Chur-Hannover, daß über diesen Punkte besser in den Tagen des Friedens, ein Schluß zu fassen sey — bis dorthin ausgesetzt. (*)

Betrachten wir selbst näher den Separatfrieden, welchen der König von Preussen, als König von Preussen und Churfürst von Brandenburg abschloß; das ganze preußische Verfahren von dem Augenblick des Pillnitzer Tractats bis zum 5ten April 1795; so kann gewiß diese ganze preußische Handlungsweise in den Augen des Unbefangenen ihr Gehäßiges nicht verliehren. (**)

Als nach kaum angetretener Regierung den 1. März 1792. dem Kaiser Franz II. unterm 20. April e. a. von den Franzosen der Krieg angekündiget worden, nahm der König von Preussen, der mit dem verstorbenen Kaiser Leopold II. wegen einer gemeinschaftlichen Führung dieser Sache im Pillni-

(*) S. Bericht und Gutachten eines Reichstags-Gesandten an seinen Hof über das kaiserl. Hofdecret vom 9. Sept. 1795. den Hessen-Casselischen Separat-Frieden betreffend.

(**) Sieh Antifragmente in Beziehung auf die königl. preußische Erklär. ꝛc. im July 1795. Eine vortrefliche mit Wahrheit, Energie und Freymüthigkeit geschriebne Schrift. —

nitzer Traktat übereingekommen war (*) unter ungefähr folgender Aeußerungen daran Antheil: „Es gestatten Se. Majestät weder die Verbindun„gen, worinn Preußen mit Oesterreich stehe; „noch das verletzte Eigenthum mehrerer Stände „des Reichs, noch die gemeine Sache der Kronen, „der Religion und des Glücks der Menschheit, „bey diesem, von den Franzosen, dem Kaiser „angekündigten Krieg ohne thätige Theilnahme „zu bleiben." (**)

Preussen hat also den Krieg mit Frankreich selbst mit aller Mühe angefacht, hat den ersten Angriff gethan; hat den Krieg an Frankreich förmlich erklärt. (***)

In dem Dictatum zu Regensburg bey den zwey höhern Collegien im May 1793. ließ der König erklären: „Es war Sr. Königl. Majestät „nicht

(*) Der wörtliche Innhalt des Allianztraktats zwischen Kaiser Leopold II. und König Friedrich Wilhelm II. von Preussen vom 7ten und respective 19ten Februar 1791. siehe man in: Einige geheime Aufschlüße über den preußischen Separatfrieden mit der Interims-Republik Frankreich I. Paket Hamburg und Kiel 1795. S. 35 bis 43.

(**) Erklärung im Namen Sr. königl. Majestät von Preussen der allgemeinen R. V. mitgetheilt rc. mit einigen Anmerkungen 1793. S. 41 und 42.

(***) Weltb. Sirach der Sohn rc. S. 5.

„nicht einmal nur denkbar, daß es noch irgend „einem Stande entgehen könne, welche eiligste „Theilnahme, Anstrengung aller Kräfte, Beseitigung aller Rücksichten und thätigste Aufopferung, strengste, pflichtheiligste Schuldigkeit sey, „die ihre Selbsterhaltung, ihre Ehre, das Vaterland, die Nachwelt, Gott und die Menschheit von allen Ständen erfordern.„ Churbrandenburg gieng noch weiter und widersetzte sich im Monat März 1793. der damaligen churpfälzischen Neutralität in dem Churfürsten-Rath mit grosser Heftigkeit, und veranlaßte in dieser Absicht, dem VIII. Art. des W. F. gemäß, den 8. Punkt des Reichsschlusses vom April 1793. Im Jahr 1795. den 5. April. brach es aber nicht nur selbst die alten und neuern Reichsgesetze, sondern es rief auch alle Reichsmitstände öffentlich auf, an seiner Seite diesen ehrwürdigen Fundamental-Gesetzen entgegen zu handeln. Selbst ein wahrscheinlicher preussischer Schriftsteller, drückt sich in seinen politischen Betrachtungen darüber so aus: (*) denn verfassungswidrig bleibt es einmal, daß Preussen in einem Augenblicke, da alle Besitzungen deutscher Fürsten auf dem linken Rheinufer,

(*) In dem Etwas über die politischen Verhältnisse der deutschen Reichsstände zu dem preußischen Staat in Briefen an einem Reichspatrioten 1796.

ufer, das einzige Mainz ausgenommen, in des Feindes Händen waren auch als Reichsstand einen eigenmächtigen Frieden geschlossen, sein Contingent zurückgezogen, und, unter der Bedingung ein gleiches zu thun, sogar alle übrige Stände in den Frieden mitbegriffen hat; endlich daß dadurch, weil ein solcher Unfug durchgeht, und selbst Hannover sich die Sache gefallen läßt, das teutsche Reichswesen dem ganzen Europa zu einem Spektakel geworden ist.

Der König von Preussen, (*) als Churfürst von Brandenburg setzte sich dadurch

a. über den Bündniß-Vertrag Preussens mit dem Erzhaus Oesterreich;

b. über die Grundgesetze des teutschen Reichs — über das Fundamental-Gesetz, den W. F. Art. VIII. über die bestimmtesten Reichsabschiede, z. B. vom J. 1641, welcher wider die

(*) Patriotische aber ehrfurchtsvolle Bemerkung über die von Se. Majestät dem König von Preussen durch ihren Minister am Reichstag zu Regensburg gemachte Erklärung in Betreff des am 5. April 1795. mit der französischen Republik geschlossenen Friedenstraktats. 1795. S. 19. u. 49. und die Schrift: Commentar und Beurtheilung der Erklärung, welche Seine Majestät der König von Preussen den 2ten October 1795. dem fränkischen Kreiß hat machen lassen. Von Karl Grafen von Strengschwerd. Regensburg 1796.

die angemaßte, unzuläßige, höchstschädliche Neutralität gerichtet ist;

c. über die neuesten und ältesten Reichsschlüsse: als über das ratificirte Reichsgutachten vom 1. Juli 1689. und seine Wiederholung in den Jahren: 1734. 1792. 1793, wodurch Stände, die mit Frankreich (damaligen Reichsfeinde in den Jahren 1689. und 1734.) in Particular-Tractaten und Neutralität stünden, oder künftig sich einlassen möchten, in den Verlust ihrer sämmtlichen Reichslehn verurtheilt werden;

d. über seinen reichsständischen Leheneid, dessen Inhalt besagt, dem Kaiser und Reiche treu, hold, gehorsam und gewärtig zu seyn;

e. über seine feierlichsten, freiwilligen Zusagen;

f. über seine eigene Abstimmung, und Erklärungen als Reichsmitstand auf dem Reichstag zu Regensburg vom Octbr 1791, die preussische Notification an den fränkischen Kreis vom 26. May 1792 und von dem nemlichen Monat und Jahr an die Reichsversammlung wieder, dann vom 16. Nov. 1792 vom 4. und 11. März 1793 u. s. w.

wie

wie ich oben schon gezeigt habe. Und widersprach damit (*)

g. offenbar den ersten, wesentlichsten Pflichten der Selbsterhaltung und Sicherheit, und bedrohet Teutschland mit allen den verheerenden Folgen, welche mit den Separatfriedenschlüssen der einzelnen Ständen für das Ganze unzertrennlich sind. (**)

Merk-

(*) Ueber den Frieden zwischen Preussen und Frankreich. Schreiben eines teutschen Comitial-Gesandten an das Ministerium seines Hofs.

(**) V. Der Weltb. Sirach der Sohn. S. 17. und Gedanken über die Mittel zu einem gerechten und dauerhaften Reichsfrieden mit Frankreich. S. 13.

Um die Litteratur aller über diesen preussischen Separatfrieden pro et contra erschienenen Schriften zu erschöpfen, führe ich hier noch zu den bereits schon angeführten folgende an. Erklärung im Namen Sr. königl. Maj. von Preussen rc. mit einigen Anmerkungen 1795 (contra). Fragmente in Beziehung auf die königlich preußische Erklärung rc. und die dawieder erschienenen Anmerkungen eines Ungenannten 1795 (pro). Beurtheilung der Note, welche der churbrandenburgische Comitial-Gesandte Herr Graf v. Görtz den 15. Sept. 1795 dem Reichstage übergeben hat von Karl Graf von Strengschwerd, Regensburg den 30. Sept 1795 (contra). Preussens Benehmen nach seinem Separatfrieden mit Frankreich verglichen mit dem kaiserl. Hofdecrete vom 29. Jul. 1795. Neueres Schreiben eines teutschen Comitial-Gesandten an

das

Merkwürdig und wichtig ist die Stelle in dem kaiserlichen Rescript an den schwäbischen Kreis de dato Wien 31. December 1796.

„Wie leidig würden auch die Folgen seyn, „heißt es darinn, wenn jeder einzelne Stand „oder Kreis des Reichs bey dem in allen Kriegen „wandelbaren Waffenglücke, alsbald aus zaghaf„ten Regungen von Furcht, oder durch Einge„bungen einer einseitigen Politik, aus hartem „Drange der Umstände, oder aus irgend einem „andern Beweggrunde, sich aus dem beschwor„nen Reichsbunde schleichen, und dem nothlei„denden Vaterlande nicht nur seine staatsbür„ger-

das Ministerium seines Hofs. Germanien 1795 (contra). Fernere Beyträge zur Beleuchtung des Baßler Friedensschluß von dem Verfasser der Fragmente 1795 (pro). Noch einmal Bemerkungen über den weiteren preussischen Vertrag mit der Frankenrepublik vom 17. May 1795 in Betreff der Demarkationslinie und der Neutralität 1795 (contra). Fernere Beleuchtung des zu Basel geschlossenen Friedens und der damit verbundenen Handlungen, dem Verfasser der Anmerkungen über die königl. preussische Erklärung durch Gegenschriften abgenötigt 1795 (contra). Beytrag zu der Staats- und Kriegsgeschichte während der Feldzüge der Teutschen gegen die Franzosen vom Jahr 1792 bis 1795 und Widerlegung der Bemerkungen ꝛc. von einem Preußen. Teutschland 1795. Einige geheime Aufschlüsse über den preussischen

„gerliche Theilnahme, seinen pflichtmäßigen „Beystand versagen, sondern selbst mit dem „Reichsfeinde eigene Verbindungen — besonde„re Waffenstillstands = Neutralitäts = u. Friedens„traktaten eingehen dürften; wenn Willkühr und „Eigenmacht einzelner Staatsglieder, und Stän„de sich über den gesetzlichen Willen der gebieten„den Höhern souverainen Staatsgewalt erheben „dürfte? Die Gesammtkraft der Gewalt = Anstal„ten würde geschwächt, der Feind bey geschwäch„ter Gegenwehr in den Stand gesetzt, sein Waf„fenglück zu weitern Vorschritten zu brauchen; ei„tel Privatinteresse träte in die Stelle der sou„verainen Staatsgewalt, der allein nach dem „klaren Ausspruche der teutschen Grundgesetze,

„und

schen Separat-Frieden mit der Interims = Republik Frankreich (zweytes Paket) Hamburg und Kiel 1796 (contra). Wichtige Fragen über das dermalige Kriegs- und Friedensgeschäft mit Frankreich. Dem Kaiser und Reich zur Beherzigung vorgelegt von Waremund à Regero 1795 (contra). Gutachten eines Comitial = Gesandten zu Regensburg über die Maasregeln, welche die Würde des heiligen römischen Reichs gegen den Baron von Hardenberg erheischt. Regensburg den 31. August 1795 (contra). Gutachten eines Comitial = Gesandten zu Regensburg rc. Rechtmäßige Auflage 1795 (pro). Die oben schon allegirten Schriften sind alle gegen den preussischen Separatfrieden gerichtet.

„und Reichsschlüsse die Erwägung der Wohlfarth
„des Reichs bey Schlichtung des Friedenswerks
„anvertraut ist; der Trennungs- Eroberungs-
„und herrschsüchtigen Politik des Feindes würde
„freyer Spielraum eingeräumt; endlich selbst
„die Sicherheit des teutschen Reichs, dessen In-
„tegrität und Verfassung im Ganzen, und sei-
„ner einzelnen Theilen der größten Gefahr aus-
„gesetzt. So weit aussehend sind die mit kurzen
„Worten hier berührten Folgen, welche die Hint-
„ansetzung der reichsgesetzlichen Grundsätze, und
„Abweichung von dem verfassungsmässigen We-
„ge nach sich ziehen kann. Und was noch mehr,
„als die Vorstellung solcher möglichen oder
„wahrscheinlichen Folgen ist, Zerstücklung des
„teutschen Staatskörpers, Umschaffung seiner
„ehrwürdigen, so vielfältig und heiligst garan-
„tirten Verfassung, und schimpfliche Herabwür-
„digung des teutschen Namens, wären das po-
„litische Verhängniß, womit Teutschland wirk-
„lich bedrohet, welches der edlen teutschen Nati-
„on schon zubereitet, und seiner Realisirung ganz
„nahe war u. s. w." —

5.) Bis jetzt haben wir noch keinen klassi-
schen Schriftsteller vom Belange, welcher be-
hauptet hätte, daß Neutralitäten, Bünd-
nisse

nisse mit dem Reichsfeinde, oder Separatfriedensschlüsse zur Zeit eines Reichskriegs erlaubt seyen.

Das schaale Raisonnement einiger erschienenen Pamphlets (*) ist keiner Widerlegung werth, und alle Gesetze sogar, welche diese Sektirer in teutschen Staatsrechten, diese Nichtkonstitutionisten anführten, beweisen selbst gegen ihre Hypothesen. Der Fehler von den meisten bishero über dieses Them erschienenen Schriften ist, daß man vom allgemeinen natürlichen Staatsrechte

(*) Die Apologie der landesherrlichen Separat-Friedensgeschäfte, welche ein gewisser Almendingen, Lehrer des Gymnasii illustris zu Herborn unter dem Titel: Archiv zur Aufklärung staatsrechtlicher Gegenstände herausgab — verräth nichts weniger, als Kenntniß unserer Verfassung. Sehr gründlich hat der Verfasser der Schrift: Zugabe zu dem ersten Heft des Archivs ꝛc.: Frankfurt und Leipzig 1796 das Almendingische Pamphlet wiederlegt. Almendingen stellte nemlich im I. Heft seines Archivs den publicistisch unrichtigen, und unsere Verfassung am Ende umstürzenden, Satz auf, daß die teütschen Fürsten nicht als Vasallen des Reichs ihre Contingente stellten und Römermonate zahlten, sondern sie dieses blos um deswillen thäten, weil der Souverain des Reichs übernommen habe, sie bey jedem Angriffsfall zu vertheidigen.

te ausgieng, und dabey stehen blieb. Ohne oft auf die Natur der Sache zu sehen, begnügte man sich nicht selten mit aphoristischen Sätzen und Opinionen philosophischer und politischer Schriftsteller. Ins positive Staatsrecht unserer Reichs-Verfassung drangen sie nicht ein — oder nur wenig, so daß sie kaum die Oberfläche berührten; und wo man etwas mehr eingieng, da baute man sich eine willkührliche Hypothese, und suchte sie auf den Baum unsrer Konstitution zu pflanzen. Aber es ist ein wilder Ast, und der Gärtner zeigte, daß er ein Stümper sey. Man klaubte Gesetze aus dem Corpus unserer Reichs-Gesetze, welche favorabel für seine Opinion schienen, und setzte den nackten Buchstaben hin, ohne die Geschichte und die Veranlassung dieser Gesetzgebung zu kennen, oder nicht kennen zu wollen. (*) So allegirte man pro lubitu, und wenn es selbst auch oft nur auf bestimmte Fälle gegebenes und nun schon wieder abolirtes Gesetz war. Oder man allegirte, was am meisten der Fall war, verstümmelte Gesetze — hob davon aus, was in seinen Kram taugte, und warf das

(*) Bey Erklärung des Verstandes eines Gesetzes muß immer seine Geschichte zu Rath gezogen werden; wenn sie wahr seyn soll, sieh: Gerstlacher in der Vorrede seines Corp. jur. publ. et priv. I. B.

das andere weg, als wenn es eine Nußschaale wäre; und doch machte dies den wesentlichsten Theil — den Kern des Ganzen aus. Oder man schüttete gar das Kind mit dem Bade aus, indem man zwar die Existenz eines prohibitiven Gesetzes erkannte, aber den Beweis aus der Politik zu führen suchte: daß wegen Alter der Gesetzgebung, Convenienz von Europa, Modifikationen der Zeitumstände und der Verhältnisse, dieses Gesetz in die Rüstkammer der Alterthümer zu verweisen sey, und es zu weiter nichts nütze, als zu einem Bruchstück für die Geschichte und das Staatsrecht der ältern Zeiten. So behauptet ein gewisser und oben in der vorletzten Note schon angeführter Almendingen mit dürren Worten gegen Moser und Pütter und alle Staatsrechtslehrer, so lange das teutsche Reich besteht, daß die Ansprüche des Kaisers und Reichs auf jedes Reichsland, das Dominium eminens — das ursprüngliche Eigenthumsrecht, eine bloße Chimäre, eine Nonsense sey, welche die Lage der Verhältnisse, und der Geist unserer gegenwärtigen politischen Lage schon lange resolvirt hätte. Zum Glück ist es auch nur seine Meinung. So schreiben Schriftsteller aus dem Schlaraffenlande, die immer gewöhnt sind durch die Brille zu sehen, und sich im-

 mer

mer ein Luftbild imaginiren, dessen Gestalt ihr begränzter Verstand als Wirklichkeit verfolgt. Indem die neue Idee ihrem Eigendünkel schmeichelt, in dem Augenblicke, als sie glauben, ihren Zweck — Herabsetzung des kaiserlichen Ansehens und Macht am schönsten erreicht, den Reichsständen geschmeichelt zu haben, beleidigen sie beyde auf das empfindlichste. Denn das ursprüngliche Eigenthum, die ursprüngliche Lehensverleihung, kömmt von — das Dominium eminens über alle Reichslande gehört — Kaiser und Reich gemeinschaftlich. Indem man in Ungerechtigkeit gegen das regierende Kaiserhaus ausbricht, oder ein zur Unzeit geschriebnes Wort an Teutschlands Reichsstände schreibt, wozu man weder berufen scheint, noch aufgefodert ist, verwundet man das Reich selbst, und bringt unvermerkt die Konstitution, wenn solche Thesis allgemein werden sollte, seiner gewiß dann vorzusehenden Auflösung immer näher.

Auf der andern Seite erlaube man mir aber auch über verschiedene Schriften, welche sic dictum für den kaiserlichen Hof sollen geschrieben seyn, meine Meynung zu äußern. Einige unter ihnen machten sich ein Geschäft daraus, die Reichsversammlung zu schimpfen, und

her-

herabzusetzen. Daß dies der kaiserlichen Politik widerspreche, beweist das kaiserliche Verboth solcher Schriften. Wenn einzelne R. St. durch ihre Handlung die Konstitution durchlöcherten, giebt das ein Recht das heilige Corpus der Reichsstände auf eine so empfindliche Art, wie z. B. der Verfasser der Germania (*) that, anzugreiffen? Wenn seichte Schriftsteller ihren Federwitz übten, welche das Kaiserhaus beleidigten, und auf welche kein Mensch achtet, sondern welche alles verachtet. — Wenn banqueroute Buchhändler diese Pamphlets auf Speculation in die Welt jagten; giebt das ein Recht zu behaupten, daß teut-

(*) Der Fingerzeig, welchen die vortrefliche churböhmische Reichstags-Gesandschaft, bey Gelegenheit als der Reichstag einen Preiß auf die Entdeckung des Verfassers jener Schrift setzte; gab: — die Preßfreyheit mehr einzuschränken — ist der grösten, wärmsten Beherzigung würdig, und bezieht sich völlig auf die K. W. K. Art. II. §. 8. Ich bin gar nicht für die völlige Einschränkung, noch weniger für die Niederdrückung der Feder — auch liegt nichts weniger als diese Meinung in dem vortreflichen churböhmischen Gutachten: „Der Feder des Schriftstellers aber ihre bescheidene Gränze anweisen, heißt „sie nicht niederdrücken.“ Da ich in einem andern schon lange zum Druck bereiteten Werke umständlich über diesen Gegenstand handle — so enthalte ich mich hier jeder weitern Ausführung.

teutsche Reichsfürsten die Triebfedern — das Vehikel — der Spiritus familiaris dieser Produkte gewesen seyen? Wer will den Beweis führen? Und giebt das ein Recht ein so hochansehnliches Korpus zu beleidigen, das noch so viele, so treffliche, und pflichtliebende Mitglieder in sich schließt? „Fluch dem teutschen Manne, „der seinen Kaiser nicht ehrt!" Es ist ein erhabener Beruf fürs Vaterland, und die Konstitution, und das sich der Konstitution und dem Vaterland aufopfernde Oberhaupt zu schreiben. Vertheidiget also eure Konstitution — vertheidiget den Kaiserthron, der nie größer und glänzender war, als gegenwärtig — nie gerechtern Anspruch auf unseren reellen Dank hatte, weil er vielleicht nie seine Kaiserpflichten vollkommener und vaterlandsliebender erfüllt hat; und bey so vielen Stürmen, und ungeachtet so manchen abtrünnigen Reichsstandes, — die Verbindlichkeit seines Wahlvertrages nicht vergaß (*) — aber

(*) Man siehe z. B. das Schreiben des Herzogs von Braunschweig an den Grafen von Westphal Fürstenberg vom December 1795 und die verschiedenen Danksagungsschreiben, welche das Reich während dem französischen Kriege bey Gelegenheit errungener Schlachten und wieder eroberter Festungen an kaiserliche Majestät erlassen hat. Mögte man sich auf

aber schreibt mit Wahrheit, Anstand und Würde. „Jene Schriften haben alle das Unglück, „sagt ein würdiger Autor, die Gränzen der kalten „Ueberlegung und Bescheidenheit zu übersprin- „gen, sie riechen von einer, wie von der andern „Seite zu sehr nach Partheiligkeit, und arten in „politischen, oft gröblich beleidigenden Fanatis- „mus aus. Was nützen solche Ausfälle, oder „wie schaden sie vielmehr der guten Sache? Er- „bitterung und Gehäßigkeit verfehlen allzeit des „Zweckes und sollten wir die so kritischen Zeiten, „in denen wir leben, nicht besser zu machen, an „statt mehr zu verderben suchen? — Reine von „Parthensucht befreyte Wahrheit muß einen „Schriftsteller leiten; Wahrheit, deren mit Be- „scheidenheit gewürzte Stimme man nicht unter- „drücken kann, und deren männlicher Thon in „den

---

auf das innigste doch von der großen Wahrheit über- zeugen; daß wir jemals niemand als dem Kaiserho- fe einen dauerhaften, ehrenvollen und sichern Frieden werden verdanken können, denn niemand als dieser kann so großes Interesse an der Erhaltung des teut- schen Reichs im allgemeinen haben. O! daß wir bald von unserm vortreflichen Kaiser, wie einst Vir- gil von August sagen und mit so großem Recht sa- gen können; O Germania! Deus (Caesar) nobis haec otia fecit — namque erit ille mihi semper Deus (Cae- sar) Virgil. Eclog. I. 6. et 7. vers.

„den Verstand, und die Herzen der Menschen „Eingang finden wird. —" (*)

Die Handlungen unsers guten und gerechten Kaisers und seines gegenwärtigen vortreflichen Ministeriums beweisen nur zu sehr wie wenig sie auf dergleichen Schriften Rücksicht nehmen, wie tief dergleichen Raisonnements uuter ihrer erhabenen, edlen Denkungsart seyen, und wie wenig sie dergleichen Aufforderung im geringsten einer Aufmerksamkeit würdigen. Alle an das Reich erlassene Commissions- und Hofdekrete seit dem Anfange der glorreichsten Regierung unserer jetzigen kaiserlichen Majestät, und das ganze kaiserliche Betragen, und die ganze kaiserliche Handlungsweise bis jetzt, verbürgen und zeugen wie groß, patriotisch und väterlich man fürs Vaterland fühle — handle — und wie tief man von dem großen Grundsatz jener trefflichen Politik durchdrungen sey, und wie sehr die Stelle des Tacitus auf unsern gegenwärtigen Kaiser in Beziehung auf die Reichsstände passe: „Succeſſor ſimul et „Ultor electus rariſſima moderatione maluit „videri inveniſſe bonos, quam feciſſe." (**)

Tref-

(*) Sieh: Wichtige Fragen über das dermalige Kriegs- und Friedensgeschäfte mit Frankreich, dem Kaiser und Reich zur Beherzigung vorgelegt von Varemund à Regro. 1795. S. 8.

(**) Tacitus in vita agricolae. Cap. VIII.

Treffender ist die gegenwärtige Politik des kaiserlichen Hofs nicht zu zeichnen, als diese Stelle jenes grossen Staatsmanns, und Geschichtsforschers des Alterthums zufällig sie schilderte; und diese Politik ist gewiß die einzige und wahre, welche allein fähig ist, alle Herzen der Teutschen, und aller Reichsstände in sich zu vereinigen. (*) Von diesen kleinen Ausschweifungen, wegen welcher ich bloß zu meiner Entschuldigung mit Rousseau sagen muß:
„Je sais bien, que le lecteur n'a pas grand „besoin de savoir tout cela, mais j'ai besoin, „moi, de lui dire“ kehre ich wieder auf mein eigentliches Them zurück.

So lange die Regel fest steht, „daß nur ein „Wille und nur eine vereinigte Macht zur Erhal„tung des gesellschaftlichen Zweckes seyn soll" so lange werden diese gesetzwidrigen Ausschweifungen keine Wurzel schlagen. Wir sind nach Formen zu handeln verbunden — welche das Gesetz uns vorschreibt. — Wären wir sonst ein Staat? Der allgemeine Schutz und die vereinigte Selbsterhaltung macht den Hauptbestandtheil der teutschen Verfassung aus. Sie aber ist das Eigen-

(*) Ganz in diesem Geiste ist das kaiserliche Hofdekret vom 10. Nov. 1796 abgefaßt, und der herrlichste Belege meiner Behauptung.

genthum der ganzen Nation, welches sich auf die nemlichen Rechte gründet, wie das Eigenthum eines Staatsbürgers; und ihre Verletzung ist unheilbare Verletzung des Eigenthums der gesammten Nation, und zerstört die Verfassung des Ganzen.

Schön ist die Stelle in einer neuern Schrift, worinn es heißt: (*)

„Augenblickliche Rettung ist nur ein schein„bares Mittel zur Selbsterhaltung. Der Sepa„ratfriedensschluß, so wie die Neutralität eines „Reichsstandes, dessen Gebiet entweder nahe an „den Kriegsschauplatze gränzt, oder in dem Um„fange desselben gelegen ist, hat überhaupt die „Eigenschaft eines mit den Grundsätzen wahrer „Klugheit und Weisheit nicht wohl vereinbarli„chen Phönomens, wenn der Reichsstand nicht „durch die Waffen der Neutralität dem Sepa„ratfrieden, und dem Waffenstillstande Respekt „verschaffen kann. Noch eine wunderliche Art „von Selbsterhaltung aber ist, eine solche Neu„tralität, wenn der Reichsfeind bereits den „größten Theil des Staatsgebietes in Besitz hat, „und Befreyung von Kontributionen verspricht, „wenn

(*) Gedanken über die Mittel zu einem gerechten und dauerhaften Reichsfrieden mit Frankreich. Germania 1795.

„wenn er alles, so, wie in der Pfalz geschah, „rein ausgeplündert, und den Einwohnern des „mit der Neutralität beglückten Landes, nur die „Augen gelassen hat, ihr Elend zu sehen, und „beweinen zu können. Die allerschönste Gattung „von Selbsterhaltung ist aber jene, wenn gänz„lich von dem Kriegstheater entfernte ausser aller „Gefahr liegende Reichsstände das Elend ihrer „Brüder mit Gleichgültigkeit ansehen müssen.„

Es bleibt also heilige und ausgemachte Regel: „daß beym Kriegs- und Friedensrechte „teutscher Landesherren, diese nicht befugt sind, „in Kollisions-Fällen ihrer staatsbürgerlichen „Pflichten mit ihren landesherrlichen Rechten — „diese jenen vorzuziehn.„ Denn eben so wie der Mittelbare des Reichs seinen Privatvortheil zum Nutzen und zur Erhaltung des einzelnen Territoriums, das er mit bewohnt, aufopfern muß, so müssen noch weit mehr die Unmittelbaren ihren Vortheil zum Nutzen des ganzen Reichs entsagen.

6.) Da ich Collisions-Fälle hier zu berühren mir vorgesezt habe, so wird wohl das ganze Betragen des schwäbischen Kreises in den Jahren 1795 und 1796 hier einer zweckmäßigen Beleuchtung bedürfen, besonders da ebenfalls der

Göt-

Göttingische Herr Professor von Berg in seinem verdienstvollen deutschen Staatsmagazin. II. Heft. März, April, 1796. Seite 220. Num. IV. (*) diesem Gegenstande eine ausführliche Behandlung widmete.

Es gab nemlich zwischen der hauptsächlich in der Gegend von Kehl kommandirenden, nicht Oesterreichischen, wie der Verfasser des Staats-Magazins (**) irrig bemerkt, sondern Reichs-Generalität und den Kreis-Postirungsposten mancherlei Collision, indem letztere gegen die Reichs-Constitution, und zwar eigenmächtig vom Kreis, angewiesen wurden, keinen Theil an den zwischen Kaiserlicher und Reichsmacht, und den französischen Armeen vorfallenden Feindseligkeiten zu nehmen, und blos, (als ein seltsames, und sonderbares Beyspiel in der Geschichte der Reichskriege) die Gränze des schwäbischen, des Mutterkreises, zu decken. Der Erfolg war freylich günstig, und der Kreis hat-

(*) Der Aufsatz heißt: Beytrag zur Geschichte der Verhältnisse einzelner Reichskreise gegen das Reichs-Generalkommando. Differenz des schwäbischen Kreises mit dem Reichs-Generalkommando, wegen Verlegung der schwäbischen Kreistruppen an den Niederrhein im März und April Monat 1795. Aus Kreistags-Akten gezogen.

(**) §. 2. S. 221.

hatte nicht das Schicksal so vieler am Rhein gelegener teutscher Lande (wie der Herr Professor Cit. loco behauptet) aber nicht wegen dieser constitutionswidrigen Handlung, sondern, weil grade zu der Zeit das Kriegstheater nicht in Schwaben existirte, und wohl vom schwäbischen Kreiscordon gesagt werden konnte; procul a fulmine. Die ganze Geschichte dieses Cordons, die gesunde Beurtheilungskraft, selbst die Wegnahme von Kehl und das eigene Geständniß des Kreises; die Schrift: Betrachtungen über den von den Franzosen bey Kehl unternommenen Rheinübergang Frankfurt 1796. — und das nachherige Kreisschreiben vom 7. December 1796. an kaiserliche Majestät, geben den Beweis, das der Kreis nicht im Stande war für sich allein einem französischen Ueberfalle sich mit Würkung entgegen zu werfen. Jene Schrift enthält würklich das offene Zeugniß, daß das Kreiskorps unfähig ist, seinen Kreis zu vertheidigen. Welches um so mehr vollen Glauben verdient, da das Buch wahrscheinlich auf Veranlassung des Kreises, und mit vieler Kenntniß der schwäbischen Kreistruppen und Kreismilitair-Verfassung geschrieben zu seyn scheint. Wie schädlich daher der Einfluß ist, welchen der Kreiß auf sein Reichscontingent in Reichskriegen sich anmaßt, zeigt unter mehrern Stellen vorzüglich die

S.

S. 99. Sie sagt: „der schwäbische General-„Commandant wirkt auf seine Untergebene nur „so lange der Krieg dauert. Diese seine Wir-„kungsfähigkeit wird selbst während ihrer Dauer „sehr oft durch allerley politische, auf die einzelne „höchste und hohe Stände Bezug habende, Ver-„hältniße gelähmt.„ Und Seite 104. erklärt sie selbst mit dürren Worten: daß durch die auf den Kreisbefehl verhinderte Vereinigung mit der Kaiserlichen und Reichsmacht die Uebergabe von Kehl veranlaßt worden sey. "Der Vorwurf, „sagt sie, als ob man selbst daran Schuld sey, „daß die Truppen hätten allein fechten und Kehl „allein vertheidigen müssen, trift den schwäbi-„schen Commandanten durchaus nicht. Er hatte „wiederholte Befehle von seinem Souveraine, „den Fürsten und Ständen des schwäbischen Krei-„ses —— alles aufzubieten, um dieselben (sei-„ne Truppen) beysammen zu behalten — und doch „erkannte man öffentlich seine Schwäche irgend „eine Kriegsoperation mit Würkung ausführen „zu können.„ Wie läßt sich also noch behaupten, daß hier die Stelle jener Reichsschlüße von 1681. und 1734. eine Anwendung fände? Das Kreis-korps war also vielmehr schuldig allen Befehlen des Reichs-Generalcommandos pünktliche Folge zu leisten, da ohne Verbindung mit der versam-

melten Reichsmacht die Vertheidigung des schwäbischen Kreises durch die eigenen Kreistruppen ein blosser Schatten einer Vertheydigung bleiben mußte. Der Kreis-Convent hat also gegen die Ordre des Reichs-Generalcommando dem Generalcommandanten seiner schwäbischen Kreistruppen nicht aufzugeben. "Nicht nur auf den Fall, wenn er „Ordre zum Abmarsch erhielte, zu erklären, „daß ihm bis auf weitere Verordnung des „Kreises der Befehl ertheilt worden sey, die „Grenzen des Kreises mit den ihm untergebe„nen Truppen nicht zu verlassen, sondern auch „sämmtliche Regiments-Commandanten die„sen Befehl des Kreises mit der Weisung sich „darnach zu achten zu eröffenen."

Denn der Kreisconvent ist weder ein Kriegsrath, noch steht ihm in dem Reichskriegs-Operationsplan ein Einsehen zu; noch hat er zur Zeit eines Reichskriegs seinem zur Erfüllung seiner Kreispflichten gestellten Militairkorps einige auf den Operationsplan gehende Weisungen zu geben. Auch ist die natürliche Bestimmung der Kreistruppen eines Kreises nicht die Vertheidigung dieses individuellen Kreises, welcher sie ausschickt, sondern des gesammten Reichs, und wo dieses Korps mit dem besten Vortheil und Erfolg angewendet werden mag, kann blos der bessern Einsicht des

Reichs-

Reichs-Generalcommandos überlaßen werden. Die in der Gesetzgebung der teutschen Reichskriegs-Verfassung so wichtigen beyden Reichsschlüße, welche die Stände berechtigen ihr Contingent, wenn sie selbst von dem Feinde bedroht sind, zur eignen Sicherheit in ihren Grenzen zurückzubehalten, ja sogar von der Reichsarmee zurück zu berufen, findet nach aller gesunden Hermeneutik auch nur dann Anwendung, wenn der bedrohte Reichsstand mächtig genug ist, sich selbst vertheidigen zu können; und wenn die Gefahr wirklich da ist. Dieses fällt also weg, wenn seinem benachbarten Kreise noch größere Gefahr droht oder schon existent ist; dann muß er diesem zu Hülfe eilen, wie im entgegengesetzten Falle jener ihm; und dieses nach den Pflichten des verbrüderten allgemeinen Reichsverbandes, und dem Grundsatze eines gemeinsamen wechselseitigen Schutzes; denn auch seinem Kreisnachbarn wird es nun vollkommene Pflicht, ihn zu vertheidigen. Er darf also ferner sich nicht in den Grenzen einer behaglichen Indolenz zurückhalten, wenn in seiner Nachbarschaft, obgleich die Gefahr auch ihm droht (denn dieser Begriff ist sehr extendirt, und die Gefahr droht wohl in einem Reichskriege dem ganzen teutschen Reiche;) die Reichsarmee wichtige Operationen vornimmt, wo die Existenz seines

Kreis-

Kreiskorps eine schöne Lücke der Reichsarmee auszufüllen, und dadurch eher zum Ruhme und Gewisheit des Sieges beyzutragen vermag. Dieses scheint mir so inkontestabel, so augenfällig zu seyn, daß es mir wirklich unbegreiflich wäre, wie ein vernünftiger Mensch daran zweifeln könnte. Wollte jeder Kreis sich das Recht anmaassen, sein Kontingent in den Grenzen seines Kreises zurück zubehalten, so würde ja nie eine Reichsarmee zu Stande kommen können — und wenn der durch die Existenz der Kreistruppen im Kreise selbst verringerte Kriegskosten-Aufwand, der Thermometer seyn soll, wornach der Kreiseifer für die gute Sache, nach der strengen Vorschrift der Gesetze und des Herkommens steigt und fällt — dann gute Nacht Reichs-Verfassung, wenn einer der kraftvollsten Kreise einen solchen Patriotismus äussert, und als einer am nächsten an Frankreich, als dem zu allen Zeiten gefährlichsten Reichs-Feinde liegenden, also am nächsten ausgesetzten, und auf die Unterstützung der allgemeinen Kreise-Verbrüderung zu rechnen genötigter Kreis, eine seinem eigenen Interesse so sehr widersprechenden Grundsatz und Neuerung aufstellen will. Das Kreis-Korps muß den Befehlen des Reichs-Generalcommandos unbedingte Folge leisten, und jede dessen militairische Dispositi-

sition durchkreuzende Weisung, muß von den schädlichsten Folgen seyn. Alles dreht sich um die Idee des gemeinsamen Vaterlandes und der allgemeinen reichsständischen Obliegenheit, welche aus dem Zwecke der Selbsterhaltung und allgemeinen Sicherheit, dem höchsten wesentlichsten Gesetze aller Staatsverbindungen nothwendig fließt. „Sie ist mit dem teutschen Staate her„angewachsen, und durch mehrere positive Reichs„satzungen ausdrücklich anerkannt. Es ist die„ses der Ausdruck des Geistes der teutschen Fun„damental-Constitution, der alle Reichslande, „alle einzelne Staatskräfte, der souverainen teut„schen Staats-Gewalt unterordnet. Dieses be„saget der Inhalt des Reichslehneides, Kraft „dessen Churfürsten, Fürsten und Stände in ih„rer Vasallen-Eigenschaft zur Verstärkung des „gesellschaftlichen Staatsbandes, besonders zur „Beförderung der kaiserlichen Majestät und des „Reichs Ehre, Nutzen und Aufnahme nach al„lem ihrem Vermögen — um so mehr, zur Ab„wendung des drohenden Umsturzes der Verfas„sung! — einem regierenden Oberhaupt und „dem römischen Reiche verpflichtet sind.“ Wir müssen die teutsche Constitution einer großen Inkonsequenz anklagen, wenn Wir bey diesen aus dem natürlichen Grundgesetze aller Staatsvereinigun-

gungen und den Principien der teutschen Reichsverfassung abgeleiteten staatsrechtlichen Wahrheiten annehmen wollten, daß es während der Fortdauer eines verfassungsmässig beschlossenen Reichskriegs in der Gewalt eines Reichsstandes oder Kreises stände, sich ohne Genehmigung der obersten Staatsgewalt, von der Verbindlichkeit der gemeinsamen Vertheidigung des angegriffenen Vaterlandes nach eigener Willkühr loszusagen. Ein solcher Widerspruch mit dem Entzwecke der Staatssicherheit und obigen positiven Grundsätzen der Reichsverfassung ist so wenig denkbar, daß im Gegentheile durch die Weisheit der teutschen Gesetze die Möglichkeit des Falles schon vorhergesehen, und in der richtigsten Uebereinstimmung mit jenen Grundsätzen eine jede eigenmächtige Lossagung von der Vertheidigungs-Pflicht des Vaterlandes, als ein schwerer Ungehorsam wider die Constitution, mit ernstlichen Nachdrucke ausdrücklich untersagt ist. Die Gesetze verfügen ganz bestimmt: daß ein jeder Stand des Reichs das heilige römische Reich sowohl für auswärtigen, als innerlichen Feinden, mit und neben kaiserlicher Majestät aller Möglichkeit nach beschützen zu helfen schuldig, und keinem Reichsstande, unter was für Vorwande es auch immer seyn könne, und aus

was für Ursachen, Ehehaften und Noth dasselbe auch seyn mögte, zugelassen sey, in allgemeiner Noth und Gefahr des Vaterlandes von den andern sich abzusondern. Diese ehrwürdige Gesetze sind noch nicht als veraltet anzusehen, da ihre Verbindlichkeit für den gegenwärtigen Reichskrieg von dem unter seinem Oberhaupte versammelten Reiche ausdrücklich erneuert, und ihre fortwährende Kräfte wider jeden Mißbrauch landesherrlicher Hoheit gesichert ward.

Die Pflicht der Vertheidigung des Kreissoldaten in einem Reichskriege beschränkt sich nicht auf die Gränzen seines Kreislandes, eben so wenig als die eines besondern Territorial-Kriegers auf die seines Territorial-Landes. Auch in dem eintretenden Falle einer nach den Gesetzen erlaubten Zurückberufung; wer zweifelt wohl der Natur der Sache nach daran, wenn es nicht auch schon ausdrücklich im Gesetze läge, daß die Genehmigung, wenigstens das Vorwissen des Reichs-Generalcommandos zu der gesetzlich erlaubten Zurückberufung des Contingents nothwendig ist, und daß das Hauptrequisit des eintretenden Falls, die Existenz der Noth oder einer wahrhaften Gefahr, nicht die einer blossen Bedrohung seyn könne? Kein Mensch in der Welt kann aber hierinn wohl bessere Aufschlüsse, oder

Auf-

Aufklärung geben, als der Reichs-General allein. Und auf der andern Seite bleibt es unumstößlich richtig, daß kein Kreis-Korps sich hinlänglich ohne Succurs, ohne Subscription anderer Kreise zu vertheidigen im Stande ist. Noch nie hat ein Kreis eine so thörigte Prätension gemacht. Der kommandirende General der Kreistruppen steht unter dem Reichs-Generalcommando, und hat blos von daher seine Ordre zu empfangen. Mit seinen ihn ausschickenden Kreisständen steht er höchstens in ökonomischer Verbindung der Verpflegungs-Art seiner Truppen und hat blos in dieser Rücksicht ihre Befehle zu respektiren. Im Ungehorsams-Falle bedient sich der Reichs-Generalfeldmarschall blos seiner in der Natur seiner Würde, als Oberster-Feldherr liegenden und in den Gesetzen (*) ihm eingeräumten Gewalt, wenn er mit Militairarrest vorschreitet, und das Commando provisorisch einem andern überträgt. Es kann daraus unmöglich eine gemeine, zum Recurs geeignete Beschwerde aller Reichsstände erwachsen, da eine solche gesetzliche Anwendung seiner Macht für das Wohl des gesammten Reichs, aller Reichsstände, geschieht; also keine Beschwerde seyn kann; indem er bloß einen egoistisch von der

(*) R. G. vom 14/4 Septbr 1675 und 15/5 Februar 1676.

der Vertheydigung des gesammten Vaterlands sich einzeln trennenden Kreis zu seiner Pflicht zurück führt. — Da es mir nach den Gesetzen unbekannt ist, daß weder er, noch sein vielleicht existirender Kriegsrath, auf die Verfügungen eines Kreisconvents einige Rücksicht zu nehmen haben, oder darauf angewiesen sind, so bestraft er in dem sich sträubenden Kreis-Generalcommandanten, Offiziren und Soldaten blos die sich, gegen das Reichs-Kriegsrecht, seinen Befehlen widersetzende Militairperson, die blos seiner, und sonst niemandes Militair-Jurisdiction unterliegt, die Ursache ihrer Hartnäckigkeit mag sich nun herschreiben, woher sie will.

Wir können also auch nicht sagen, daß die Entstehung solcher Differenzen in Lücken und Mängeln der Staatsgesetzgebung ihren Grund habe; denn auch in dem Falle nicht existirender positiver Gesetze ist das allgemeine natürliche Staatsrecht Hauptquelle, und wer wird da noch nach der Idee der Staas-Einheit, von wechselseitigem Schutze, von Subordination unter die höchste Staatshoheit hierinn was Widersprechendes finden?

Ich beantworte daher die von dem Herrn Prof. von Berg (*) aufgeworfenen Fragen also:

ad 1.)

(*) Teutsches Staatsmagazin 1796. II. Heft Num. IV. S. 289.

ad 1.) „War das Reichs-Generalcommando „befugt, die schwäbischen Kreistruppen, ohne „zuvor mit dem Kreis und dessen Generalität sich „darüber berathen zu haben, an den Niederrhein „zu commandiren?“

Der Umfang der Gerechtsame eines Reichs-Generalfeldmarschalls bestimmt Gesetz und Herkommen. Beyde räumen ihm das Recht der freyen Beurtheilung, wie die Operation einzurichten seyn, und der Krieg geführt werden müße, ohne irgend einige Concurrenz der individuellen Kreise oder Reichsstände ein. Die Gesetze, welche ihn beschränken, sind: 1.) die Instruktion vom Jahr 1672, welche ihm vorschreibt in wichtigen Sachen jederzeit ein Reichs-Kriegsraths-Gutachten einzuholen, darinn ohne dessen Wissen nichts zu schliessen, oder fürzunehmen. Ferner die Gesetzgebungen der K. W. K. Art. 4. §. 3. 4. welche sich lediglich auf die in Reichs-Kriegsfällen ergangenen Reichschlüße, und Verordnungen — beziehen, und die Einholung des Reichs-Kriegsraths-Gutachten zum Grund haben. Bis auf diese Stunde, weder in vorhergehenden Zeiten, bis jetzt, ist dieser Wille des Gesetzes jemals in Erfüllung getreten; Kaiser und Reich haben noch nie derley Kriegsraths-Direktoren und Räthe aufgestellt — bis jetzt war noch nie der Wille

des

des Reichs-Generalfeldmarschalls an die Einholung des Gutachten eines Kriegsraths gebunden, also bis jetzt jene Gesetzgebung ohne Würkung und ohne Anwendung. Denn die Instruktion lautet auf den Kriegsrath und der existirt nicht. Wahrscheinlich hatten sonst die Reichs-Feldmarschalls, ihre Gewalt mißbraucht, wider die Reichs- und Kreisverfassung eigenen Gefallens das Marschwesen angeordnet, jemanden von derley gemeinen Last entbürdet, sich einer eigenmächtigen Kognition über die Kontreband-, oder andere Kommerzienhändel angemaßt, über die Reichs-Vestungen disponirt, oder der Reichsgeneralität einseitige Verhaltungsbefehle zugeschickt u. s. w. Deswegen jene Gesetzgebung! Aber es existirt nun kein Reichs-Kriegrath, also hat der Reichs-Feldmarschall hierinn ungebundne Hände. Dessen Ernennung beruht in der freyen Willkühr von Kaiser und Reich. Daß es nicht geschah und geschieht, giebt einen Beweis, daß es Kaiser und Reich im gegenwärtigen Falle für unnöthig hielten, durch die Aufstellung und Besoldung von Kriegsraths-Directoren und Räthe, der Reichs-Kriegscasse eine neue Last aufzubürden. Der Reichs-Generalfeldmarschall steht lediglich unter Kaiser und Reich nicht unter einem einzelnen Kreisconvent.

Er würde an die Einwilligung und den Beyrath eines vom Kaiser und Reich aufgestellten Reichs-Kriegsraths gebunden seyn, wenn einer existirte; der existirt nicht, also hat der Kreis 1.) keine Concurrenz 2.) handelt der Reichsfeldmarschall frey, und bedarf nicht der Einwilligung des Kreises.

Uebrigens unterschreibe ich die ganz vortrefliche Meinung des Herrn von Berg: (*) „daß „der Reichsfeldmarschall in Ermange„lung eines Reichs-Kriegsraths für „sich die individuelle politische und „ökonomische Verhältniße der Kreise „genau zu Rath ziehen soll" um so viel möglich alles zu beseitigen, was dem landesherrlichen Interesse allzu nachtheilig scheinen könnte, und oft mit leichter Mühe bezweckt wird. Ob er aber bey wichtigen Dispositionen über die Anwendung seiner Truppen, das Kreiskonvent zuvor darüber hören müsse, dazu scheint mir weder der Reichsfeldmarschall berufen, noch der Kreis ermächtiget zu seyn, es fordern zu können. Denn dieses wär ja ein förmlicher Bericht, ein Erlaubnißfragen, welches der Reichsfeldmarschall blos seinen Committenten, Kaiser und Reich, oder allenfalls einem aufgestellten Kriegsrathe schuldig

ist.

(*) S. 241.

ist. Zudem bleibt ja der Kreis immer in ökonomischer Verbindung, die einzig ihm tempore belli reservirt ist. Er erfährt es also ohnehin. Dann ist ja das immer eine Form; der Kreistruppen-Commandant wird es schon berichten, warum der Reichsfeldmarschall? Für was diesem eine neue Arbeit geben, wenn es ausgemacht ist, daß der Kreis über Kriegsoperationen nichts zu sagen hat? In wessen Seele wird hiebey nicht auch ein kleiner Anstand erwachsen? — Kann der Kreis für alle seine Mitglieder bürgen? — Welcher geheime Kriegsplan würde noch unentdeckt bleiben, wenn der Reichsfeldmarschall zuvor allen Kreisen erst Nachricht vom wie und wann über die Anwendung der Kreistruppen geben müßte? — Wie würde ein Plan noch ausgeführt werden können, wenn der oft so viele Meilen entlegene Kreis erst noch darüber deliberiren wollte? Denn das Gestattungsrecht müssen wir ihm dann doch auch zugestehen, und wir wissen doch, daß in allen Staaten, wo man mit Erfolg Krieg zu führen gedenkt, und welches auch dem Geiste eines guten Kriegssystems entspricht, der ganze geheime Kriegsplan sich blos zwischen dem Monarchen, dem auswärtigen Staats- oder Kriegsminister und dem Feldmarschall theilen darf. Man wird mir nicht einwerfen, daß man hier blos Nachricht

zum

zum Abmarsch meine. Läßt sich daraus oft nicht schon sehr viel schließen? Und wenn sich der Kreis dieses Recht beylegt, so wird er sich auch das Recht der umständlichen Nachfrage, der Untersuchung, einer Cognition: ob es nöthig sey oder nicht? beylegen wollen — und verdünstet dadurch nicht das Geheimniß? Lächerlich sind solche Behauptungen; besonders da die Präsumption immer für den Feldmarschall, und so lange, streitet, bis offenbar eine Falschheit vor Augen liegt. Diesen Satz hat aber noch niemand gewagt aufzustellen.

Die zweyte Hauptfrage: "Ob der schwäbische Kreis das Recht gehabt hätte „zu verlangen, daß seine Truppen „nicht an den Niederrhein von den „Gränzen des Kreises hinweggezogen „würden„ resolvirt sich daher von selbst. Nach dem Begriff vom Contingent ist jedes Reichs-Contingent eines teutschen Reichskreises tempore belli nach der reichstaglichen Bestimmung des Quanti zur innern und äussern Sicherheit des Reichs principaliter, und also accidentaliter auch seines eigenen Mutterkreises bestimmt. Der Fall, wenn ein einzelner Stand, oder Kreis sein Contingent von der Reichsarmee abrufen kann, ist deutlich in den Gesetzen bestimmt, wie ich schon oben erwiesen habe. Es ist nemlich blos

dann

dann erlaubt, wenn ein Reichsstand in seinen eigenen Reichslanden einen feindlichen Ueberfall erleidet, dann ist er berechtigt nach vorgängiger Anzeige und Gestalt der Sache nach Genehmigung des Reichs-Generalcommandos sein Contingent zurück zu rufen.

Die zweyte Unterfrage: War der Kreis befugt die Nichtvollziehung der Ordre des Reichs-Generalcommandos dem Kreis-Generalcommandanten aufzugeben? hat der Göttinger Herr Professor eben so wenig gründlich entschieden. Die Beschaffenheit der teutschen Reichskriegs-Verfassung: daß die einzeln Kreiscontigente nicht von dem Reiche, sondern von dem Kreis und den einzelnen Ständen aufgestellt, ausgerüstet, und verpflegt wurden, daß Stände und Kreise Eigenthümer und Zahlherrn ihrer Truppen sind, ändert nichts. Daß ihnen deswegen zu Reichs-Kriegszeiten einige Dispositionen, ausser der Oekonomischen zustehn sollten, ist falsch; denn sie sind keine Souveraine. Der Souverain der Reichsarmee ist Kaiser und Reich gemeinschaftlich. Ueberhaupt darf ich hier die Erfindung eines neuen Wortes in der Reichs-Terminologie nicht vorübergehen, welches man zu nationalisiren sucht. Dieses Wort ist der Ausdruck Kreis-Souve-

rain,

rain, welches man unter andern in dem Bericht des Herrn Generallieutenant Landgraf zu Fürstenberg an einen hohen Kreisconvent sine dato (Augsburg den 1. Aug. 1796.) (*) und in der unten (**) allegirten Schrift findet. Es giebt so wenig Kreis = als Landes = Souverainen im teutschen Reiche.

Da dies blos die Sprache einer Militairperson, bey den man nicht die genaue Kenntniß unserer Reichs = Staatsverfassung voraussetzt, und eines ganz unbedeutenden Schriftstellers, nicht eines Publicisten oder Gesetzgebers ist, so ahndet man bloß diese neue Namen = Schöpfung unbekannter Souveraine, und die übrigen dort geäusserten, sonderbaren Grundsätze.

Derley Behauptungen sind höchst gefährlich für das Reichs = Executionswesen, und wo ist die Stimme im Vaterlande, welche dessen Verbesserung und kräftige Handhabung nicht wünschte? Wo wäre das Reich, das sich der Güte unserer Verfassung dann rühmen könnte? Der Unterthan zahlt auch die Truppen seines Landesherrn, und doch steht ihm kein Einsehen zu. Der teutsche Lan=

(*) V. Dieses Actenstück im teutschen Staatsmagazin v. Berg II. B. I. Heft. S. 136 und 137.

(**) Betrachtungen über den von den Franzosen bey Kehl unternommenen Rheinübergang. Frankfurt 1796. S. 104.

Landesbürger und Bauer bleibt auch Vater und Zahlherr der Landestruppen. Daß aber der teutsche Reichsfürst, Stand, oder Kreis seinen staatsbürgerlichen Pflichten den Vorzug geben müsse, glaub ich erwiesen zu haben.

Die dritte Hauptfrage: „Welchem Befehl der Kreis-Generalcommandant „folgen müsse, dem des Feldmarschalls, „oder des Kreisconvents?“ ergiebt sich von selbst — wenn die ältern und neuern Reichsgesetze, das R. G. v. $\frac{14}{4}$ Sept. 1675 und $\frac{15}{5}$ Febr. 1676. klar „die militairische Unterordnung „der Kreis-Contingente und der Commandanten „derselben unter die Befehle des Reichs-Ge„neralcommandanten, und sogar die Wider„spenstigen im Weigerungsfalle nach dem Inhalt „des Gesetzes zum schuldigen Gehorsam anzuhal„ten verordnen.“ Wenn dieses ist und dieses der Göttinger Herr Professor selbst einsieht, (*) so ist es mir unbegreiflich, wie, in dem man dieses eingeräumt hat, man eine dem Geiste dieser Gesetzgebung grade widersprechende Meynung als Schlußfolge hintenher setzen kann, welche nicht nur diese gesetzliche Theorie, ohne alle Complimente kurz weg über Bord wirft, sondern auch ganz der Natur der Sache, und dem Begriffe einer

(*) v. Berg l. c. S. 244. §. 24.

einer so nöthigen Kriegs-Subordination widerspricht. Wie soll also der Kreiscommandant recht handeln können, wenn die obigen Reichsgesetze, welche selbst der Kreis, welcher ihn committirte, verfassen half, ihm befehlen, dem Reichs-Generalfeldmarschall unbedingt zu gehorsamen, und er soll doch auch dem Kreis gehorsamen, eher gehorsamen, und jenen Gehorsam suspendiren können? Welche Inconsequenz! Für was wären jene Gesetze? Und wird zu Reichs-Kriegszeiten der Kreisgeneral nicht Reichsgeneral — Kreiscontingent im Zusammenfluß mit andern nicht Reichsarmee? Sein und ihr Dienstherr Kaiser und Reich nun?

Es ergiebt sich daher auf die vierte Hauptfrage: „Ob das Reichs-Generalcommando die Befugniß hatte, gegen den General von Stain militairisch zu verfahren, da er dem Befehl des Kreises, vorzugsweise gehorchen zu müssen, sich beglaubigte?“ — die Antwort, daß der Hr. Herzog von Sachsenteschen königliche Hoheit, nach dem Buchstaben der ältern und neuern Gesetze, nach dem Inhalt der ratificirten R. G. vom 22. May 1791. und vom 22. März 1793., welche die vorhergehende Gesetzgebung im Allgemeinen wie-

der-

derholen und bestätigen, legal verfahren habe; ferner: daß der General von Stain unrecht gehandelt habe, und von solcher Inconsequenz unserer teutschen Staatsverfassung sich nicht hätte beglaubigen sollen. Daher das Reichs-General-commando einen förmlich legalen Militairarrest gegen ihn verhängt hat, indem es sich weiter nichts, als der in den Gesetzen zugestandenen Gewalt bediente, und sobald die zur Arrestation festgesetzte Zeit verstrichen war, natürlich von Rechtswegen (denn der Kreis konnte es ja doch nicht) den Militairarrest wieder aufhob. Ich glaube die ganze Differenz hat sich nach der bekannten unglücklichen Neutralitäts- und Waffenstillstands-Negociation, die durch die Zurückkehr des schwäbischen Kreises zu seiner reichsständischen-Pflicht und Obliegenheit, wovon er unter den 7. Dec. 1796. an kaiserliche Majestät die allerunterthänigste Anzeige machte, diese staatsbürgerliche Pflicht unumwunden anerkannte, und schließlichst die allerunterthänigste Bitte an Allerhöchstdieselben dem Kreis auch künftig seinen reichsväterlichen Schutz angedeihen zu lassen beschloß, von selbst aufgehoben. Die Mühe des Göttinger Herrn Professors in analogischer Beziehung auf dieses Kreisschreiben, aus allen vorhergehenden Handlungen, des schwäbischen Kreises

ses ein legales Verfahren zu künsteln und eine neue Theorie zu sceptisiren, ist also durch das Factum proprium des Kreises vollkommen widerlegt.

7.) Die Ansprüche des Königs von Preussen, als nunmehrigen Besitzers der beyden fränkischen Fürstenthümer Anspach und Bayreuth, — hat schon zu so mancher schönen wohlgerathenen Widerlegungsschrift dieser Prätensionen und gewaltsamen Fortschritte Anlaß gegeben, daß ich mich enthalte hier mehr, als die Sache selbst, nebst einem ganz kurzen Raisonnement anzuführen. Diese Materie gehört dermalen gewiß mit unter die wichtigsten Berathschlagungs-Gegenständen des Reichstages. Der Kreisschluß des fränkischen Kreises vom 27. Februar 1797. in Betreff der gewaltsamen Bedrückungen der brandenburgischen Fürstenthümer in Franken, besteht aus 4. Punkten.

1.) Die gewaltsamen Besitzentsetzungen ferner als eine gemeinschaftliche Sache des Kreises zu betrachten, jedoch blos aus dem Gesichtspunkte, daß dadurch der Landes- und Westphälische-Friede verletzt, die öffentliche Ruhe und Sicherheit gestört, und die Wirksamkeit aller constitutionellen Einrichtungen gehemmt und gestört wurde; zu dem Ende

2.) sich noch einmal unmittelbar an die Person des Königs zu wenden, und auf Einhaltung des Wegs Rechtens anzutragen, so dann

3.) kaiserliche Majestät von der Fortdauer der Bedrückungen Anzeige zu machen, und um wirksamen Schutz anzusuchen, zugleich auch

4.) dem gesammten Reiche die Angelegenheit unter Mittheilung der weiter eingeschlagenen Maasregeln zu empfehlen, und die allgemeine Reichs-Garantie nochmals zu reklamiren.

Dieser Kreisschluß ist durch die ohne Urtheil und Recht fortgesetzte Realisirung, veraltete, in dem grauesten Alterthum aufgesuchte, brandenburgische Ansprüche geltend zu machen, veranlaßt worden. — Der Unsicherheit des Eigenthums und des Besitzes in den Zeiten des Faustrechtes, wo der ganze Wohlstand eines Eigenthümers nur von der Uebermacht und dem Waffenglücke abhieng, wurde durch den Landfrieden v. J. 1495. und die wohlthätigen Justizanstalten abgeholfen. Dieser gesetzliche Schutz des Eigenthums und Besitzstands ist durch nachherige Reichsabschiede und den westphälischen Frieden für unverletzbar und heilig erklärt worden. Durch dieses brandenburgische Verfahren ist nun der uralte durch

den

den Land- und Westphälischen-Frieden auch durch sonstige Reichs-Grundgesetze feyerlichst sanktionirte Besitzstand vernichtet. (*)

Die der Reichs-Grundverfassung schon tief dadurch geschlagene Wunden werden immer unheilbarer, je länger die verziehende Hülfe ausbleibt, und es wird am Ende nothwendig werden, die allgemeine Reichsgarantie wirksam zu machen.

Dieser Collisionsfall führt mich auf die kurze Berührung eines andern, welcher zur Sprache kommen könnte, und eine umständlichere Behand-

 lung,

(*) Siehe geschichtsmäßige und rechtliche Beleuchtung der bey Gelegenheit der königl. preußisch. brandenb. gewaltsamen Vorschritte in Franken erschienenen Druckschrift betitelt: Oeffentliche Darstellung der Staatsverhältnisse der königl. preuss. Fürstenthümer Anspach und Bayreuth gegen die Reichsstadt Nürnberg. Nürnberg 1797.

In den Beyträgen aus den ältern teutschen Staatsrechten zur Beurtheilung der neuesten Staatsbegebenheiten, wird gezeigt: daß in fränkischen Landen keine geschlossene Territorien seyen und

in der Schrift: Rechtliche Gedanken über die brandenburg. bayreuth. Eingriffe in die bambergische Rechte und Lande 1796. wird gezeigt: daß Cent od. Malefiz-Obrigkeit noch keine Landeshoheit ausmache und daß oft beyde Regalien in einem Gebiete zwischen 2 Herrschaften getheilt seyen.

Und Schmids Beyträge zum Staats- und Völkerrecht oder Commentar über die preußische Erklärung 1797.

lung, als ich ihr hier zu widmen gesonnen bin, verdiente.

Diese so eben so berührte Anspachisch und Bayreuthische Usurpation in Franken hatte nemlich eine Menge im gesetzlichen Wege erlassener Reichshofraths-Rescripte und Mandate zur Folge, welche natürlich bey gegenwärtigem Reichskriege mit Frankreich — in dieser kritischen Lage, und der daher von Preußen politisch gewählten Epoche seine Usurpationen geltend zu machen, ohne Würkung bleiben mußten. Es war also nichts natürlicher, als daß die von einem Reichsmitstand gekränkten, beleidigten und beraubten Reichsstände und Ritter in Franken, sich unmittelbar an ihr höchstes Reichsoberhaupt um Schutz, Rettung und Hülfe wendeten. Der grosse Kaiser erließ gerührt im ganzen Gefühl seiner reichsoberhauptlichen Würde und seiner reichsväterlichen Pflichten, ganz im Geiste, und nach der Vorschrift der kaiserlichen Wahlkapit. Art. XI. §. 4. ein allerhöchstes Handschreiben an sämmtliche Churfürsten als innerste Räthe des Reichs. (*) Die Mehrheit der Churfürsten hat hierüber auch

(*) Erst bey Beendigung dieser Schrift, ist mir dieses vortrefliche Handschreiben, welches unter dem Titel: „Abdruck kaiserl. Handschreibens an die H. „Churfürsten. de dato Wien den 7ten Sept. 1796.“ zu

auch schon Reichsgesetz- und pflichtmäßig seine unmaßgeblichen Gedanken dem höchsten Kaiserhofe eröfnet, zwey Churfürsten sind aber noch in Rückstand geblieben; diese heißt es, hätten sich unmittelbar an Preussen gewendet und den Weg der gütlichen Auseinandersetzung — eines Vergleichs angerathen; ein hoher Churhof sollte sogar sich zum Vergleichstifter und Vermittler dieser Differenzien dringend angebothen haben. Daher entstehen nun die Fragen:

a.) Ob ein solcher Vergleich könne abgeschlossen werden, und

b.) Ob ein Churfürst des Reichs ohne Genehmigung von Kaiser und Reich seine bona officia anbieten und sich zum Vermittler aufdringen könne?

Nach dem Geiste unserer positiven Reichsverfassung, nach den von mir bey Collisionsfällen überhaupt aufgestellten allgemeinen Grundsätzen, nach dem Verbote unserer Gesetze, vorzüglich nach der Stimme der von den Churfürsten des Reichs selbst zu nächst verfaßten kaiserl. Wahl-Kapit. welche Art. X. §. 6. 7. 10. und 11. kaiserl. Maje-

---

zu Regensburg gedruckt ward, zu Handen gekommen. Ich konnte keinen Gebrauch davon machen, verweise aber jeden der Gelegenheit hat, es zu erhalten, auf dieses wichtige Actenstück.

Majestät selbst in Rücksicht der Reichslehen so sehr beschränkt, ihre Veräusserung verbietet, ihre Herbeyschaffung und Conservation anbefiehlt, und nach der Stelle Art. XI. §. 4. dem Kaiser zur Pflicht macht, in wichtigen Sachen so das Reich betreffen, und von hohem Präjudiz, und weitem Aussehen sind, bald anfangs der Churfürsten, als innersten Räthe, Gedanken zu vernehmen, auch selbst nach Gelegenheit der Sache, Fürsten und Stände Rathbedenkens sich zu gebrauchen, und ohne dieselben hierinn nichts vorzunehmen; beantworte ich diese Fragen nach der Analogie dieser Gesetzgebungen, nach dem Grundsatze, was kaiserliche Majestät im allgemeinen Reichsangelegenheiten verboten ist, kann Churfürsten und Ständen des Reichs unmöglich erlaubt seyn, in folgenden kurzen Sätzen;

1.) Kreisstände, oder Unmittelbare dörfen ohne vorgängige Anzeige bey Kaiser und Reich, auch ohne deren Consens über Reichslande, kaiserl. Regalien und Reichsrechte sich in Vergleiche nicht einlassen.

2.) Ein solcher Vergleich ist an sich selbst schon null und nichtig, da der Grundsatz des Civil-Rechtes, nach welchem eine Transactio deficiente jure dubio ganz ungültig ist, noch mehr in dem Staatsrechte eintreten muß, da

jeder

jeder Vergleich über Staatsrechte und Staatsgerechtsame von ungleich grösserem Aufsehen und wichtigern Folgen notorisch seyn muß.

3.) Haben die Interessenten nach der jetzigen Lage der Sache, die bereits von Ihro Majestät dem Kaiser an das churfürstl. Colleg gebracht worden ist, nicht das Recht, sich in ein datum et retentum einzulassen.

4.) Darf kein Churfürst des Reichs die Gränzen des auf ein blosses Gutachten beschränkten kaiserl. Auftrags durch eine so auffallende Mediation überschreiten. Und dann

5.) dürfen selbst Kaiser und Reich ohne der Reichsverfassung einen fast tödtlichen Stoß zu geben, einen solchen Vergleich nicht confirmiren, indem sie dadurch dem Wege der Thathandlung und Eigenmacht im Vaterland eo ipso das Wort sprechen, und auf immer assecuriren würden.

B. Collisionsfälle bey andern Gegenständen.

Man sieht, daß mein hauptsächlicher Plan darauf angelegt war, diese Collisionsfälle zu berühren; doch will ich auch einige andere Fälle, so weit die Gränze dieses Werks es mir erlaubt, kursorisch durchnehmen, besonders da sich

in

in der Unterwerfung unter die Reichsgesetze, und die höchsten reichsgerichtlichen Erkenntnisse die Pflichten des teutschen Staatsbürgers am deutlichsten zeigen. (*)

Als der Graf Philipp Ernst von Lippe Bükkeburg Schaumburg den 13. Februar 1784. mit Hinterlassung eines unmündigen Sohns, Georg Wilhelms, starb, besetzte der Landgraf von Hessen-Cassel Wilhelm das bückeburgische Land, unter dem Vorwand, daß desselben Vorfahr Philipp Ernst, Graf zu Lippe Schaumburg, zu Alverdissen 1722. eine unstandesmässige Ehe getroffen hätte, und ihm also das Land, als Lehensherrn heimgefallen sey. Allein auf die Klage der verwittweten Gräfin Wilhelmine Louise bey dem Reichshofrathe erhielten die Direktoren des westphälischen Kreises den Aufruf, den Grafen wieder in den Besitz seines Landes zu setzen, und der den Landfrieden gebrochene Landgraf, mußte den ungerechten Versuch der Erweiterungen seiner Staaten den 16. April 1784. aufgeben. (**)

Jeder

(*) Anmerk. Diese kleine folgende Sammlung reichsgerichtlicher Präjudicien habe ich bey meinem Aufenthalte zu Wien, Wetzlar und Regensburg überall aus der Quelle geschöpft, und ich glaube, daß sie jedem, der von dem Territorial-Staatsrechte Profession macht, willkommen seyn werden.

(**) Siehe Schlötzer Staatsanzeigen von dem Jahr 1784.

Jeder Misbrauch der Landeshoheit ist eine Verletzung der staatsbürgerlichen Pflicht eines teutschen Reichsstandes und Landesherrn. Man erlaube mir einige der auffallendsten reichsgerichtlichen Präjudicien hierüber anzuführen. So ward per sententiam Cameralem vom 2. Juni 1786. der regierende Graf von Witgenstein, wegen Behauptung und wirklicher Anwendung landesverderblicher Grundsätze mit fünf Mark Goldes bestraft, und ihm mit noch nachdrucksameren Vorkehrungen gedrohet. Er hatte einem armen Unterthanen gegen Erbietung eines geringen Anschlags sein Landsiedelgütchen unter dem Vorwand, daß er solches zu seinen Kohlbergwerken brauche via facti weggenommen, und da er dann auswärts sein Brod verdienen wollte, auch das Taxatum sub prætextu, daß er flüchtig geworden, und doch leibeigen sey, konfiscirt; das Verfahren aber mit dem dominio eminenti et libro arbitrio über das Vermögen seiner Unterthanen in der Exceptionsschrift vertheidigen wollen; worauf aber Paritoria plena cum condemnatione in pœnam fiscalem ergieng.

Noch merkwürdiger ist der Beschluß des kaiserl. Kammergerichts in Sachen der Eingesessenen des freyen Grundes zu Seel und Burbach, wozu die Rücksicht auf die mehr als jemahlen den Unter-

thanen

thanen stracke Rechtshülfe nöthig machende Zeiten und Umstände dieses höchste Reichsgericht bewog. Nach fruchtlos auf die kreisausschreibende Fürsten des niederwestphälischen Kreises, sodann auf den niedersächsischen Kreis erkannte, aber verweigerte, und von diesem nur ad tentandam concordiam angenommene Executions-Commißion, und nach vorgängiger Commination, ward den Unterthanen am 8ten Juli 1794. gestattet, ihre an die Herrschaft, die Herrn Grafen von Sayn und Wittgenstein zu Hachenburg, und derselben Rentkammer zu bezahlende Dienstgelder, Pachte, Beeden und alle übrige schuldige Abgaben, nur allein die Kreis und Reichspråstanda, auch die Landessteuern, im allereigentlichsten Sinne, so lange compensationis loco einzubehalten, bis das Judicatum cum usuris à die sententiæ vom 15. April 1791. berichtiget sey, und sich jährlich mit der Rentkammer zu berechnen.

Steht ein Reichsstand seinem Reichslehen zu schlecht vor, deteriorirt er es, oder überhäuft es mit Schulden, wiebald wird eine Administrations-Commission erkannt. Wiebald ist der Graf oder unmittelbarer Reichsritter pro prodigo erkläret! Wie oft werden Stände — Magistraten — Patricier — nach Verdienst gestraft? —

So

So müssen geistliche Reichsfürsten bey Veräusserungen ihrer Regalien, oder Stiftsfundationsgüter die kaiserliche Erlaubniß nachsuchen, und die Alienations-Verträge vorlegen. Denn wenn es quoad juris gewiß ist, daß gewisse Gefälle und Regalien wie z. B. Salinen — Wälder u. s. w. nebst ihren Pertinenzien, so wie eines Stifts Regalien und Weltlichkeiten überhaupt, vom Reiche zum Lehen gehen, so ist ein solcher geistliche Fürst — Erzbischoff — Bischoff — Abt — oder Probst eine solche Alienation ohne Wissen und Willen des Obersten Reichslehnherrn vorzunehmen nicht befugt. Stellt er diesen Lehensnexus in Abrede, und giebt die alienirte Objekte für freyes Eigenthum aus, so muß er es beweisen; und hier wird auf den deutlichen Innhalt der Lehenbriefe und Lehens-Requisitionen recurrirt, und gesehen, ob dieser nicht straks der Behauptung entgegen laufe. Ist dieses, so verdienet nunmehriges Abläugnen nicht die mindeste Rücksicht. — Und ist es ferner gewiß, daß die quästionirten Gefälle und Regalien cum pertinentiis den wesentlichsten und Hauptbestandtheil des Stiftungs-Fundi ausmachen, so ist der geistliche Fürst auch ohne den Reichslehensnexus nichts weniger als freier Eigenthümer des fundi. Er ist vielmehr lediglich Nutznieser und Administra-

stra-

strator, und folglich nach den canonischen Rechten (*) und der Praxis der höchsten Reichsgerichte besagten fundum seine Kirche ungeschmälert zu erhalten schuldig, und selbst der Consens des Kapitels kann ein solches Verfahren nicht rechtfertigen. Diesen Grundsätzen ist der kaiserl. Reichs = Hofrath in Concluso vom 24ten May 1796 in Sachen Salzburg Herrn Erzbischoffen und Fürst contra Herrn Fürstbischoffen zu Freisingen und Regensburg — als gefürsteten Probsten zu Berchtesgaden gefolget. (**)

Hat

(*) Lib. 3. T. 4. Cap. 5. 69. 11. 12. de rec. eccles. non alienandi Cap. an. ambiotiosae inter comm. eod. und Cap. 1. de reb. eccles. non alienandi in 6to vide auch Bartels in dissert de reb. eccles. non alienandi Art. 3. §. 1. — 11. und Art. 4. §. 5.

(**) Den Satz: daß die Kammergüter weltlicher Reichsstände ohne Bewilligung der Landschaften unnötigerweise weder veräußert noch verschuldet werden dürfen, hat W. F. Chassot de Florencourt in seiner vortreflichen Schrift: Etwas über die Natur, die Veräußerung und Verschuldigung der Kammergüter teutscher weltlicher Reichsstände. Helmstedt 1795 (wo man das unsterbliche Edict des Herrn Herzogs Carl Wilhelm Ferdinand von Braunschweig Lüneburg vom 1. May 1794 in der Beylage abgedruckt findet) sehr gründlich behandelt. Ueberhaupt ist es das rührendste Beyspiel der edelsten Denkungsart, welches die Annalen unsers teutschen Landstaatsrechtes enthalten, wel-

Hat ein geistlicher Reichsfürst ferner z. B. die zur Besoldung der Beamten bestimmte Landeseinkünfte in usus proprios verwendet, — oder seinen Erben hinterlassen, so bleibt es dem Nachfolger im Fürstenthum allerdings unbenommen, die verschleuderten Landeseinkünfte und Gelder wieder zurück zu fordren, und selbst die reichsgerichtliche niemals verweigerte Manutenenz nachzusuchen.

Teutschen Landesherrn steht die Gesetzgebungs-Gewalt zwar — und in ihrem ganzen Umfange zu — Sie dürfen Gesetze einführen und abändern — selten aber ein Reichs-Gesetz modificiren, denn sie sind an dieses als wahre und eigentliche Gesetze gebunden. Da, wo Rrichs-Gesetze auf die des gemeinen Bestens wegen bestimmte durchgängige Gleichheit, diese mag Staats- oder Privat-Verhältnisse betreffen, auf die Majestäts-Rechte des Kaisers, auf die Prärogativen der Reichsmitstände, und sonstige reichsgesetzmässige Befugnisse andrer Perso-

welches der jetzt regierende Herzog von Braunschweig Wolfenbüttel Carl Wilhelm Ferdinand gab, indem er durch einen feyerlichen Vertrag mit seinen Landständen am 1. May 1794 seinen Nachfolgern dergestalt die Hände band, daß sie nun ausser Stand sind durch Häufung der Kammerschulden, das Land mit in den Verfall der fürstlichen Kassen hineinzuziehen.

sonen Bezug haben, versteht es sich ohnehin, daß das Gesetzaufhebungs= u. Abänderungs=Recht ausser den Gränzen der Macht eines Landesherrn liege. (*)

Aber selbst auch bei Reichsgesetzen, welche blos das Privatwohl seines eignen Reichslandes — seiner eignen Unterthanen betreffen, steht ihm diese Befugnis nicht zu — ausser wo durch das Reichsgesetz selbst dieses Abänderungs=Recht den Reichsständen in ihren Reichslanden vorbehalten ist. Wie in der peinlichen Gerichts=Ordnung Carl V. in der Reichs=Polizeiordnung von 1548 und 1577 und in dem jüngsten Reichs=Abschiede (**)

So darf kein teutscher Landesherr das reichsgesetzmäßige Verhältniß der Landes=Unterthanen gegen Kaiser und Reich, die Appellations=Freiheit an die höchsten Reichs=Gerichte, durch Verbot oder Erschwerung der Appellation einschränken. Es könnte sich z. B. ein teutscher Landesherr vermöge seines höchsten Polizey=Rechtes erinneren, — daß er die

Pflicht

(*) Gerstlacher Corp. jur. germ. publ. et priv. T. I. pag. 25. seu Gerstlacher c. e. T. IV. pag. 67.

(**) CCC. im Eingange und Art. 180. 104. R. P. O. v. J. 1548. T. 37. §. 7. und v. J. 1577. T. 10. Tit. 15. §. 3. T. 20. §. 7. J. R. A. §. 132. 171. Reuß Stkanzley Th. XVI. S. 1.

Pflicht habe, auch fürs Vermögen seiner Unterthanen auf alle Weise zu sorgen, und verbiethet in dieser Ueberzeugung denselben die Gemeinds-Casse anzugreifen, um einen kostspieligen Prozeß an den Reichsgerichten pendent zu machen. — Wie unrichtig dieser Schluß seye, hat der verstorbene Fürst-Bischoff von Speier durch reichsgerichtliche Judicata, welche seine Verordnungen dieser Art kassiren, und durch Strafgebote oft empfunden. Wenn auch Fürst und seine Gerichte aufs stärkste sich überzeugt fühlen, daß die prozeßsüchtige Gemeinde nie gewinnen würde, — so ist und bleibt der Recours an die höchsten Reichsgerichte ein heiliges unkränkbares Recht jedes teutschen Reichs-Unterthans — das Palladium unserer Verfassung — die Zulassung dazu eine Pflicht des teutschen Landesherrn — die Versagung — Erschwerung oder Verbot eine zur Excitation des kaiserlichen Fiskals geeigenschaftete — die teutsche Freiheit — das edelste Kleinod unserer Verfassung verletzende, injustificirliche Thathandlung.

In Rücksicht der richterlichen Gewalt kann, was z. B. der Prozeß und die Justitz-Pflege anbelangt, kein Stand des Reichs Appellations-Sollennia, als Erlegung der Succumbenzgelder, Leistung einer Caution, oder des Juramen-

menti calumniae — ohne kaiserliches Privilegium nach dem R. F. N. §. 117. selbst machen, sondern wenn so was in der Appellationsinstanz vorkömmt, wird es per Mandata oder ordinationes, es mag gebethen worden seyn oder nicht, von dem Kammergericht geahndet. So ist per ordinationem vom 22. Decemb. 1784 in Causa Bauerischer Erben contra Jacques Antoine etc. der Herr Graf von Wied-Runkel und Krichingen zur Restitution der den Appellanten abgenommenen Succumbenzgelder, wenn sie sich darum melden würden angehalten, und ihm sich künftig bei scharfer fiskalischer Ahndung solche Neuerungen zu enthalten befohlen worden. (*)

Kein Landesherr darf die Unterthanen von Errichtung eines Syndikats abhalten, und wenn eine Störung vorzusehen ist, kann per ordinationem dem Landesherrn anbefohlen werden, die Unterthanen nicht davon abzuhalten.

So ist selbst, wenn ein Landes-Gesetz existirte, die verweigerte Verschickung der Akten injustificabel, und die höchsten Reichs-Gerichte erkennen dagegen Mandata S. C. So erkannte z. B. das kaiserliche Reichskammer-Gericht in Sachen Es-

(*) Mehrere Präjudicien desfalls sich bey Taffinger in J. J. cameralis. §. 655. — 935. in Cramer Observ. J. U. T. I. p. 503 — 504.

Esmannischen Intestat-Erben contra Lippe Bükkeburgische Regierung.

So qualificirt sich die Verweigerung — noch mehr aber die Zulassung einiger Remediorum juris gegen eine schon verstattete Transmissio ad Impartiales exteros, am meisten aber die Aufhebung des Verstattung-Decrets zu einem unbedingten Strafgebote, oder auch wenn man die Acten gar in den, gegen die verwilligte Verschickung zugelassenen Instantien, Privatgelehrten oder in den Rechten ungeübten oder ungelehrten Personen hat zustellen lassen, dieselbe darinn gesprochen, und sich in die Hauptsache verbreitet haben.

So erkannte das Kammergericht den 23ten November 1795 in Sachen Schröder contra das Official-Gericht in Osnabrück und die Eheleuthe Rosenthal, und hieng dem in puncto Transmissionis actorum ad facultatem juridicam erkannten Mdto S. C. 1.) noch ein Verweiß an den Official an, daß er zur Verweigerung der Justiz gegen die den Landesgesetzen gemäs dekretirte Transmission Rechtsmittel und ihre Vervielfältigung zugelassen habe, und 2) daß derselbe, wenn er aus bewegenden Ursachen ausser der von den Partheien gebetenen Acten-Verschickung ad extraneos die Sachen einem andren

P Rechts-

Rechts = Gelehrten zustellen wollte, sich darzu zur Rechts = Pflege und Urtheilsprechung verpflichteter Personen bedienen, und die Urtels = Verfasser bei der Publikation der Erkenntnisse den Partheien benennen sollte.

Per Sententiam vom 24ten April 1786 ward der Herr Graf von Wied = Runkel und Krichingen auf seine Gerichte, besonders die Canzley zu Krichingen dahin, daß die Unterthanen reichsconstitutionsmäßig und billig behandlet, und nicht mit übermäßigen Sporteln beschweret würden, zu wachen angewiesen, und ihm dabei, daß sonsten der kaiserliche Fiskal sich wider ihn seines Amts zu gebrauchen erinnert werden sollte, gedrohet.

Eben so darf kein Landesherr, der zwey Länder regieret, eine Rechtssache, welche zu dem einen gehöret, vor eine in dem andren angesetzte Commission ziehen. Aus dieser Ursache schlug das Reichskammergericht in causa Grafen von Plettenberg contra die Hofkammer zu Münster den 19ten August 1789 das von der Hofkammer (welche die Sache vor eine in Bonn niedergesetzte Commission gezogen wissen wollte) gegen das Hofgericht zu Münster nachgesuchte Mandatum de relaxando aresto, non arrogando sibi ju-

jurisdictionem incompetentem et decreta nulliter lata cassando S. C. ab.

Cabinetsinstanzen (*) sind den Reichsgesetzen zuwider, wenn gleich der Herr die an ihn gebrachte Sache durch ein wirkliches — aber nicht dasjenige Gericht, worunter das Judicium à quo steht, untersuchen und entscheiden läßt. Ein Herr darf auch das Obergericht des Landes, worinn er etwa wohnet, nicht zum Judicio Superiori des andren Landes, welche ihm angefallen, und wovon immer sogleich ad Judicia Superiora appelliret worden ist, unmittelbar ohne kaiserliches Privilegium machen, und dadurch die Instanzen vervielfältigen.

Es erging daher am kaiserlichen Kammergerichte in Sachen Gisgens und Cons. contra Apelin und Cons. und intervenirenden Herrn Grafen zu Wied-Runkel und Krichingen, auch Amtshalber eingetretenen kaiserlichen Fiskal am 24ten April 1787 die Urtel: daß der Herr Graf sein Instanzreglement dahin, daß den streitenden Partheien mehr nicht als zwey innländische Instanzien, und zur dritten Instanz der Recurs an die Reichsgerichte — in dahin aber nicht appella-

 belen

(*) Sieh hierüber eine in Hoschers Rechtsfällen abgedruckte reichskammergerichtliche Relation und ein anderes Präjudicium in V. Roths St. R. teutscher Reichslande.

belen Sachen Transmissio actorum in Vim Revisionis verstattet, und in denen der Herr Graf selbst, oder dessen Fiscum betreffenden Sachen, der unmittelbare Recurs an die Reichsgerichte unbenommen sey — denen Unterthanen erklären sollte.

In Rücksicht des höchsten landesherrlichen Rechts gegen Staatsbeamten und Staatsdiener, kann z. B. das Jus principis confirmandi Magistratum auf die den Rath wählenden, und nur zur Beeidigung zu sistirenden Subjecte und Deputirte, noch vielweniger aber auf die Willkühr die zur Beeidigung präsentirte Subjecte auszustreichen, und andre dem Fürsten gefällige Leute anzusetzen, und am wenigsten auf die Prätension, den Magistrat nach Gefallen ab- und anzusetzen, nicht extendirt werden. Daher erkannte das Kammergericht den 9ten Junii 1784 in Sachen der Stadt Höxter contra den Herrn Fürsten zu Corvey Mandatum de non turbando in Possessione, et de restituendo in pristina officia S. C.

In Dienstentlassungs-Sachen ist am kaiserlichen Reichskammergerichte der Grundsatz adoptiret, daß auch selbst die den Bestallungsbriefen einverleibte Clausuln: bis auf anderweitiges Gutbefinden, oder so lange es uns gnädigst ge-

gefällig ist u. s. w. die Arbiträr=Entlassung nicht rechtfertigten, und eine mit Unrecht verfügte Dienstentlassung wird daher als ein zu Erkennung eines unbedingten Strafgebots zureichendes Factum angesehen. Denn das Verhältniß zwischen Dienstherr und Dienstmann ist nicht ganz correlatif. Häufige Präjudicien haben wir hierüber an beiden Reichsgerichten, so am kaiserlichen Reichshofrathe in Sachen von Moser gegen Hessen=Darmstadt v. 16. Nov. 1782 und Fürst=Bischoff von Speier gegen Domkapitul daselbst vom 7ten August 1778. Bei dem Kammergerichte hat die Sache Kanzler Hofmann contra Lippe Detmold viel Aufsehen erregt, und in der Sache Volk und Cons. contra F. B. zu Speier puncto rejectionis ab officio und Personal=Arrest, und in der nemlichen Sache den Coimpetranten Gutsch betreffend ist dem Herrn Fürsten vom Kammergerichte den 11ten August 1783. befohlen worden, seiner Regierung und Vicedom=Amt weder durch Cabinetsresolutionen noch auf andre Weise in der Sache vorzugreifen, sondern der Sache ihren rechtlichen Lauf, und diese Weisung zu seiner künftigen unverbrüchlichen Richtschnur in allen Justitz=Sachen sich dienen zu lassen.

Ferner ist es eine Befugniß der Unterthanen, sich von ihrem Landesherrn die Removriung sol-

solcher Leute, welche nach dem §. 108. und 109. des J. R. A. zur Justizverwaltung nicht geeigenschaftet sind, z. B. keine Rechte studiret haben, gebührend zu erbitten, und von der Verweigerung ihrer Bitte an die Reichsgerichte zu appelliren. Diese befehlen auch, wenn die Nichtfähigkeit schon aus dem Berichte sich ergiebt, die Remotion bis zur geendigten Hauptsache neben dem Appellationsprocesse, und erlassen selbst, wenn die Bosheit eines z. B. reuisirten Richters offenbar sich ergiebt, Official-Verfügungen, und befehlen, daß er die Benachtheiligten, wenn sie in ihrer Klage auch nicht darauf antragen, entschädige. Das letzte ist in Sachen der Burgerschaft von Schlitz contra den Rath und Amtmann B—— und den Grafen von Schlitz genannt Görz per Decretum de 26. Sept. 1791, das erstere in Sachen der Unterthanen des Ober-Amts Kirchberg contra den Herrn Fürsten zu Salm Kirburg die Anstellung unstudirten Regierungs-Präsidenten betreffend den 8ten Nov. 1791 von dem Reichs-Kammergericht geschehen.

Was nun z. B. verschiedene Rechte des Landesherrn aufs Vermögen seiner Unterthanen betrift,

So hat das Kammergericht in Sachen Burgermeister und Gemeinde der Dorfschaft Schwefeld,

feld, wider den Abten und Kloster ad St. Gebhardum bei Hildesheim die Grundsätze Strubens (*) adoptirt: daß dem Landesherr Hut und Waide mit seinen Schaafen auf den Ländereyen seiner Unterthanen, kraft Eigenthums nicht zukäme.

Der Landesherr, als Forst- und Gerichts-Herr kann, weder in dieser letzten, noch in der ersten Eigenschaft prätendiren, daß die Unterthanen das ihnen in ihren eignen Waldungen von ihm angewiesene Holz nicht anderst, als unter seiner Authorität gerichtlich versteigeren sollten; wenn auch selbst in den benachbarten Gerichten diese Observanz eingeführt wäre, oder seine Bauern das Holz einigemal sub hasta judiciali hätten verkaufen lassen. So sind am Kammer-Gerichte gegen die braunschweigische Kanzlei zu Wolfenbüttel in Sachen der Gemeinde Ildenhausen contra von Campe nachgesuchte Prozesse den 24. Novemb. 1795 ad ulteriorem deductionem des von Campe abermals abgeschlagen worden.

Was das peinliche Verfahren und Strafen betrift, so kann kein Regent eine blos seiner Willkühr und seinem Belieben angemessene Strafe ansetzen, am wenigsten ein an die Reichs-Gesetze gebundener Reichsfürst. — Noch weniger mit

(*) Strubens rechtl. Bedenk. I. Th. S. 288. u. 4. Th.

mit einem kleinen Verbrechen eine nur auf Capitalverbrechen gesetzte Strafe verbinden. Er muß sich an den Geist und den Zweck der Gesetze halten, Strafe mit dem Verbrechen in Verhältnis bringen, und nach dem Lege 22 ff. de poenis die Strafe nicht über die Authoren hinaussteigen lassen.

Thut das der teutsche Fürst oder Herr, mißbrauchet er seine Criminalgewalt, so weisen ihn die Reichsgesetze in die rechtliche Schranken zurück, und verfahren mit fiskalischen Ahndungen gegen ihn. Ein wichtiges Präjudiz aus vorigen Zeiten hebt uns Cramer (*) auf, bei welcher Gelegenheit er die schauervolle rührende Geschichte einer alle Excesse übersteigenden peinlichen Procedur selbst erzählet.

Ein andrer Fall in Betreff der Confiscation der Güter wegen Austretung in fremde Kriegesdienste wird unten angeführt werden.

Die landesherrliche höchste Polizei-Gewalt betreffend:.

So ist es auch ein landesherrliches Recht, und eine Pflicht eines teutschen Landesherrn fürs Kommerz in seinem Reichslande zu sorgen —

und

(*) De Cramer Obſervat. P. I. obſ. 316. p. 695 et 709. — und in des Herrn Hofrath von Roth Staatsrecht teutscher Reichslande.

und doch verbieten es ihm mit dem Reichsfeinde die Reichsgesetze ausdrücklich zu Kriegeszeiten. (*)

In Rücksicht des Commerzwesens besonders der Rheinschiffahrt, ist jede Beschwerung, oder Sperrung desselben, Anlegung neuer Zölle, Fruchtwagen, Erhöhung der Fracht, des Waggeldes u. s. w. verboten. Jede Veränderung im Commerzwesen, die Rheinschiffahrt insbesondere betreffend, muß mit Beiwürkung der rheinischen Churfürsten, und ohne Widerspruch der Kaufleuten, und nicht zu ihrem Nachtheil geschehen. Eine Erhöhung von einer anderen Seite berechtiget zu keinem das Commerz noch mehr drückenden Facto illicito — zu Repressalien oder Retorsion. So erkannte das kaiserliche Reichskammer-Gericht auf churcöllnisches Ansuchen gegen den Burgermeister und Rath der Stadt Cölln den 21. Juny 1791. ein Mandatum pœnale de demoliendo libram nauticam via facti contra leges Imperii et inattenta demonstratione in forma legali extructam,

(*) Sieh z. B. auch die vortrefliche hoch u. teutschmeisterische reichstägliche Abstimmung im Fürstenraths-Protokoll vom 4ten July 1791. und die bey einem beschlossenen Reichskriege gewöhnlich erlassenen Mandata inhibitoria und so die neuesten während diesem französischen Kriege erlassenen.

ctam, caſſando Liſtam nauticam cum Civitate Hollandiæ Amſtelodamo propria authoritate erectam; ceterasque annexas Novationes non ſibi arrogando poteſtatem legislativam circa commercium Rheni in Præjudicium D. D. Electorum in unione Rhenana (de annis 1549. - 1777 et 1782.) comprehenſorum S. C.

In Sachen Churmainz contra Churpfalz die in von pfälzischen Landen angelegten Fruchtsperre betreffend — wird diese pfälzische landesherrliche Verfügung am kaiserl. Reichskammer-Gerichte, als eine den Reichsconstitutionen, der Verfassung der Kreise entgegenstrebende, dem allgemeinen Nutzen zuwidere, und eine den dabey benachtheiligten Privatleuten (weil der mainzische Clerus primarius et ſecundarius Früchte im Pfälzischen zu erheben hatte) unwiderbrüchlich schädliche Handlungen angesehen; weil die Grundsätze des Natur- und Völkerrechts, in welchem ein jedes Land gegen das andere in dem Verhältnisse sich befindet, wo das Gesetz zu erst für die eigne Nahrung und Wohl zu sorgen, entscheidend für die Verfügung spricht, welche denen dazu angemessenen Mittel entsprechend ist — nicht auf die unsern teutschen Staatskörper ausmachende Lande passe, welche, wenn das Kreiswesen nicht ein blosses Fantom seyn sollte, ein

Gan-

Ganzes unter sich — und keine besondere Theile nach dem Begriffe von ganz getrenntem Lande ausmacht — und an die aus dem besondern Verhältnisse Teutschlandes entstehenden Gesetze gebunden ist.

Es ward daher per Decretum de 9. Maii 1791. das gebetene Mandatum pœnale de non contraveniendo juribus proprietatis, constitutionibus Imperii, sicque de indilate relaxando fructus ad Corpora et privatos moguntinos jure proprietatis pertinentes, iisque nunc et in posterum liberum transitum ex territorio palatino in Moguntinum nec impediendo, nec gravando, desuper idonée cavendo et resarciendo damna data et expensas S. C. erkannt.

Kein Landesherr kann aus dem Grunde seines höchsten Polizei-Rechtes Verordnungen in Oekonomie-Sachen, Verbesserungen, oder sonstige Verfügungen seinen Unterthanen, oder einer Gemeinde wider ihren Willen aufdringen, besonders wenn vorher zustehende Rechte dabey Noth leiden; bey weitem der größere Theil dagegen, auch der allgemeine Nutzen einer solchen ökonomischen Verbesserung nicht ausgemacht ist, oder gar nach der auri sacra fames riechen sollte. Denn die Absicht, den Unterthanen glücklicher zu machen, wenn er nicht will,

will, oder es sich von der Verordnung nicht so feste, wie sein Landesherr, verspricht, (*) sollte dieser nach dem Beyspiele der Verordnungen des gewiß groß und gutdenkenden Joseph des II. blos durch Aufmunterungen und Wegräumungen aller Hindernissen zu befördern, und durch die Zeit die Güte seiner Vorschläge zu unterstützen versuchen, nicht aber seinen Unterthan mit Gewalt dazu zwingen. Nach diesen Grundsätzen entschied das kaiserl. Kammergericht in Sachen der Einwohner des Städchen Leun contra den Herrn Fürsten zu Solms Braunfels puncto verordneter Stallfütterung, wo zwar die Appellations-Processe den 17ten Febr. 1794. abgeschlagen, dies aber per ordinationem dem Herrn Fürsten ans Herz gelegt ward; und in Sachen der Gemeinde Ober- und Nieder-Mokstadt contra den Herrn Grafen zu Isenburg und Büdingen, in Betreff vorgeblich zum Besten der Gemeinden veräusserter Allmenden erkannt das Kammergericht den 19ten April 1785. plenos appellationis processus.

Die

(*) Sieh die in der berliner Monathschrift von Biester April 1791. v. Rochov eingerückte Abhandlung unter dem Titul: Aber die Landleute müssen doch auch leben. Und die allgemeine Litteratur-Zeitung v. Jahr 1792. St. 309.

Die übermäßige Erhöhung der Accise oder des Umgelds (Ungeld, Indebitum, woher einige ältere Schriftsteller diese Benennung leiten) ist ebenfalls einer reichsgerichtlichen Cognition unterworfen, und nach den Grundsätzen des kaiserl. Reichs-Kammergerichts muß diese Abgabe, wo sie eingeführet ist, strictissime genommen werden. Besonders da sie in dem R. A. vom J. 1576. §. 118 und 119. eine dem Gewerb und Victualien schädliches, und die Theurung merklich vermehrendes Uebel genannt, und dieses in der W. K. Joseph II. wiederholet wird. Und obschon in den Folgenden W. K. keine Erwähnung mehr davon geschiehet, so hat doch Chur-Mainz sich in ganz neueren Zeiten in dem Streit gegen Würtenberg das auf alle im Mainzischen gekauften Weine eine doppelte Accise gelegt hatte, auf die Verbindlichkeit des angeführten R. A. bezogen. (*)

So ist es ebenfalls eine durch reichsgerichtliche Judicata anerkannte irrige Meinung, daß von dem Rechte der höchsten Oberaufsicht über die Wirthshäuser — auch auf die willkührliche Bestimmung der Abgaben blos für das herrschaftliche Kameral-Interesse argumentiret werden

(*) Moser St. R. 26. Th. S. 326. und dessen Nachbarl. St. R. S. 527.

den könne. Kein Landesherr darf blos zur Verbesserung seiner Cameral-Interessen der bürgerlichen Freiheit nachtheilige Einschränkungen, als Bannalität, besondere Abgaben, eignes Brauen, Brandweinbrennen u. d. gl. sind, aus dem Grunde seiner höchsten Polizei-Gewalt, einführen, dadurch seine Unterthanen drücken, und der Finanzkammer Gelderpressungen gestatten. Die Stimme der Gesetzgebung Art. VIII. §. 11. der K. W. K. ist offenbar dagegen, und in Cramers Nebenstunden (*) finden wir hierüber ein Präjudiz. Denn so ist es zwar richtig, daß ein Landesherr für die Nahrung seiner Unterthanen zu sorgen schuldig ist; die Sorge des Landesherrn, wofür er sich aus dem Beutel seiner Unterthanen bezahlen läßt, bleibt aber immer sehr zweydeutig, und darf die Freiheit der letztern ohne Noth nicht beschränken, denn für diese ist, wie Struben ganz richtig bemerkt, so lange zu sprechen, bis erwiesen ist, daß, und wie fern dieselbe auf eine landesverfassungsmäßige Art eingeschränkt ist.

Nach dem J. R. A. §. 106. sollen sich zwar die höchsten Reichsgerichte so leicht nicht in Handwerks- und Polizeisachen mischen. — Doch fügt er gleich die Clausul bey: wenn nicht ein

(*) V. Cramers Nebenstunden. Th. 12. S. 85.

ein offenbarer Mißbrauch dieses Rechts sich zeigt. So ist es zwar wahr und richtig, daß die Stände in ihren Landen Zunftordnungen errichten, die bereits vorhandenen nach den Zeitumständen verändern, und bey den Handwerkern und Zünften die Meister auf eine gewisse Zahl einschränken können. Eine solche Beschränkung der Zünfte auf eine gewisse Anzahl ist kein Monopolium illicitum, und daher wenigstens zu keinem Mandato S. C. qualificiret. Auch stehet jedem Landesherrn frey zu bestimmen, welche Profeßionen und Handwerker, und wo diese in seinen Landen getrieben werden dörfen, oder nicht. Besonders aber können in den meisten Reichslanden diejenigen Profeßionen, welche ein sogenanntes Feuerrecht haben, nemlich Färbhäuser, Glashütten und Schmiede ohne besondere Erlaubniß des Landesherrn nicht errichtet werden.

Allein diese Veränderung der Zunftordnungen und Einschränkung der Handwerker kann doch nicht pro lubitu, sondern nur alsdann geschehen, wenn sie nothwendig und dem gemeinen Wohl nützlich ist. Dient das gemeine Beste nur zum Vorwand, wird durch die neue Einrichtung z. B. eingebohrnen Bürgerssöhnen die Gelegenheit, das erlernte Handwerk zu treiben, und ihren Lebensunterhalt zu gewinnen, ohne Noth entzogen,

dann

dann werden die Rechte eines Dritten verlezt, die Polizeisache artet in eine Justizsache aus, und die Reichsgerichte halten ihre Jurisdiction für gegründet. (*)

So ward in Sachen Benedict Jak. Hetsch Schönfärbers zu Nördlingen gegen B. und R. daselbst statt des gebeteten Mandats: Citatio ad vid. cassari privilegium libertati naturali legibus Imperii, et juri Implorantis quæsito, contrarium cum resarcitione damni et expensarum den 4. Oct. 1791. erkannt.

Teutsche Reichsunterthanen dürfen von ihren Landesherrn ebenfalls nicht über die gesetzliche Vorschriften gegen die Reichsconstitutionen mit Steuern beschweret werden. Kein Landesherr darf ausserordentliche Steuern, wann ihr Herkommen nicht klar ist, die Unterthanen sich dagegen durch Vorstellungen wehren, und an die Reichsgerichte provociren, executivé eintreiben, vielweniger den Soldaten dabei Excesse erlauben, sich also der Selbsthülfe dabei nicht bedienen. (**) — Auch wird ihm gewöhnlich hiebei befohlen, daß, wenn

(*) Moser Staatsrecht. Th. 4. S. 513.

(**) Sieh hierüber die über Steuerprocesse überhaupt erschöpfende Judicata des Reichs-Kammergerichts in Sachen der Lippe-Schaumburger Unterthanen der Aemter Bikeburg ꝛc. contra den Herrn Grafen daselbst vom Juni 1785.

wenn pendente lite die Ausschreibung einer Extrasteuer wegen den Reichs- Kreis- oder Landesbedürfnissen nothwendig würde, dem Kammergerichte solches zuvor anzuzeigen, und die Unzulänglichkeit der bisherigen Besteuerung summarisch zu bescheinigen.

In Sachen des Freigsgerichts Alzenau contra den Herrn Churfürsten zu Mainz und Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel stellte das Kammergericht den Grundsatz auf, daß ein Landesherr zwar befugt sey, seine Unterthanen von Steuern und Diensten, die ihm als Landesherr geleistet würden, zu dispensiren; allein solche Befreyung von den zu Erhaltung und Vertheidigung des Reichs erforderlichen Steuern und Kriegsdiensten zu ertheilen, sey kein Landsherrn berechtiget, weil diese præstanda nicht proprio jure und ex Superioritate territoriali, sondern einzig und allein im Namen des Kaisers und Reichs, eingefordert würden, und ihnen deshalb die blosse Execution zustehe. Alte Executions-Privilegien seyen daher auf diesen Fall nicht zu erstrecken. Die Unterthanen wurden daher per Decretum de 20. Octobr. 1794. cum indignatione abgewiesen, das Verfahren des Herrn Churfürsten gebilliget, diese höchst frivole Sache bey fiskalischer Ahndung

ihnen untersagt, und sie bey schärfester auch allenfalsiger Leibesstrafe zum Gehorsam angewiesen.

Das Geld, welches ein Reichsstand zur Erhaltung des Kammer-Gerichts, zu Reichs-Kriegsanstalten, zu Reichs-Deputationen, Reichstagen, Commißionen u. d. gl. beyträgt, könnte er zu irgend einer nützlichen Veränderung in seinem eignen Staate benutzen, und doch muß er es zum Vortheil des Reichs, und damit freylich mittelbar zu dem Seinigen verwenden.

Was nun Collisions-Fälle in Rücksicht des Kriegsrechts — der Landes-Militairverfassung — der Landesmilitz u. s. w. betrift — so ist der teutsche Reichsstand während dem Reichskriege der Regel nach verpflichtet — Kaiserl. und andere Reichstruppen in seine Vestungen aufzunehmen. (*)

Bey

(*) Fr. wann und wie sind Reichsstände verpflichtet in die in ihren Landen befindlichen Vestungen Kaiserl. und andre Reichstruppen einzunehmen u. s. w. Frankfurth und Leipzig 1794. und Gedanken über diese Frage ꝛc. beantwortet zur näheren Erläuterung der in gegenwärtigem Reichskriege eintretenden ähnlichen Fällen. Frankfurt und Leipzig 1794. Ferner reichsgesetzmäßige Erörterung der reichsständischen Verhältniße zu Kaiserlichen oder Reichstruppen

Bey Landesdefensions-Anstalten, welches Recht dem teutschen Landesherrn zu Friedenszeiten unstreitig zustehet, bleibt es dem ungeachtet eine gesezwidrige Handlung, wenn teutsche Landesherrn ihre Unterthanen zum grösseren Unterhalte der Mannschaft zwingen, als ih-

Q 2 re

---

pen während einem Reichskriege in Ansehung der in ihrem Gebiete liegenden landesherrlichen Vestungen. 1794. Die Differenz wegen der am 21. Sept. 1795. erfolgten Uebergabe der Vestung Mannheim hat bekanntlich ebenfalls mehrere diesen Gegenstand betreffende Schriften veranlaßt; als: rechtliches Gutachten die Uebergabe der Vestung Mannheim an den Reichsfeind betreffend; den göttingischen Professoren, Herrn Geh. Justizrath Pütter und Herrn Hofr. Martens zu öffentlicher Prüfung gewidmet von Grafen von Strengschwerd. Regensburg den 21. October 1795. Flüchtige Bemerkungen über das rechtliche Gutachten die Uebergabe der Vestung Mannheim an den Reichsfeind betreffend. Regensburg den 1. Decemb. 1795. Exposé des Circonstances qui donnèrent lieu à la Capitulation de Mannheim. 1796. Freimüthige staatsrechtliche Prüfung des sogenannten rechtlichen Gutachtens ꝛc. Regensburg im Februar 1796. Unpartheiische Prüfung der von Karl Grafen von Strengschwerd in seinem rechtlichen Gutachten aufgestellten Grundsätzen von einem teutschen Publicisten ꝛc. Frankfurt und Leipzig 1796. Trauriges Schicksal der churpfälzischen Residenz-Stadt Mannheim von deren Einnahme durch die Franzosen den 20. Sept. 1795. bis zur Wiedereroberung den 22. Nov. 1795. in einem Tagebuch zusammengetragen.

Ho!

re Reichs- und Kreiscontingente erfordern, und die Reichsgesetze und Landesverträge gestatten. (*) Denn zum blossen alleinigen Staatmachen gestatten die Reichsgesetze nicht, von Unterthanen, Miliz oder Geldsteuer zu erheben. Der Landesherr darf bey Ausübung seiner Militair-Gerechtsame nicht die Schranken der Menschheit und Billigkeit überschreiten, (**) und der Antrag der beyden höheren Reichscollegien die Unterthanen zu allen und jeden von ihren Herren zu tref-

---

Ho! Ho! oder rechtliche Verwunderung über einige Stellen einer Druckschrift die Uebergabe der Vestung Mannheim 2c. im Jenner 1796. und staatsrechtliche Bemerkungen über den vom Herrn Herzog zu Pfalzbrücken zur Reichstagsversammlung genommenen neuesten Rekurs und einige Stellen der Druckschrift Ho! Ho! oder rechtliche Verwunderung. Im Monat Hornung 1796. Diese so eben angeführte Litteratur ist über diese Materie beynahe erschöpfend. Diese angeführten Schriften tragen mehr oder weniger fast sämmtlich das Gepräge des Meisters, und man kann behaupten, daß mitunter von unsern geschicktesten und gelehrtesten teutschen Staats- und Geschäftsmänner in dieser Materie pro et contra die Feder geführt haben.

(*) J. R. A. §. 180. K. W. K. Art. XV. §. 3. Art. XIX. §. 6. Moser Abhandlung aus dem neuesten Staatsrecht II. B. S. 185. und von Roth Staatsrecht teutscher Reichslande II. Th. S. 168.

(**) Sieh z. B. den J. R. A. §. 180. und die K. W. K. Art. 12. §. 4.

treffenden Militair-Einrichtungen ungehört und unvernommen zu ziehen, und die Reichsgerichte auf Abweisung anzuhalten, ist durch die berühmte kaiserl. Resolution vom 12. Febr. 1671. verworfen worden. Diese wichtige Resolution sichert selbst der Unterthanen Klagen die Hülfe zu, wenn ihnen nur ein Groschen mehr, als ihre Rata des Geldbeitrags zur Unterhalt des Contingents abgefordert wird. Wenn auch der Unterthan ganz unbedingt schuldig wäre statt, wie es in den Reichsgesetzen heißt, des Geldsbeytrags zu dem Reichs- und Kreiscontingent, mit dem Leibe zu dienen, und obschon die Reichsgerichte in derley das Kreis-Militairwesen betreffenden Sachen sehr behutsam zu Werke gehen müssen, so sind doch, wenn die Unterthanen die Vorlegung des wahren Zustands vom Unterhalte der Miliz, und der dazu erforderlichen Kösten, die Bestimmung des Quanti verlangen, wenn sie über Ungleichheit bey der Aushebung, welches in den Reichsgesetzen verboten ist, mit Grund sich beschweren, und wenn sie gar zeigen sollten, daß aus dem Steuer-Quanto nicht nur die Reichs- Kreis- und Landeslasten, sondern selbst der sie betreffende Antheil an Mannschaft bestritten werden könnte, oder daß der Herr über das reichs- und kreismäßige Quantum Soldaten hielte, auf

diese

diese Beschwerden allerdings zu reflectiren. So wurde am Reichshofrathe in einer Sache gegen den Herrn Fürsten zu Löwenstein Wertheim, und am Kammergerichte in Sachen der Nassau-Siegischen Unterthanen würklich darauf reflectiret. (*)

Ueber die Entlassung der Landes-Kinder vom Soldatenstande stellt Moser in seinem Tractat von Nöthigung der Unterthanen zu regulirten Kriegsdiensten richtige Grundsätze auf, welche in der in Sachen des Soldat Molitor gegen den Herrn Fürstbischoffen zu Speier ergangne reichsgerichtliche Ordination v. J. 1782 bestätiget wurden.

So hat zwar jeder Landesherr das Recht, besonders seinen leibeignen Unterthanen zu verbieten ohne seine Einwilligung in auswärtige Kriegsdienste zu treten. Ein andres ist es aber, wenn es Reichsstände wider den Kaiser und ihre Mitstände behaupten, daß sie und ihre Landsassen in fremde Dienste zu treten nicht verhinderet werden könnten, oder wenn ein teutscher freier landsässiger Edelmann von seinem Fürsten daran behindert wird; Jener des letztren Vasall nicht ist, noch wider ihn dient, oder wenn ohne

(*) Moser von der Landeshoheit in Regierungs-Justiz u. s. w. Sachen. Cap. 2. p. 96, 122 und von Cramer Nebst. Th. 64 p. 50.

ne vorgängiges Verbot der Unterthan Dienste nimmt, und bestraft werden will. Ein solches Verbot aber ist an sich heilsam, erlaubt uns ein Ausfluß des höchsten Polizeirechts der Reichsstände. Die hingegegen darauf gesetzte Confiscatio bonorum ist eine ungerechte — dem Verbrechen gar nicht anpassende, unschuldige Eltern und Verwandten zugleich, ja diese noch mehr, als den Verbrecher treffende, mehr in einer Finanz-Speculation, als der gemeinen Wohlfahrt gegründete Strafe, welches ein Capitalverbrechen voraussetzte, da doch ohne dieses Verbot die That selbst eine ganz unsträfliche willkührliche Handlung wäre.

Nach diesen Grundsätzen ward im J. 1791 den 17ten Jan in Sachen der Eingesessenen des freien Grundes Seel und Burbach contra die gräfliche Regierung zu Hachenburg am Kammergerichte wegen des Verbots in fremde Kriegesdienste zu treten, das Gesuch der Unterthanen zwar abgeschlagen; wegen der Confiscationsstrafe aber dem Herrn Grafen, daß er solche in eine gelindere, die schuldige allein treffende Strafe verwandlen, von denjenigen, die mit Erlaubnis in fremde Kriegesdienste treten aber mehr nicht, als was bei Losung der Manumissionsscheine hergebracht sey, nehmen, die hiernach zu verändernde

de Verordnung zu jedermanns Wissenschaft durch Anheftung und Publikation bekannt machen solle — per Ordinationem aufgegeben.

Kollisionsfälle sind ferner noch denkbar bey Grenzstreitigkeiten, und Grenzberichtigungen mit Auswärtigen — bey geistlicher und weltlicher Länder Vereinigungen — bey den Rechten in Ansehung der Schiffarth, — beym Kranenrechte — bey Mühlenanlagen, bey Brückenanlagen — bey Streitigkeiten mit den Landständen — bey kaiserlichen Befehlen an Landstände und Unterthanen, welche dem landesherrlichen widersprechen — bey Emigrationen der Unterthanen — bey Amortisationsgesetzen — bey Staatshandlungen der landesfürstlichen Vorfahren — bey Verboten kaiserlicher verliehener Privilegien — bey Vorschriften von Prozeßordnungen — bey Kabinetsinstanzen — bey Annahme von Staatsbedienten — beym Gnadenrechte teutscher Landesherren im Allgemeinen — bey dem Legitimationsrechte — bey Ertheilung von Moratorien und Druckfreyheiten — bey Kreisvorfallenheiten — bey den Polizeyrechten in allen seinen Branchen — bey dem Besteurungsrechte vorzüglich in Rücksicht eximirter Personen — bey Kreis- und Reichssteuren, bey Schulden, die ein Landesherr hat — beym Kriegsrecht teutscher Landesherrn — bey

— bey Defensionsanstalten und allgemeinen Aufgeboten u. Selbstvertheidigungen - bey dem Münzrechte — beym Stappelrechte — bey dem Rechte gegen Religion und Kirche überhaupt — bey zu weiter Ausdehnung des Simultanei, wenn es noxium wird — bey Diözeseintheilungen — bey der Aufnahme päbstlicher Nuntien mit geistlichen Fakultäten — bey dem placito politico und bey dem ganzen Umfang der kaiserlichen Offizialverfügungen u. s. w. Die umständliche Berührung aller dieser Punkte würde mich aber zu weit führen. Jede Verletzung der gesetzlichen und herkömmlichen Verfassung ist Verletzung der teutschen Staatsbürgerpflicht. Und so giebt es fast keine Branche der teutschen Territorial-Regierungsgewalt, wo nicht die Stimme der gesunden Vernunft, der Politik — der helle Buchstabe der Reichsgesetze — das rechtsgültige Reichsherkommen — die Praxis des Reichstags und der höchsten Reichsgerichte — Analogie — und die Stimme aller Rechtsgelehrten für den Vorzug der staatsbürgerlichen Pflichten vor den landesherrlichen Rechten stimmen.

IV. Schädliche Folgen, welche aus der Negativa der Behauptung entstehen würden.

§. 16.

1.) In Betracht kaiserlicher Majestät.

Hier werfe ich blos die Frage auf: worinn besteht der Reitz der Kaiserkrone? (*) — In den Revenüen, welche ein teutscher Kaiser bezieht? (**) Es ist weltbekannt, daß diese sehr klein sind, und bey weitem nicht die Ausgaben erreichen, welche der Kaiser als Kaiser zu machen verbunden ist. Also blos in dem, daß er nach dem Herkommen des europäischen Völkerrechts der Erste (***) unter den Potentaten wird, und

(*) Conferire auch: Ist die teutsche Kaiserkrone für das Haus Oestreich wichtig? und wie verhält sich dahey das Intereſſe des teutschen Reichs. 1790.

(**) Ein Vrzeichniß davon sehe man in Meiners und Spittlers historischem Magazin.

(***) Confeire Moser teutsches und auswärtiges Staatsrect.

und daß die Bürger eines großen Reichs seine Unterthanen, die Fürsten eines großen Reichs seine Vasallen werden. Ferner in den wenigen vielleicht noch übrigen Reichslehenschaften in Italien, welche einem zeitlichen Kaiser nebst den übrigen eröffneten Reichslehen gehören, und in dem Schutz und der Vertheidigung seiner kaiserlichen Würde und Ansehens gegen alle auswärtige Anfälle und fremde Usurpation, wozu die Reichsstände durch die Konstitution verbunden sind, und wozu auch die nichtwollenden Reichsstände durch die Mehrheit der Stimmen gezwungen werden können. (*)

Das hört alles auf, so bald wir die teutschen Territorialherrn zu souverainen, unumschränkten Herrschern machen. Dann existirt aber auch kein teutscher Staatskörper mehr. Wenn ein teutscher Reichsstand handeln dürfte, wie er wollte, für was haben wir einen Reichstag — für was die Lehre von Stimmenmehrheit, und Theilegang auf dem Reichstage? Für was brauchte er das Gaukelspiel mit zu treiben, wenn eine Veränderung der Politik, die Lage der Verhältnisse ihm er-

(*) Der locus classicus der Reichspflicht und der kaiserl. Machtvollkommenheit ist die Stelle der W. K. Art. IV. §. 5. „wo wir aber des Reichs wegen „angegriffen werden, wollen wir uns aller dem Rei„che unnachtheiligen Hülfe gebrauchen.“

erlauben sollte, grade gegen den Schluß des Reichs zu handeln? Wenn wir z. B. den Satz annehmen wollten: ein teutscher Reichsstand und Landesherr ist berechtiget einen Separatfrieden zu schliessen; so müssen wir auch nach der Analogie ihm das Recht zugestehen, zu einem beschlossenen Reichskriege seine Einwilligung gar nicht zu geben, sein Kontingent nicht zu stellen: da doch nach der Reichs-Verfassung selbst im Widerspruchsfalle die Mehrheit der Stimmen seine Einwilligung supplirt. Für was braucht er sein Kontingent ausrücken zu lassen, wenn er etliche Monate darauf, wenn es ihm gut dünkt, das Recht haben soll, einen Separatfrieden einzugehen. Besser er lasse dann gleich seine Truppen zu Hause. Und wenn wir dieses Recht den Reichs-Ständen beilegen, so müssen wir es ja auch wohl kaiserlicher Majestät zugestehen. Wenn nun die so große und so extendirte kaiserl. Pflicht mit den Pflichten gegen sein Haus in Collision kömmt? sollte der Kaiser dann auch das Recht haben, wenn er, wie es immer der Fall ist, vorsieht, daß der Reichskrieg ihm keinen Nutzen sondern Schaden bringe — gar nicht die Waffen zu Erhaltung und Schutz des Reichs zu ergreifen zu brauchen? Und wenn sich die benachbarten Potentaten diese Unthätigkeit, diese Indolenz zu Nutzen machten,

ten, und ein Stück nach dem andern von dem Reiche losrissen — sollte der Kaiser — wenn er auf Aufruf der Reichsstände (*) die Waffen fürs bedrängte Vaterland ergreift, wie es seine Pflicht ist — wenn er der Erfüllung dieser kaiserl. Pflicht nach zu leben, seine Landeskassen erschöpft — kein andern Lohn haben, als die Ehre die Kaiserkrone der Teutschen zu tragen? Sollte er nicht mit Zuversicht auf die vereinigte, feste, muthige, starke Hülfe — auf die schuldige Treue und Anhänglichkeit der Reichsstände rechnen dürfen? Sind jenes nicht Rechte und Pflichten des Kaisers — wie dieses Rechte und Pflichten der Stände sind? —

2.) In Rücksicht mächtiger Reichsstände.

Für die mächtigeren Reichsstände würde es das Signal seyn, sich von dem Reiche los zu reissen, und independent zu erklären; sobald jener dünne Faden der Konstitution, welcher sie noch fest

(*) Man siehe z. B. die von den Reichsständen in den 1790. und 1791. Jahren bey der Reichsversammlung übergebenen Beschwerdeschriften, das Reichsgutachten vom 6. August 1791 auch die neuern Stellen, welche das Churcollegium der vorletzten W. K. Leopolds II. Art. X. einfliessen ließ und das Wahlprotocoll von 1790 zu diesem Artikel der W. K.

fest hält, zerrissen wäre. Auch für sie würde ihre Staatsbürgerschaft kein Interesse mehr haben; das doch lediglich in der allenfallsigen Hoffnung zur Kaiserkrone, welche dann gar keinen Reitz mehr hätte — in dem Schutz, welchen die Verfassung auch dem kleinsten Reichsstande — dem geringsten Reichsgliede gewährt, in der widerrechtlichen Verletzung des Einzelnen Verletzung Aller wird — (*) und in dem Gefühle besteht, daß sie ihren Wirkungskreis weit über die Gränzen ihres Reichslandes ausdehnen können (**) — daß sie zur Regierung einer Monarchie konkurriren — durch ihre Stimme auf dem Reichstag das ganze Reich verbindende Reichsgesetze vorschlagen und verfassen — und durch ihre Stimme auf dem Wahlkonvent den Herrscher dieser grossen Nation bestimmen können.

Auf der andern Seite aber, wenn der Vortheil der Souverainität in seinem Reichslande den Vortheil der Staatsbürgerschaft des mächtigern Reichsstandes, welcher ihn Kaiser und Reich unter-

(*) R. A. von 1512. §. 5.

(**) Wie wichtig dieser Vortheil selbst für grosse Staaten seyn müsse, beweisen die ausserordentlichen Bemühungen, welche sich Frankreich in dem vorigen und diesem Jahrhundert gab, teutscher Reichsstand zu werden, und so zu Sitz und Stimme auf dem Reichstage zu gelangen.

terwirft, aufwiegen sollte — wie in jedem Betrachte dann bey weiten der Fall wäre — so würden sie gewiß den günstigen Augenblick benutzen, um sich nun mit einer Art von Befugniß vor den Augen von ganz Europa für Souverain zu erklären.

3.) In Rücksicht kleinerer Reichsstände.

Diese würden in jedem Falle der leidende Theil seyn — das Spielwerk ihrer grossen und mächtigen Reichsmitstände — der Gegenstand ihrer Theilung. Denn welcher Grund von Großmuth würde nicht dazu gehören, einen kleinen Souverain, eine benachbarte Republik zu souteniren — welche ein sic volo verschlingen kann? Das Recht des Stärkern ist eine nicht zu sättigende Hyäne, welche bey Tage und Nacht auf frische Beute ausläuft.

Und wenn wir dann auch diese ausserordentliche Großmuth annehmen wollen — und wenn wir dann auch die Unmöglichkeit annehmen wollen, daß der teutsche Reichsstaat bestehen könne, wenn auch seine Stände unumschränkt, als Landesherrn herrschten; so muß uns dann doch die Frage einfallen: Wie nun aber, wenn Streit über die Landeshoheit erwächst? Nun müßte jeder Judex in propria causa werden. Dann kann der teut-

teutsche Landesfürst seine landesherrliche Rechte und Pflichten seinen staatsbürgerlichen vorziehen, so ist er auch über Reichsgerichte und Reichstag. Kein reichsgerichtliches Urtheil würde mehr können exequirt werden — kein Schluß des Reichstags würde in Erfüllung gehen können. Beyde, Reichstag und Reichsgerichte, wären blose Marionettenspiele, welche mit der Chimäre-Konstitution sich balgten, und den Traum eines nicht mehr existirenden gemeinsamen Vaterlandes träumten. (*) Harmonie muß alle Machinati-

on

(*) Moser: was ist gut kaiserlich, und nicht gut kaiserlich — S. 335. und an einem andern Ort sagt sein Vater sehr treffend. "Misbrauch der kaiserl. „Gewalt, so wie der reichständischen Freyheiten, „sind beyde des Reichs Verderben. Einigkeit wä„re die Seele des teutschen Reichs, und machte es „zum formidabelsten teutschen Staate.„ Denn es „ist eine grosse Wahrheit, welche Schlözer sagt: "Im Ganzen ist unsere teutsche Verfassung zu Volks„glück angepaßt.„ Schlözer Staatsverfassungs-Lehre S. 163. und Häberlin über die Güte der teutschen Staatsverfassung: in dem braunschweigischen Magazin. 1792. S. 40. 42. und Christ. Ernst Weise von den Vortheilen der teutschen Reichsverbindung 1710, und „Teutschlands Verfassung ist trotz „aller Mängel, welche von menschlicher Einrichtung „unzertrennlich sind, fürtreflich, wie selbst einer „der größten Köpfe Frankreichs (Mirabeau nemlich)

, in

on des Staats beseelen. Wenn das aber ist, so können wir teutsche Landesherrn nicht zu Souverainen machen; und wollen wir Schutz von Kaiser und Reich erwarten, so dürfen wir uns nicht von ihm unabhängig erklären. „Die Widerherstellung des Status quo, sagt „der Verfasser der im Jahr 1791 erschienenen „Schrift: „Was ist das teutsche Reich zu „thun schuldig, und wozu ist es noch „ferner berechtiget?“ ist der einzige Weg „— das ausschließende Mittel, jedes beschädig„te Individuum zu entschädigen. Dieser Weg „ist

„in seinem Werke de la Monarchie Prussienne „T. V. pag. 360) gezeigt hat“, sagt der gelehrte preußische geheime Kriegsrath Hofmann in der Einleitung zu seinen bey Gelegenheit des III. reichscammergerichtlichen Jubiläums zu Wetzlar herausgegebenen Rhapsodien aus dem reichscammergerichtlichen Rechte und Proceße. Wetzlar 1795.

Der Verfasser der Darstellung des Fürstenbundes erklärt: „daß unter allen Mitteln, welche die „Politiker ersonnen hätten, das Gleichgewicht von „Europa zu erhalten, vielleicht keines würksamer „sey, als die Erhaltung der teutschen „Reichsverbindung.“ Sieh Darstellung des Fürstenbundes. S. 23.

„ist zugleich der Konstitution und dem Ver-
„bande des Reichs vollkommen angemessen;
„denn Erhaltung eines jeden bey seinem Besitz-
„stand, Eigenthum, Rechten, Freyheit und Her-
„kommen ist das erste Reichsgrundgesetz,
„die Seele der Gemeinschaft aller Glieder,
„der einzige Zweck des Reichs und des Kreis-
„verbandes, der Geist unserer neuesten Fürsten-
„union, die erste und theuerste Pflicht des
„Reichs-Oberhauptes und aller Für-
„sten und Stände."

Nein! wir sind noch nicht so tief gesunken, daß wir, wie Tacitus einst gegen seine Landsleute, klagen könnten: „Alle Rettung ist „verlohren, und das größte Glück für uns, „das uns allein noch retten kann, ist die Zwie-„tracht unserer Feinde. Maneat, duretque gen-„tibus si non amor nostri, at certe odium sui, „quando urgentibus imperii fatis, nihil jam „præstare fortuna majus potest, quam hostium „discordiam." (*)

In

(*) C. Corn. Tacitus de Moribus Germanorum Libellus. Cap. XXXIII.

In uns liegt unerschöpfliche Kraft, und unsere Rettung hieng und hängt zu allen Zeiten lediglich von unserm Willen ab. — (*)

(*) Der Verfasser der Schrift: Dringende und gründliche Vorstellung an das teutsche Reich über die constitutionellen Pflichten bey den nunmehrigen Siegen der kaiserlichen Armee 1796. behauptet, daß nicht Uebermacht, Glück und Enthusiasmus der Feinde den unglücklichen Ausgang des Kriegs verursacht, sondern teutsche Fahrläßigkeit, und politischer Widersprechungsgeist. Der Reichskrieg sey nur im Zusammenhang aller Glieder mit ihrem Oberhaupt zu behandeln.

V. Entscheidung der Frage:

§. 17.

„Was ist ein teutscher Reichsfürst zu thun berechtiget, wenn seine staatsbürgerlichen „Pflichten mit seinen landesherrlichen Rechten in Collision kommen?“

Bey jedem Collisions-Falle giebt es nur zwey Wege, die Collision zu heben, welche beyde wieder in mehrere Branchen sich theilen. Diese Wege sind entweder — Wege, welche die Konstitution vorschreibt — gestattet — und Wege, welche die Konstitution nicht verbietet — in außerordentlichen Fällen erlaubt. Daher diese Mittel, diese Wege in ordentliche und außerordentliche zerfallen.

A. Ordentliche Wege die Collision zu heben.

1.) Vorstellungen an den Kaiser.

Dieses Befugniß teutscher Reichsstände gründet sich:

1stens auf das natürliche Staatsrecht — den Charakter des Staats-Oberhaupts, auf den Grundbegriff von dem natürlichen Verhältnisse der Staatsglieder und des Staats-Oberhauptes. —

2tens In der positiven reichsgesetzmässigen Eigenschaft teutscher Reichsstände, welche des Kaisers und des Reichs-Vasallen, Lehnleute, der Gegenstand seines väterlichen oberhauptlichen Schutzes sind.

3tens In den ausdrücklichen Verordnungen teutscher Reichsgesetze. (*)

4tens

(*) K. W. K. Art. I. §. 2. 3. 4. 8. 9. Art. II. §. 1. Art. III. §. 1. 19. Art. VII. §. 1. Art. VIII. Art. IV. §. 6. 18. 19. Art. V. §. 1. Art. XI. §. 15. Art. XII. §. 1. Art. XIV. §. 1. 23. Art. XV. Art. XVI. §. 2. 5. 9. 10. Art. X. §. 1. 4. 10. 11. Art. XVII. §. 7. Art. XVIII. §. 3. 4. Art. XXI. §. 6. Art. XXII. §. 5. 6. Art. XXVII. §. 1. 2. 3. Art. XXVIII. §. 1. Art. XXX. §. 3.

4tens In der Analogie: Was des Reichs und der Stände Unterthan, d. i. was dem teutschen Unterthan erlaubt ist, muß doch einem teutschen Reichsstande auch erlaubt seyn. Der teutsche Landesunterthan wendet sich an seinen Landesherrn, und nach Umständen an den Kaiser, also auch der teutsche Reichsstand und Landesherr an sein Oberhaupt. (*)

Der Kaiser verspricht Art. X. §. 1. in seiner W. K. die Stände auf keinerley Weise beschweren zu lassen, und §. 10. des nemlichen Artikels die Reichslehen und alle darauf haftende Gerechtsame aufrecht zu erhalten. Art. I. §. 8. verspricht er keinen Eingriff in ihre Landeshoheit zu gestatten, und im Art. XXVII. §. 3. erklärt er sich feyerlichst für ihren allgemeinen und alleinigen Beschützer — und im Artik. XXX. §. 3. verbindet sich der Kaiser: jedesmal auf die Vorstellungen und Gutachten der churfürstlichen Kollegialschreiben zu antworten — selbe in Vollzug zu setzen, und darauf das ge-

hö-

(*) Von Roth Staatsrecht T. R. Lande. I. Theil. S. 68. und Moser Tr. von den kaiserlichen Regierungsrechten und Pflichten. —

hörige zu beobachten. Und das kaiserliche Hofdekret vom 19. May 1795. sagt unter andern in der Sprache einer biedern Energie „Teutsch„lands politisches Ansehen und Gewicht grün„det sich auf glückliche Uebereinstimmung des „teutschen Gesammtwillens der mit ihrem Ober„haupte gesetzlich vereinigter Churfürsten, „Fürsten und Stände, und dessen dauerhaftes „Wohl auf die Achtung für die Unverletzlich„keit seiner Grundgesetze und Reichsschlüsse.“ Der Weg an kaiserliche Majestät selbst zur Aufhebung der Collision, wenn sie eine wahre und gerechtsame vor Kaiser und Reich nicht gerade zu verletzende Beschwerde enthält, muß also reichsgesetzlich und von großer Wirkung seyn. (*)

2.)

(*) Zu dem wissen wir, daß es den Ständen, und sogar der Reichs-Ritterschaft, erlaubt ist, die an dem R. H. Rath gelangende Schreiben und Berichte dem Kaiser unmittelbar zuzuschicken. Danz: reichsgerichtlicher Proceß §. 377. sieh auch Kanzley Grundlinien der R. Hofr. Prax. im Allgem. §. 10 bis 16. und desselben Anleitung zur neuesten R. H. R. I. Theil. §. 434. und daß man wegen concordatenbrüchichen Eingriffen des römischen Hofs und nach vergeblich versuchten Remonstrationen und Ueberzeugungen sich unmittelbar an den Kai-

2.) Vorstellung an den Reichstag.

Der Reichstag repräsentirt Kaiser und Reich in Corpore. Also auch an den Reichstag — so sehr sonst die Rekurse an denselben eingeschränkt zu werden verdienen — so sehr es das Reich selbst wünscht, indem es den Kaiser in der W. K. verbindet, den Rekursen Ziel und Maas zu setzen — so ist doch dieses vorzüglich blos von den Rekursen in Justitzsachen zu verstehen, und dieser Weg in jedem Betrachte erlaubt und reichsgesetzmäßig; (*) besonders da es Fälle und häufige Fälle giebt, welche völlig der kaiserlichen Machtvollkommenheit entzogen sind — und ehe der Kaiser darinn etwas zu thun vermag, die vorgängige Kog-

---

Kaiser wendet. K. W. K. Art. XIV. §. 1. 3. und daß bey Eingriffen der höchsten Reichsgerichte, K. W. K. Art. L. §. 8 und so auch bürgerl. Eingriffen eigener Landes Unterthanen, K. W. K. Art. XV. §. 1. 6. oder auswärtiger Mächte Art. XXVII. und XXVIII. §. 1. die Zuflucht unmittelbar an den Kaiser offen steht. — u. s. w.

(*) Man werfe mir nicht vor die Langsamkeit, womit alles auf dem Reichstag behandelt wird. Bey der grossen Thätigkeit des jetzigen Reichstags kam doch die famöse Sache des Fürsten von Neuwied zur Deliberation.

Kognition, und die Bewilligung des Reichs nothwendig ist. (*)

3.) Vorstellung an das Churkolleg.

Das gesetzliche und das erlaubte dieses Wegs gründet sich auf den grossen Vorzug, welche die Churfürsten des Reichs vor den übrigen Ständen des Reichs behaupten, und in dessen Besitz sie wirklich sind. — Ferner darinn, daß der Kaiser die Churfürsten seine innersten Räthe Consiliarios intimos — daß mehrere Reichsgesetze sie die Grundsäulen des Reichs nennen — und daß der Kaiser verspricht nichts ohne Einwilligung und Rath der Churfürsten zu unternehmen. (**)

Daß

(*) In Staatssachen ist nach dem J. P. O. Art. VIII. §. 1. und 2. und der K. W. K. Art. IV. §. 1. die Grundregel, daß darin der Kaiser für sich allein nichts thun solle, daß es aber demungeachtet Fälle — Staatssachen gebe, sein Reservatrecht ohnehin ausgenommen, in Rücksicht derer er aus unumschränkter Machtvollkommenheit handelt, welche der Kaiser an seinem Hof selbst traktiren kann, beweißt die Stelle der K. W. K. Artikel XXV. §. 4. und die häufigen oben allegirten Stellen der W. K.

(**) K. W. K. Art. XI. §. 21.

Daß der Kaiser ferner verspricht auf ihre Vorstellungen besondere Rücksicht zu nehmen, und darauf immer eine Antwort zu ertheilen, (*) wie ich schon oben angeführet habe. — Daß der Kaiser ferner verbunden ist, in allen wichtigen (**) Reichsangelegenheiten der Churfürsten Einwilligung zu suchen — und zwar überhaupt in allen wichtigen Reichsangelegenheiten, insonderheit aber bey Zusammenberufung des Reichstags, (***) bey Achtserklärungen teutscher Reichsstände, (****) in allen Sachen, welche die Sicherheit des Kommerzes in Teutschland betreffen, (*****) bey Errichtung neuer Zölle, (†) bey Ertheilung der Stappelgerechtigkeit und des Münzrechtes, (††) bey dem Schluße eines Reichskriegs, (†††) bey

Reichs=

(*) K. W. K. Art. XXX. §. 3.

(**) K. W. K. Art. XI. §. 21.

(***) K. W. K. Art. XIII. §. 1.

(****) K. W. K. Art. XX. §. 2.

(*****) K. W. K. Art. VIII. §. 2. 3. 4.

(†) K. W. K. Art. VIII.

(††) K. W. K. Art. VIII. §. 2 und 23. und Art. IX. §. 6.

†††) K. W. K. Art. IV. §. 2. und 5.

Reichsfriedensschlüssen (*) und bey Reichsbündnissen. (**)

Lauter Gegenstände wo Collision der staatsbürgerlichen mit landesherrlichen Rechten und Pflichten möglich ist; und wo also die Fürsprache — die Interzession (***) des gesammten Churkollegs gewiß nie ohne bedeutenden Werth seyn kann.

4.) Vorstellungen an Reichs-Kreise.

Auch dieser Weg ist reichsgesetzlich und von einer kräftigen Wirkung. Die Kreisstandschaft ist in der Regel ein reichsständisches Verhältniß, obschon es Kreisstände giebt, welche dabey keine Reichsstände sind. — (****) Die Geschäfte des Reichstags sind von man-

(*) K. W. K. Art. VI. §. 1. 2. 3.

(**) K. W. K. Art. XI. §. 10. bis 14.

(***) Es ist ebenfalls bekannt, daß bey Wahlconventen das Fürstencolleg sich gewöhnlich an das Churcolleg, oft auch nur an einen einzelnen Churfürsten wendet, um seine Monita in die W. K. zu bringen. Wie z. B. der Churfürst von Mainz einige der fürstlichen Monita bey dem vorletzten Wahlconvent in Protection nahm.

(****) Denn jeder Reichsstand ist in einem Kreise sich einzulassen verpflichtet nach der W. K. Art. I. §. 5. 7.

mannichfaltigen Umfang, und man beschäftigt sich da mit Staats- Militär- Matrikular-Oekonomie — und mit Polizeysachen. Daß es da Gegenstände geben kann, wegen welcher man beschweret zu seyn glaubt, — daß es Kollision der Rechte und Pflichten geben kann, leuchtet von selbst ein, und es bestätiget dieses die tägliche Erfahrung; besonders da die kaiserl. W. K. selbst dem Kaiser und dem höchsten Reichsgerichte nicht gestattet, in die innere Kriegs-, Civil- und Oekonomische- Verfassungen der Reichskreise sich zu mischen — darüber auf keinerley Weise zu erkennen — oder wohl gar Prozesse ausgehen zu lassen. (*) Und an wen sollte man sich dann anders wenden, und besser wenden können, als an den Kreis? — Wir wissen, daß Moderatiosgesuche lediglich bey den Kreisen angebracht werden können; daß bey allen Mängeln der Kreis- Verfassungen sie doch vortrefliche Verfassungen, und von großen Nutzen sind — und daß die mindermächtigen Stände vielleicht schon lange von den Mächtigeren verschlungen wären, wenn nicht jeder mindermächtige Reichsstand

(*) K. W. K. Art. XII. §. 4.

stand durch die mächtige vereinte Hand seines Kreises geschützt würde.

5.) Bey den höchsten Reichsgerichten.

Dieser und der nächstfolgende Weg, um Collisionen staatsrechtlicher Verhältnisse zu beseitigen, sind die eigentlichen gerichtlichen, und besonders diejenigen Wege, welche durch alle Reichsgesetze und durch die immerwährende Observanz bekräftiget sind.

Nach dem Geiste unserer besondern teutschen Staatsverfassung kann nemlich sehr oft der Fall eintreten, daß durch Gerichte über Staatsfragen entschieden wird, daß selbst Rechte und Pflichten, welche an sich betrachtet Rechte und Pflichten juris publici sind, staatsrechtliche Verhältnisse betreffen, mit Hülfe der bürgerlichen Justitz verfolgt werden. Den beyden höchsten Reichsgerichten ist es zur besondern Pflicht gemacht für das Ansehen der Gesetze, und die Aufrechthaltung der Konstitution zu wachen. Die beyden Reichsfiskale an dem Reichskammergerichte, wie an dem Reichshofrathe unter der Leitung der an jedem Reichsgerichte aufgestellten fiskalischen Deputationen treten klagend auf, wenn ein teutscher seine Reichsstaats-

bür-

bürgerpflichten, und das öffentliche teutsche Staatsinteresse verlezt, um das Ansehen der gebrochenen Gesetze zu retten. Ich habe zwar schon oben bey der Aufzählung praktischer Collisionsfälle mehrere hieher gehörige Fälle umständlich erörtert; jedoch glaube ich, wird es besonders den in der reichsgerichtlichen Praxis nicht besonders Bewanderten nicht unangenehm seyn, wenn ich alle, doch wenigstens die wichtigsten fiskalischen Amtsfälle hier namentlich aufzähle.

Der Reichsfiskal wird seines Amts erinnert, oder tritt klagend auf.

1.) Wenn sich jemand gegen den Land- und Religionsfrieden verfehlt. R. A. v. 1555.

2.) Wenn jemand den ergangenen kaiserl. Ladungen nicht gehorcht, und in die den Ladungen einverleibte Strafe fällig ertheilt wird. K. G. O. II. Theil. Tit. 21. §. 1.

3.) Wenn jemand gegen die goldne Bulle handelt. K. G. O. a. a. O.

4.) Bey Saumseligkeiten in Bezahlung der Reichssteuer; dergestalt, daß die Zahlflüchtigen in die Strafe des dupli verfallen seyn sollen.

K.

K. G. O. a. a. O. §. 2. und R. A. v. 1566. §. 44. (*)

5.) Wenn jemand die Reichspolizey-Ordnungen vorzüglich von 1530, 1548, 1571 und 1577. übertritt. K. G. O. II. Th. Tit. 21.

6.) Wenn jemand nach publicirten Avocatorien, einem Reichsfeind Hülfe mit Rath und That leistet. K. G. O. a. a. O. So, daß ein Unmittelbarer deswegen des Reichsschutzes verlustigt wird, und ihm alle Güter confiscirt werden; ein Mittelbarer aber verfällt in den Reichsbann, doch so, daß die confiscirten Güter nicht dem kaiserl. Fiscus, sondern dem Landesherrlichen sowohl in feudis, als allodio zu Theil werden. W. K. Leopold I. Art. 27.

7.)

(*) Diese Steuern zahlen jetzt die Reichsstände nicht mehr ex propriis, sondern es ist ihnen erlaubt, sie von ihren Unterthanen einzufodern R. A. v. 1548. §. 94. Den Landesherrn steht frey wegen Bezahlung der Steuer entweder selbst zu exequiren, oder auch contra remittentes reichsgerichtliche Mandata S. C. zu erwirken. R. A. v. 1576. und 1582. Jedoch sollen die Reichssteuern blos zu ihrer Bestimmung verwendet werden. W. K. Leopold I. Art. 17. Auf gleiche Weise werden die Kammerzieler beygetrieben. R. A. v. 1555.

7.) Falls jemand vertriebene Wiedertäufer aufnimmt; R. G. O. a. a. O. §. 5., welches jedoch heut zu Tage cessirt, und nur noch

8.) von herrnlosem Gesindel verstanden wird.

9.) Wenn sich jemand in einer Civilsache an die päbstliche Curia romana wendet. J. R. A. §. 54.

10) Wenn jemand seine Unterthanen dem Reiche entzieht. R. A. v. 1548.

11.) Wenn bewiesen ist, daß der Unterrichter aus Unwissenheit, Corruption oder Bosheit Unrecht gesprochen hat. J. R. A. §. 100.

12.) Bey allen Verbrechen gegen die Reichs-Münzordnung. R. A. v. 1551. §. 46. und 49.

13.) Wenn jemand die Reichsgerichte nicht in gebührenden Ehren hält, oder ihre Gebote nicht mit gehörigem Respect annimmt, oder, wie die Gesetze sprechen, die Urtelssprecher mit Schimpf beschmitzet. J. R. A. §. 165. kaiserl. Ratifications-Dek. v. 1772 puncto 9. das Reichsgutachten in materia sustentat. Cameræ von 1726. betreffend.

14.) Wenn ein Unterrichter der Requisition ungehindert die Acta zu ediren verweigert. J. R. A. §. 61.

15.) Wenn ein Unterrichter die rationes decidendi nicht herausgeben will. J. R. A. §. 54.

16.) Wenn jemand in die Strafe des temerarie litigantis J. R. A. §. 85. oder

17.) in die Strafe eines temerarie appellantis verurtheilt wird. K. G. O. I. Th. Tit. 31. §. 3.

18.) Wenn der Sachwalter den Appellationseyd nicht abschwören will. Gem. Cammeralbescheid v. 1617.

19.) Wenn die Kanzleygebühren durch die Agenten und Prokuratoren von den Partheyen nicht eingetrieben werden. K. G. O. Tit. 26. §. 2.

20.) Wenn jemand einen conflictum jurisdictionis unter beyden Reichsgerichten anstiftet. J. R. A. §. ebenmäßig.

21.) Wenn jemand falsch geschworen. R. A. v. 1500. Tit. 31.

22.) Gegen die Weinverfälscher. R. A. v. 1500. Tit. 33.

23.) Wenn jemand ein Monopol treibt. R. A. v. 1512. §. 18.

24.) Wenn sich jemand jüdischen Wucher erlaubt. R. A. v. 1532. Tit. 7.

25.) Wenn die Lehenseyde nicht wirklich geleistet, die Lehensbriefe nicht ausgelößt, oder sonst bey den Lehensrequisiten ein Mangel sich ereignet. R. H. O. Tit. 3. §. 13.

26.) Wenn jemand sich ein Prädicat, Titel oder Insignien eigenmächtig beylegt. W. K. Art. 45.

27.) Wenn ein Vasall eine Felonie begeht.

28.) Wenn jemand Reichsgold oder Silbermünzen zum Verschmelzen ausser Reichs schickte.

29.) Wenn ein Reichsstand in Bezahlung der zur kammergerichtlichen Sustentation bestimmten Gelder saumselig ist. K. G. O. II. Th. Tit. 21.

30.) Wenn eine Obrigkeit schändlichen oder Aufruhr predigenden Büchern und Schandbildern durch die Finger schaut. Poliz. O. von

1530.

1530. §. 5. Besonders bey Büchern gegen die im Reiche recipirten Religionen, gegen die guten Sitten und die Reichsverfassung. W. K. Art. II. §. 7. 8. (*)

31.) Kurz in allen Fällen, wo sich einer Vergehungen zu Schulden kommen läßt, weswegen vermöge der kaiserl. und des Reichs gemeinen Rechten, Satzungen und Ordnungen der kaiserl. und Reichs-Fiskal auftritt, K. G. O. II. Th. Tit. 2, §. 8.; vorzüglich aber bey allen offenbaren Misbräuchen der landesherrlichen, und insbesondre der Criminalgewalt.

Wie viel Collisionsfälle lassen sich hiebey nicht denken, und wie groß ist der Einfluß der Reichsgerichte bey solchen Gelegenheiten. Ich könnte namentliche Fälle, besonders in Landfriedensbruchsachen anführen, wo durch zeitige präokupatorische Vorstellungen dem entehrenden einer Citatio super fracta pace publica, und der damit verbundenen Strafe ausgewichen worden ist.

(*) Num. 25 bis 28. inclusive ist ausschließlich die Sache des Reichs-Hoffiscals am Reichshofrathe, so wie Num. 29. und 30. die des Kammergerichts-Fiscals; so wie jeder auch die angesetzten Strafgelder des Gerichts, bey welchem er angestellt ist, ausschließlich eintreibt.

Es ist nicht zuviel gesagt, wenn man behauptet, daß die Erhaltung und der Flor der Reichsgerichte, der Thermometer sey, woran die Dauer, oder die Auflösung der Reichsverfassung abzunehmen ist; und wie sehr die Reichsgerichte jederzeit, als die Egide der Gerechtigkeit, das stärkste Ressort einer guten Verfassung, sich gezeigt haben, dazu glaube ich in meiner Aufzählung praktischer Collisionsfälle, wichtige Belege geliefert zu haben.

6.) Bey den Austrägen.

Daß auch durch die Austräge Collisionen gehoben werden können, wer zweifelt daran? Die Austräge sind ein ehrwürdiges, sich bis in das graue Alterthum verliehrendes Institut. Sie sind mit der Verfassung, als näheres Vereinigungssystem, und unter den friedlichen Gesinnungen der Nation herangewachsen, und haben sich mit der Verfassung gebildet. Sie sind eine allgemein anerkannte vortrefliche Anstalt, welche sich zu allen Zeiten für die Ruhe und das Wohl des Vaterlands höchst wohlthätig bewieß; welche so manche Collision hob, und so manchen schweren und weit aussehenden gerichtlichen und aussergerichtlichen Streit in der

Ge-

Geburt erstickte. Sie sind ein wahres Kleinod der Reichsstände, und verdienten mehr, als es gewöhnlich zu geschehen pflegt, vom Gemeingeist und Patriotismus derselben unterstützt, und nur dann, als Chicane betrachtet zu werden, wenn sie zur Hinderung und zum Aufenthalt der heiligen Gerechtigkeit gemißbraucht werden. —

B. Ausserordentliche Wege.

1.) Vorstellungen an Reichstheile.

Hier verstehe ich die beyden Religionstheile. Obschon man diesen die Eigenschaft eines politischen Körpers, naturam Corporis politici, nicht wohl beyzulegen vermag — und bey all der Kontrovers zwischen den Katholiken und Protestanten — und der oft bis zum lächerlichen getrieben Disputationen in Schulen und auf Kathedern selbst über den Namen — so existirt doch einmal wirklich wenigstens ein Corpus oder doch Collegium Evangelicorum — welches bey all der Unordnung, welche dadurch freylich entstehen könnte — wenn wir vielleicht anderthalb Sekuln jünger wären — und obschon es die Eigenschaft eines reichsgesetzli-

lichen Körpers noch nicht erhielt — in Religionssachen doch Einfluß hat — und in jedem Betracht als eine grosse und mächtige Reichsstände umfassende Gesellschaft — so lang sie die Gränzen ihrer Befugniß nicht überschreitet — und gegen die einmal gesetzliche Religionsnorm nichts unternimmt — Verehrung verdienet, und sollte sie bloß deswegen Verehrung verdienen — wegen des grossen Interesse — das sie zu jeder Zeit, an ihren Gliedern zu finden, gezeigt hat — und wie uneigennützig sie sich selbst auch eines unbedeutenden Reichsgliedes oft annahm.

Auch werden Kaiser und Reich auf die Vorstellung eines so wichtigen und großen Theils von Teutschland, wie ein ganzer Religionstheil ist, gewiß Rücksicht nehmen.

2.) Intercessionen und gütliche Verwendungen auswärtiger Mächte.

Dieser Punkt aber ist cum grano salis zu verstehen. Niemand ist ausser dem Reiche, der Regel nach, berechtigt, in teutsche Reichsangelegenheiten unter irgend einem Prätexte sich zu mischen, und einer Obergewalt sich anzumassen

sen (*). Allein ausserordentliche Fälle erlauben auch oft ausserordentliche Mittel. Eine gütliche Verwendung, eine Intercession, ist noch kein Eingriff — besonders wenn sie so geschieht, wie sie geschehen muß und nicht anders geschehen kann, „daß nämlich die Reichs-„Oberhauptliche- Lehenherrliche- Richterliche-„Schutzherrlich- Kaiserlich- und Landesherrli-„che-Rechte — die alleinige Kaisers- und „Reichs-Obergewalt dabey nicht offenbar ver-„letzt werden.“ Denn so verbindet die K. W. K. Art. XXVII. und XVIII. §. 1. ja selbst dem Kaiser, daß er es nicht geschehen lassen dürfe, daß eine auswärtige Macht, wozu auch die Reichsstände gehören, welche dabey auswärtige Mächte sind, oder deren Gesandte unter dem Vorwand, daß es das Privatwohl ihres Staates fodre, sich heimlich oder öffentlich in teutsche Staatssachen, wider die Rechte anderer teutscher Landesherrn, des Kaisers und Reichs einmische, den teutschen Landesherrn in ihre Rechte vor- und eingreife. Jeder mit Gewalt oder Stratagem auf diese Art errungene Vortheil ist Bruch des Völkerrechtes, Beleidigung der Völkerrechte — des Staats, worinn diese öf-

(*) K. W. K. Art. I. §. 2. Art. XV. §. 1. und 4.

öffentliche oder heimliche Vergewaltigung geschieht — Kränkung der Rechte des Reichs-Oberhauptes, des gesammten Reichs. Und geschieht sie von einer dem Reiche als Reichsstand verwandten Macht, sogar Landfriedensbruch. Wohin auch die ungebetenen Protekzionen zu rechnen sind. Jeder Vermittler, der seine bona officia auf den Bruch des Eydes gegen das Oberhaupt des Reichs auf den Bruch der Treue gegen seine Mitstände, und auf den Bruch der fundamentalen Reichsgesetze gründet, ist zu verachten, und sich absichtlich und planmäßig für ihm zu hüten.

Teutschlands Fürsten brauchen kein Gängelband, um sich leiten zu lassen, keine Mitwürkung, oder was eines ist, nicht die Vormundschaft, die Curatel eines Kabinets, welches sich aufdringen will, und wo bey dem ersten Blick auch den ungrübtesten Augen der Wolfsrachen im Schaafspelze nicht entgeht. (*) Geschieht aber die Intercession auf jene oben von mir charakterisirte Art, so beleidiget sie nicht

(*) Sieh L. F. v. J. 1548. Tit. 6. §. 1. 3. Tit. 7. Ent O. 1555. §. 31.

nicht die Konstitution. Jene aber sind nur verboten — diese können immer von Nutzen seyn, besonders wenn die intercedirende auswärtige Macht ohnhin mit dem Reiche verwandt, oder Garant der Konstitution ist — oder der befragte Reichsstand sonst in einer engen, und nicht unerlaubten Verbindung der Freundschaft — der Allianz — oder der Verwandschaft mit ihr steht. Daß aber dieser Weg mit der äussersten Behutsamkeit gebraucht werden müsse, bedarf keiner Erinnerung.

So ist bey Streitigkeiten zwischen Landesherrn und Unterthan diese Bitte, um gütliche Fürsprache bey auswärtigen Mächten, erlaubt. — Nie aber um rechtliche und gewaltsame Hülfe.

Ist dies nun teutschen Unterthanen erlaubt, um wie vielmehr teutschen Reichsständen und Landesherrn. Allein der Weg selbst wird dem ungeachtet nie den Charakter der Reichsgesetzlichkeit, wie Moser (*) sehr irrig behauptet,

---

(*) Moser Abhandl. verschied. Rechtsmaterien: von dem Recurse teutscher Landstände und Unterthanen an andere

tet, erhalten, und blos bey ausserordentlichen Evenements Platz greifen können.

---

dere Reichsstände oder auswärtige Mächte, wie auch von andern Reichsständen oder auswärtigen Mächten freywilliger Theilnahme an Streitigkeiten zwischen R. Landesherrn, sodann deren Landstände und Unterthanen ꝛc. II. St. Num. IV. III. St. N. V. IV. St. No. I. Eine Behauptung, welche den patriotischen Charakter dieses grossen Staatsrechts-Gelehrten in Schatten wirft.

VI.

VI. Schluß.

§. 18.

Hiemit schließe ich nun meine Abhandlung indem ich glaube bewiesen zu haben:

„Daß der teutsche Reichsfürst nicht berechtiget sey, seinen staatsbürgerlichen „Pflichten seine landesherrliche Rechte vorzuziehen.„

Und indem ich die einzigen und reichsgesetzlichen — und wenigstens die nicht konstitutionswidrigen Wege anführte, die Kollision der Rechte und Pflichten zu heben.

Helfen diese nicht; so bleibt dem teutschen Reichsfürsten nichts übrig als — zu dulden. Denn er ist des Gesetzes Unterthan, und keine Regierungsform ist vollkommen; (*) und Allen

(*) Schlözer allgemein. Staatsrecht. S. 163. und Commentar über die natürliche Politik, oder über das Werk: La politique naturelle, ou discours sur

Allen Recht machen, liegt ausser der Gränze des Möglichen. "Les choses parfaites ne sont „pas du ressort de l'humanité„ "Ich sehe es „als einen bewährten Erfahrungssatz an, sagt „Frank (*) daß noch nie ein Staat war, der „sich einer in aller Rücksicht ganz vollkommenen „Grundverfassung rühmen konnte; und daß ei„ne jede Regierung ihre eigene politische Gebre„chen habe, welche theils gar nicht, theils nur „sehr schwer zu heilen sind.„

Der Staat ist Krankheiten unterworfen, wie seine Individuen — auf bürgerliche Duldung hat der Staat so gut Anspruch zu machen, wie seine Glieder — er fodert Nachsicht, Gedult und Beruhigung, und das sind die Wirkungen einer aufgeklärten Vernunft. "Die Glieder ei„nes Staates sind ihrer Regierung Nachsicht „schul-

---

sur les vrais principes du Gouvernement. Germanien 1795. I. B. S. 95. sieh aber nach, was ihm §. 14. in der Not: h. von der teutschen Verfassung gesagt wird, und die großen Schriftsteller Moser, v. Müller, Mirabeau, Schlötzer, Hofman, Häberlin u. s. w. welche ich bey der Gelegenheit allegirt habe.

(*) Frank. Etwas über die Wahlkapitulation in den geistlichen Wahlstaaten. Frankfurt am Main 1788. S. 6.

„schuldig, und dürfen selbst um ihrer Selbst-„erhaltung willen nicht so bald zu gewalt-„samen Mitteln schreiten.„ Der teutsche Reichsfürst ist nicht wegen seiner, er ist des ganzen Reichs wegen da; und die Gesetze, welche ihn verbinden, sind unwiderrufliche Sanktionen, und binden ihn, damit er sich und andern nicht schade. (*) "Es ist, „sagt selbst Justiman, eine der Majestät des „Regenten würdige Sprache, wenn er bekennet, „daß er an die Gesetze gebunden sey.„ (**)

Hier ist eine trefliche Bemerkung Mosers nicht vorüber zu gehen. "Der Minister, der „Rath eines Herrn, sagt er, ist freylich verbun-„den, dessen Rechte, Freyheiten und Würden „mit aller Treue und Geschicklichkeit zu wahren, „und zu vertheidigen; dieser Minister und Rath „ist aber auch anbey an eben diese Gesetze gewie-„sen und gebunden, welche neben der Freyheit „der Stände zugleich ihre Pflichten und Subor-„dination unter das höhere Oberhaupt und Rich-„ter im Reich, die schuldige Befolgung dessen „Urtheile und Verordnungen, die Gewalt, An-„sehen

(*) August Hennings Genius der Zeit. April 1794. S. 523.

(**) Commentar über die natürliche Politik. I. B. S. 111.

„sehen und Rechte des Kaisers, die Rechte und „Freyheiten anderer Stände und Religionstheile „in gleichem Grade begründen. Diese gerechte „Mittelstraße zu halten ist schwer, aber möglich; „schwer, weil es allemal eine unangenehme „Commißion ist, sich selbst, oder seinem eige„nen Herrn Unrecht zu geben, oder ihn von den „Folgen des Unrechtthuns überzeugen zu wol„len, aber doch möglich, so bald er sichs abge„winnen kann, zu glauben, daß man auch fehlen „könne, daß andere eine Sache gelassener, unpas„sionirter, unpartheyischer, als wir selbst, an„sehen, daß das, was beschwerlich dünkt, Fol„gen einer Verfassung seyen, die ihr Gutes und „Schlimmes hat, und daß der, von dem man „sich beleidigt zu seyn glaubt, wichtige Gründe „seiner Rechtfertigung vor sich haben könne.„

Was wäre das für eine Verfassung, in der sich jeder Plackereyen erlauben, jeder den vorübergehenden Morgentraum seiner Grille ausführen, jeder den Gesetzen und dem Oberhaupte des Staates Hohn sprechen dörfe? Wer würde in einem solchen Staate wohnen, wer sich seinen Bürger nennen wollen? Wir müssen entweder streng an unserer Verfaßung hängen, mit allen ihren etwaigen Mängeln, zu deren Reform nie das Individuum berechtiget ist, und die nur die

Mehr=

Mehrheit der Stimmen verbessern kann, oder wir werden ein Raub unserer Nachbarn, unserer Feinde, selbst unserer eigenen stärkerern Brüdern. Sind wir im Allgemeinen unter der Egide unserer Verfassung nicht glücklich? Und hätte dieser französische Krieg je so unglückliche Folge für manche Reichslande gehabt, wenn alle die verhältnißmäßigen schuldigen Aufopferungen gemacht hätten, derer sich so viele entzogen? Was helfen uns alle schriftstellerische Tiraden, alle politische Opinionen, wenn sie der Verfassung offenbar widersprechen, wenn sie der Reichstag nie sanktionirt hat? Und was ist Anarchie im philosophischen Sinne anders, als der stürmische Zank getheilter Interesse, welche sich zu keinem Allgemeinen vereinigen, sich unter einen Huth nicht wollen bringen lassen? — — —

Nur dann kann eine Regierung vollkommen, gut und dauerhaft seyn, sobald kein besonderes Interesse, das Interesse Aller wird überwältigen können — so bald das Gesetz stärker als der besondere Wille würkt. Ideo Servi legis ſumus ut magis liberi eſſe poſſimus, sagt schon Cicero. Die öffentliche Gewalt muß die Summe der Gesinnungen Aller seyn; die Staatskräften müssen einstimmig arbeiten, und das allgemeine Wohl bezielen. Dann wird jeder fühlen, daß das Seinige

nige auch daraus entquillet, und das Individuum wird von selbst merken: daß mit dem öffentlichen Interesse das Seinige verknüpft sey. "Der vernünftige Bürger muß „sich den nothwendigen Gebrechen der „Regierung, unter welcher er gebohren wird, „mit Geduld unterwerfen. Er muß und „wird der Gesellschaft, deren Glied er ist, mit „seinen Kräften, mit seinem Rathe und seinen „Talenten dienen; aber er wird nie vergessen, „daß es ihm verboten ist, die Ordnung „eines Ganzen zu stöhren, von wel„chem er nur einen schwachen Theil „ausmacht — — — — Das persönliche „Interesse kann das allgemeine Interesse nicht „unterscheiden, weil es fast alle Zeit un„gerecht ist. — — — Noch mehr, die Gesell„schaft selbst muß die Uebel dulden, gegen „welche sie keine Mittel weiß. — — — Auf „die Güte der Sache, nicht auf einen vor„übergehenden scheinbaren Vortheil, „sondern auf ein dauerhaftes Glück des „Ganzen, muß jedes Resultat einer „Unternehmung sich gründen."

ENDE.

Durch die Ungeschicklichkeit der Copisten haben sich mehrere Druckfehler eingeschlichen, wovon hier die vorzüglichsten bemerkt werden.

Seite.	Zeile.	statt.	lies.
2.	9.	eingepfroft.	eingepropft.
5.	not (**)	R. Gelehrtheit	St. Gelahrtheit.
7.	10.	chari.	cari.
13.	letzte Zeile.	apanagirten	apanagirten.
28.	11.	ichter.	ichten.
29.	not (*)	abstrictus.	obstrictus.
30.	not (**)	K. W. K.	K. W. K.
32.	8.	Consens.	Consens.
35.	4.	Constitution.	Constitution.
43.	18.	Torfait.	Forfait.
44.	letzte Zeile.	Staatshaß.	Staatshaft.
45.	1.	Leibeshaß.	Leibeshaft.
55.	letzte Zeile.	Cognition.	Cognition.
—	not (*)	J. P O.	J. R. A.
68.	23.	Reichsstaaten.	Reichsstände.
81.	19.	noch	nahe.
83.	8.	Reichsstand.	Reichsfeind.
84.	22.	schuldig werden kann.	schuldig erachtet werden kann.
91.	1.	freyreichsständischen.	freyreichsstädtischen.
107.	13.	Leute.	Landleute.
110.	1.	collidiren.	collidiren.
112.	2.	scherclich.	schrecklich.
157.	12.	furis.	juris.
160.	not (*)	Saphysterey.	Sophysterey.
165.	— (**) letzte Z.	foucrire.	soûcrire.
177.	— (*)	Friedensgeschäfte.	Friedensschlüsse.
204.	17.	wurden.	werden.
239.	10.	reuisirten.	rekusirten.

Abfchy guld: 4

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Scheppler, Franz Joseph Karl von

Commentar über die Collision der teutschen Staatsbürgerpflicht mit der landesherrl. Gewalt teutscher Reichsstände und Landesherrn

Frankfurt a. M. 1800

J.publ.g. 715 w
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10561194-7
VD18 14695960-001